Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

١.

<u>urn:nbn:de:bsz:31-217465</u>

Abteilung I.

Bost = und Telegraphenwesen. — Postiberweisungs = und Schedverkehr. — Postgiroverkehr. — Bestimmungen für die Benntung der Fernsprechanschlisse. — Berbranchsstenerordnung. — Kamin = reinigung. — Dienstmannsordnung. — Droschkenordnung. — Städtisches Krankenantomobil. — Meldewesen. — Desinsektion. — Bestattungswesen. — Sonntagsruhe. — Ladenschluß an Werk = tagen. — Straßenbahntaris.

Post- und Telegraphenmesen.

Bemerkungen: Im nachfolgenben Tert ift unter "Sommer" die Zett vom 1. April bis 30. September und unter "Binter" die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zu versiehen.

Poftamt 1 (Sauptpoft), Raiferft. 217.

Geöffnet an Werktagen: 7 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends im Sommer. 8 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends im Winter.

" Sonn= und Feiertagen*: 7 bis 9 Uhr vormittags, 111/2 Uhr vormittags bis 121/2 Uhr nachmittags im Sommer.

8 bis 9 Uhr vormittags, 11½ Uhr vormittags bis 12½ Uhr nachmittags im Winter.

Der Ausgabeschalter ift im Winter bereits 71/2 Uhr vormittags geöffnet.

Außerhalb ber Schalterbienststunden können gegen eine besondere Gebühr von 20 Bf. aufgeliefert werden: Ginschreibbriefsendungen bis 12 Uhr nachts am Telegramm-Unnahmeschalter, gewöhnliche und eingeschriebene Pakete nur werktags bis 91,2 Uhr abends in der Packsammer, Gingang durch den Hof.

Bom Postamt 1 aus ersolgt die Bestellung der Briefe und Zeitungen, der Wertbriese, der Abressen zu Zollpaketen, der Einschreibbriese, der Postaufträge, der Briese mit Nachenahme, und der Vostaumeisungen nach dem Ortsbestellbezirk ferner die Bestellung aller Sendungen nach dem Land bestellbezirk**, sowie die Ausgade der postsagernd Karlsruhe (ohne Bezeichnung des Postamts) gestellten Sendungen; daselbst sindet auch die Auszahlung der Renten der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung statt.

Bollmachten und Bohnungsanzeigen find ausschließlich bei bem Boftamt 1 abzugeben.

Ortsichnelldienft und Gilabholungsbienft fiebe bei Telegraphenamt nächfte Seite.

* Uls allgemeine Feiertage mit ber bezeichneten Wirfung gelten folgende: Reujahrsfest, Karfreitag, Oftermoutag, Simmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Christefest, Stevhanstag, sowie Großherzogs und Kaisers Geburtstag.

** Der Landbeftellbegirt von Karleruhe umfaßt bas Schügenhaus, ben Rojenhof, Ladfabrit Behrens, Krems & Stumpf, Bethabara, Baumanns Candgrube, 3Bahnwartshäufer zwifden den Stationen Karleruhe (Mühlburger Tor)-Reurent, Schreinerei Schaller und bas haus ber Witwe Schäfer.

1

Poftamt 2 (beim Sauptbahnhof), Rriegft. 5 a.

Geöffnet an Berktagen: 7 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends im Commer. 8 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends im Winter.

Sonn- und Feiertagen: 7 bis 9 Uhr vormittags, 111/2 Uhr vormittags bis 121/2 Uhr nachmittags im Commer.

8 bis 9 Uhr vormittags, $11^{1}/_{2}$ Uhr vormittags bis $12^{1}/_{2}$ Uhr nachmittags im Winter.

Außerhalb ber Schalterdienftstunden tonnen gegen eine besondere Gebühr von 20 Pf. aufgeliefert werben: Ginichreibsendungen und gewöhnliche Batete jederzeit.

Unnahme von Telegrammen ununterbrochen.

Deffentliche Fernsprechstelle. Bom Boftamt 2 aus werden die Bakete mit und ohne Werkangabe nach dem Ortsbestellbezirk und die Gilfendungen bestellt.

Dem Postamt 2 ift die Posthalterei unterstellt.

Bostamt 3, Waldhornit. 21. (Zweigstelle bes Postamts 2.)

Geöffnet an Werktagen: von 7 bzw. 8 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends. Sonn: und Feiertagen: von 7 baw. 8 bis 9 Uhr vormittags. Unnahme von Telegrammen mahrend ber Schalterdienitftunden. Deffentliche Fernsprechstelle.

Poftamt 4, Marienft. 28. (Zweigstelle des Boftamts 2.)

Geöffnet an Werktagen: von 7 bzw. 8 Uhr vormittags bis 12½ Uhr nachmittags und von 1½ Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends.

"Sonn und Feiertagen: von 7 bzw. 8 bis 9 Uhr vormittags.

Unnahme von Telegrammen mahrend ber Schalterdienftitunden. Deffentliche Ferniprechitelle.

Postamt 5, Sofienst. 160 a. (Zweigstelle des Postamts 1.)

Geöffnet an Werktagen: von 7 bzw. 8 bis 12 Uhr vormittags und von 1 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends.

"Unnahme von Telegrammen mährend der Schalterdienststunden. Deffentliche Ternsprechstelle.

Telegraphenamt, Raiferft. 217 (Sauptpostgebäube, weftlicher Gingang).

Ohne Unterbrechung Tag und Racht für ben Telegramm: und Fernfprechverkehr für das Bublifum geöffnet.

Deffentliche Fernfprechftelle.

Beforgung des für Alt-Karlsruhe und die Stadtteile Mühlburg mit Rheinhafen, Grünwinkel und Beiertheim eingeführten Ortsschnells die nftes. Im Ortsschnelldienst lät die Bostverwaltung gewöhnliche Briefe und Karten im Gewicht dis 250 g durch besondere Boten auf Berlangen des Publikums aus der Wohnung usw. abholen und unmittelbar anstliegend durch diese Boten bestellen. Aufträge werben in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends ausgeführt und können durch Fernsprecher, mündlich am Schalter oder schriftlich angemeldet werden. Unmelbungen am Fernsprecher (850) find an das Telegraphenamt (Telegrammabsertigungsftelle) zu richten. Die Gebühren für die Erledigung eines Auftrags betragen a) innerhalb Alt-Karlsruhe (I. Zone) 50 Pf., b) für einen solchen innerhalb, von und nach den Stadtteilen Mühlburg, Grünwinkel, Beiertheim (II. Zone) 75 Pf., für das Zurückbringen einer Antwort werden im Falle a 25 Pf., im Falle b 40 Pf. erhoben. Bei gleichzeitiger Abholung und Eilbestellung mehrerer Sendungen desselben Auftraggebers tritt eine Ermäßigung der Gebühren ein, worüber bei den Postanstalten Auskunft erteilt wird.

Wahrnehmung des Eilabholungsdienstes d. h. der Abholung gewöhnlicher Briefsendungen und Telegramme im Ortsbestellbezirk des Postamt 1 (Kaiserstraße 217) zwecks Auslieferung zur Weiterbeförderung. Für die Abholung einer Sendung sind 25 Pf., bei gleichzeitiger Abholung mehrerer Sendungen für jede weitere Sendung 10 Bf. zu entrichten. Die Anmelbung von Aufträgen kann burch Fernsprecher (\$\sigma \) 85(1), mündlich am Schalter ober schriftlich erfolgen. Anträge find innerhalb des Ortsbestellbezirks des Postamt 1 an das Telegraphenamt (Lelegrammabfertigungöstelle), innerhalb der eingemeindeten Vororte an bie bafelbft befindlichen Poftanftalten zu richten.

Poftidedamt, herrenft. 23.

Geöffnet nur an Werktagen: 9 Uhr vormittags bis 12½ Uhr nachmittags, 2½ bis 5 Uhr nachmittags.

Schluß für Kassenschecks und Zahlkarten 5 Uhr nachmittags.
" " sonstige Buchungen 3 Uhr nachmittags.

Poftamt Mihlburg, Muitsft. 6.

Geöffnet an Werktagen: von 7 Uhr vormittags bis 71/2 Uhr abends im Sommer. von 8 Uhr vormittags bis 71/2 Uhr abends im Winter.

" Sonns und Feiertagen: von 7 bis 9 Uhr vormittags, 111/2 Uhr vormittags bis 121/2 Uhr nachmittags im Sommer.

von 8 bis 9 Uhr vormittags, $11^4/_2$ Uhr vormittags bis $12^4/_2$ Uhr nachmittags im Winter.

Annahme von Telegrammen an Werktagen von 5 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends ununterbrochen. An Sonn= und Feiertagen von 5 Uhr vormittags bis 1½ Uhr nachmittags.

Oeffentliche Fernsprechstelle.

Poftamt Griinwinfel, Durmersheimerft. 55.

Geöffnet an Werktagen: von 7 bis 12 Uhr vormittags und 1 bis 7 Uhr nachmittags im Sommer.

von 8 bis 12 Uhr vormittags und 1 bis 7 Uhr nachmittags im Winter.

" Sonn: und Feiertagen: von 7 bis 9 Uhr vormittags, 11½ Uhr vormittags bis 12½ Uhr nachmittags im Sommer.

von 8 bis 9 Uhr vormittags, 11½ Uhr vormittags bis 12½ Uhr nachmittags im Winter.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden, ferner an Werstagen sowie an Sonn- und Feiertagen von 536 Uhr bis 7 bzw. 8 Uhr vormittags, außerdem an Sonn- und Feiertagen von 5 bis 6 Uhr abends. Deffentliche Fernsprechstelle.

Amtliche Berfanfostellen von Bostwertzeichen befinden fich :

Augartenst. 83: Friedrich Braun. Durlacherst. 28: G. Schneiber. Georg-Friedrichst. 2: Gg. Frey. Gerwigst. 48: Wilh. Steinbach. Jollyst. 12: Alb. Zepfes. Kaiserst. 68: W. Lubins Nachs. J. Dutstenhofer.

tenhofer.
Raiferst. 80a: Müller & Gräff.
Karlst. 74: Otto Fischer.
Karlst. 95: Friz Schlebach.
Kriegst. 173: Wilh. Erles.
Lubwig-Wilhelmst. 3: Gust. Lang.
Luisenst. 58: Jos. Renner.
Morgenst. 12: A. Speck.
Rudolfst. 15: J. Reiß.
Scherrst. 12: K. Kraus.
Lullast. 82: Julie Bölker.

Walbit. 11: Th. Günther.

Bahringerft. 9: S. Neuheller.

Werberft. 41: 3. Gifele.

In Mühlburg bei :

Kaufmann Morit We., Rheinft. 52a. Kaufmann Karl Lampert, Kaiferallee 74. Kaufmann Karl Gröber, Hardtft. 13. WerfM. Wilh. Pfeifer, Rheinft. 62.

In Daglanden bei: Martin Kutterer, Pfalzft. 9.

In Griinwinkel bei :

Gr. Burtardt, Bader, Mörscherft. 10.

In Riippurr bei :

Bäckermeister Bohraus, Langest. 56. Kausmann van Benroop, Rastatterst. 58. Kausmann Kraft, Rastatterst. 95.

1*

Gebührentarif für Poftsendungen.

- a. Junerhalb des Dentichen Reichs* und im Berfehr mit Defterreich-Ungarn und Luxemburg.
- Briefe kosten im Orts: und Nachbarortsverkehr** frankiert bis 250 gr 5 Pf., unsrankiert 10 Pf.; im Fernverkehr bis zum Gewicht von 20 gr auf alle Entsernungen frankiert 10 Pf., unfrankiert 20 Pf., bei größerem Gewicht bis 250 gr frankiert 20 Pf., unfrankiert 30 Pf.

Brieftelegramme fiehe Geite I. 12.

Rartenbriefe 10 Bf. (bis 20 gr).

- Solbatenbriefe bis jum Feldwebel ober Wachtmeister einschl. auswärts, als "Solbatenbrief Eigene Angelegenheit bes Empfängers" bezeichnet und nicht über 60 gr wiegend, werden im Deutschen Reiche - jedoch nicht nach dem Orts- ober Landbestellbezirk bes Aufgabeortes portofrei befördert.
- Briefe mit Poftzustellungenrfunde. Außer bem tarifmäßigen Borto für ben hinmeg bes Ochreibens und bie Rudfenbung ber Buitellungsurfunde wird an Buftellungsgebühr 20 Bf. erhoben.
- Briefe mit Bertangabe toften ohne Unterschied des Gewichts auf Entfernungen bis einschl. 75 km 20 Bf. Borto, auf alle weiteren Entfernungen 40 Bf. Borto, unfrankierte außerbem einen Portozufchlag von 10 Bf. (für ungureichend frankierte wird feiner erhoben). Berficherungs= gebühr 5 Bf. für je 300 M. mindeftens 10 Bf.
- Boftfarten (Korrefpondengfarten) foften 5, mit Untwort 10 Pf. Unfrankierte Postkarten unterliegen ber doppelten Taxe für frankierte Bostkarten. Bostkarten, die ben Bestimmungen nicht entsprechen, werden wie Briefe behandelt.
- Drudsachen unter Kreuzband und Warenproben ohne Brief sind dem Frankozwang unterworsen.

 1. Für Drudsach en beträgt das Borto: bis 50 gr einschl. 3 Pf., über 50 bis 100 gr einschl. 5 Pf., über 100 bis 250 gr einschl. 10 Pf., über 250 bis 500 gr einschl. 20 Pf., über 500 gr bis 1 kg einschl. 30 Pf., über 1 bis 2 kg (nur im Berkehr mit den deutschen Schutzgebieten und den deutschen Postanstalten in China und Marocco) 60 Pf. 2. Für Waren proben beträgt das Porto dis 250 gr 10 Pf., über 250 bis 350 gr 20 Pf. Drucksachen und Warenproben, welche nicht frankiert sind oder den sonstigen Bestimmungen der Posizordnung nicht entiprechen, gelangen nicht zur Absendung. Für unzureichend frankierte Drucksachen und Barenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des sehlenden Portoteils in Ausgabendt (auf eine durch 5 teilhaus Pfanzishunge aufgangen) in Anfat gebracht (auf eine burch 5 teilbare Pfennigfumme aufgerundet).

Biicherzettel 3 Pf.

- Geschäftspaviere (Frankozwang) kosten bis 250 gr einschl. 10 Pf., über 250 bis 500 gr einschl. 20 Pf., über 500 gr bis 1 kg einschl. 30 Pf., über 1 bis 2 kg (nur im Berkehr mit den beutschen Schutzgebieten und den deutschen Postanstalten in China und Marocco) 60 Pf. Rach Defterreich : Ungarn als Brief ober Batet gu fenden, da Gefchaftspapiere nicht zugelaffen find.
- Postanweisungen. Innerhalb Deutschlands und im Berkehr mit den deutschen Schutzgebieten, Gebühr bei einer Zahlung bis 5 M. einschl. 10 Pf., über 5 dis 100 M. einschl. 20 Pf., über 100 bis 200 M. einschl. 30 Pf., über 200 dis 400 M. einschl. 40 Pf., über 400 bis 600 M. einschl. 50 Pf., über 600 dis 800 M. einschl. 60 Pf. ohne Unterschied der Entefernung. Nach Desterreichellngarn bis zu 1000 Kronen für je 20 M. 10 Pf., über 600 M. einschl. 50 Pf., über 600 M. 60 Pf., über 100 bis 200 M. 30 Pf., über 200 dis 400 M. 40 Pf., über 400 bis 600 M. 60 Pf., über 600 M. dis 800 M. 80 Pf., über 800 ken deutschen Rostan in China und Marassa bis 800 M. Pf. für je Rach den beutschen Boftanstalten in China und Morocco bis 800 M. für je

20 M. 10 Pf., mindeftens 20 Pf. Bu Poftanweisungen nach Defterreich-Ungarn, Luxemburg, den deutschen Schutgebieten und ben beutschen Bostanstalten in China und Marocco find Auslandsformulare ju

Bur Boftanweifungen an Goldaten bis jum Feldwebel (Abreffe ufm. oben unter Briefe) innerhalb bes Deutschen Reichs beträgt bas Porto bis ju 15 M 10 Bf.

* Die für ben Briefvertehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Portosätz gelten auch im Bertehr mit ben beutschen Schutzgebieten, ben beutschen Bostanstalten in China und Marocco und ben im Ausland befindlichen beutschen Kriegsschiffen. Im Berfehr mit ben beutschen Kriegsschiffen im Ausland bestehen Ausnahmen, Räheres bei ben Postanstalten.

** Als Rachbarorte gelten samliche eingemeindeten Bororte, außerbem ber Ort Busach.

- Telegraphische Postanweisungen. Der Aufgeber hat zu entrichten: die Postanweisungsgebühr, die Gebühr für das Telegramm; außerdem kommt, sofern die Anweisung nicht postlagernd adressiert ist, das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung; diese Gebühr kann von dem Absender gezahlt oder von dem Empfänger eingezogen werden. Telegraphische Bostanweisungen auch nach Desterreich-Ungarn und Luzemburg zulässig. Auf ausdrückliches Berkangen des Aufgebers oder Empfängers werden auch gewöhnliche Postanweisungen telegraphisch nachgesandt.
- Einschreibsendungen. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Nachnahmessendungen sowie Bakete ohne Wertangabe können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung "Einschreiben" versehen werden. Für eingeschriebene Sendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgeb ühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entsernung und das Gewicht erhoben.
- Midscheine (Empfangsbescheinigung bes Empfängers) zuläffig bei Einschreibsendungen, gewöhnlichen und Wertpaketen. Sendungen mit Bermerk "Rückschein" zu versehen. Gebühr 20 Pf., im voraus zu entrichten. Name des Absenders ist anzugeben.
- Postanftragsbriefe (Frankozwang). Die Gebühr für die Einziehung von Gelbern bis zu 800 M. durch Postanftragsbrief beträgt, einschließlich des Portos und der Einschreibungsgebühr, 30 Pf. Für die Uebermittlung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben, sofern nicht die Absendung des Betrags an das Postscherfamt mittels Zahlkarte verlangt ist (siehe S. I. 14 Nr. 14). Postaufträge können auch zum Einholen von Wechselbert benutzt werden, Porto hierfür 30 Pf., außerdem für die Rücksfendung des angenommenen Wechsels 30 Pf.
- Postnachnahmen sind bis zu 800 M. bei Briefen, Postfarten, Drucksachen, Geschäftspapieren, Warenproben und Baketen zulässig. Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Bermerk Rachnahme von . . . Mark . . . Pf. (Marksumme in Zahlen und Buchstaden Psennigsumme nur in Zahlen) versehen sein und unmittelbar darunter die deutliche Angabe des Namens und des Bohnorts in größeren Städten auch die Bohnung des Absenders enthalten. Nachnahmepakete müssen jedes von einer besonderen Abresse begleitet sein. Für Nachnahmesendungen sommen an Borto und Gebühren zur Ersedung: 1. das Porto sür gleichartige Sendungen ohne Nachnahme; falls eine Wertangade oder Einschreibung statzgefunden hat, tritt dem Korte die Bersicherungsgebühren ser einschreibgebühr hinzu; 2. eine Borzeigegebühr von 10 Pf.; 3. die Bostanweisungsgebühren sir Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender, sosten nicht die Absendung des Betrags an das Postscheckamt mittels Zahlkarte verlangt ist (siehe S. I. 14 Rr. 14). Die Borzeigegebühr wird zugleich mit dem Borto erhoben und ist dann auch zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird. Bei Bersendung von Paketen oder Karten unter Nachnahme sind Rachnahmepaketadressen und Nachnahmekarten mit anhängender, vom Absenden und Rachnahmekarten mit anhängender Postanweisung können durch die Bostanstalten zum Breise von 5 Ps. sür je 10 Stück bezogen werden. Die entsprechenden Kornulare mit anhängender Zahlkarte sind nur sür Inhaber eines Postscholze Breis abgegeben.

 Eilbestellung sür Briese, Rostanweisungen, Wertsendungen, dies au 800 M. im Orte mehr 25 Ps.
- Eilbestellung für Briefe, Postanweisungen, Wertsendungen, bis zu 800 M. im Orte mehr 25 Pf., im Landbestellbezirk mehr 60 Pf. Für Pakete bis 5 kg im Orte mehr 40 Pf., im Land-bestellbezirk mehr 90 Pf.
- Pafete ohne Wertangabe. Das Porto wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte der Sendung (Höchstigewicht 50 kg) erhoben und beträgt: 1. bis zum Gewichte von 5 kg auf Entfernungen bis zu 75 km einschl. 25 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf. (Hür unfrankierte Pakete wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben.) 2. Bei einem Gewichte von über 5 kg: a. für die ersten 5 kg die Säze wie vorstehend unter 1., b. für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Teil eines solchen dis 75 km 5 Pf., über 75 dis 150 km 10 Pf., über 150 dis 375 km 20 Pf., über 375 dis 750 km 30 Pf., über 750 dis 1125 km 40 Pf., über 1125 km 50 Pf. Für Spergut wird das Porto um die Hälste der vorstehenden Säze erhöht. Zu einer Begleitadresse die nicht nehr als 3 Pakete gehören. Jedoch ist es nicht zulässig, Pakete mit Wertangabe und solche ohne Wertangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden. Nachnahme-Pakete milsen jedes von einer besonderen Abresse begleitet sein. Sendungen mit leicht entzündbaren Stossen ind von der Postbesörderung ausgeschlossen. Wild, Geflügel usw. kann mit offen angedundener Abresse (haltdar besestigter Fahne aus Pappe, Holz oder sonstigen seiten Stosse) versandt werden.

Gebührentarif.

An Soldaten bis zum Feldwebel (Abresse usw. oben unter Briefe) gerichtete Pakete ohne Wertangabe kosten bis zu 3 kg Gewicht ohne Unterschied der Entsernung 20 Pf.

- Dringende Paketsendungen werben am Bestimmungsort durch Silboten abgetragen. Für solche Baketsendungen hat der Absender bei der Einlieferung voraus zu entrichten: das tarismäßige Paketporto, die Silbestellgebühr und eine besondere Gebühr von 1 M.
- Für Pakete mit Wertangabe und die zugehörige Begleitabresse ift außer dem entsprechenden Porto für Pakete ohne Wertangabe ohne Unterschied der Entsernung eine Bersicherungssgebühr von 5 Pf. für je 300 M. oder einen Teil von 300 M, mindestens jedoch von 10 Pf. zu entrichten.
- Bei portopflichtigen Dienstsendungen, welche nicht frankiert find, wird das Zuschlagporto von 10 Bf. für Brief oder Paket nicht erhoben.
- Vür die Bestellung von Postsendungen an die Empfänger im Ortsbestellbezirke gelten folgende Gebühren: Po ft an weißungen 5 Pf.; Wert briefe bis 1500 M. 5 Pf., über 1500 bis 3000 M. 10 Pf., höher 20 Pf.; für gewöhnliche und Sinschreibpakete bei den Postamtern I, bis 5 kg 10 Pf., schwerer 15 Pf., bei den übrigen Postanstalten bis 5 kg 5 Pf., schwerer 10 Pf.; für Wertpakete wie für Pakete ohne Wertangabe mindestens aber wie für Wertbriefe. Im Landbestellbezirke gelten besondere Sähe.

Boftansweistarten werben von ben Poftamtern gegen eine Schreibgebühr von 50 Bf. ausgeftellt

Ortsichnellbienft und Gilabholungedienft fiebe bei Telegraphenamt Seite I. 2.

b. Nach bem Auslande.

(Begen ber gewöhnlichen Brieffenbungen und Boftanweisungen nach Defterreich-Ungarn, Luxemburg, ben beutschen Schutgebieten usw. fiehe unter a.)

Briefe ober Kartenbriefe, Gewicht unbeschränft, koften nach allen Bereinsländern für die erften 20 gr frankiert 20 Bf., für jede weiteren 20 gr 10 Bf.

Dagegen unterliegen Briefe nach ben Bereinigten Staaten von Amerika, die auf dem direkten Wege ohne Vermittlung fremder Länder befördert werden sollen, einem ermäßigten Porto von 10 Pf. für jede 20 gr. Für Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika, die über Frankreich oder England befördert werden sollen, gilt jedoch das gewöhnliche Weltpostvereinsporto von 20 Pf. für die ersten 20 gr und 10 Pf. für jede solgenden 20 gr.

Für unfrankierte Briefe und Boftkarten wird ber doppelte Betrag des Bortos erhoben.

- Nachnahmebriefe. Nachnahme nur bei eingeschriebenen Briefen zusäffig; zum gewöhnlichen Gebührensah für die betr. Sendungen. Der Nachnahmebetrag ist gewöhnlich in der Währung des Bestimmungslandes anzugeben. Meistbetrag: Belgien 1000 Franken, Dänemark 720 Kronen, Frankreich 1000 Franken, Jtalien 1000 Franken, Japan 400 Yen, Luxemburg 800 Mark, Riederlande 480 Gulben, Norwegen 720 Kronen, Desterreich: Ungarn 1000 Kronen, Portugal 800 Mark, Rumänien 1000 Lei, Schweden 720 Kronen, Schweiz 1000 Franken, Serbien 1000 Franken.
- Briefe mit Bertangabe find nur nach einem Teile ber Bereinsländer zuläffig. Frankozwang. Zwischen den Freimarken nuß ein Zwischenraum gelassen werden. Die Wertangabe muß auf der Abresse in Buchstaben und in Zahlen, in deutscher Währung, angebracht sein.

Das Porto ist meist dasselbe wie für Einschreiestriese gleichen Gewichts, hierzu kommt noch eine Bersicherungsgebühr. Meistbetrag: Belgien 8000 Mark, Bulgarien 8000 Mark, Tänemark unbeschränkt, Frankreich 8000 Mark, Griechenland unbeschränkt, Größbritannien und Frland 8000 Mark, Jalien 8001 Mark, Japan 8000 Mark, Luxemburg 8000 Mark, Montenegro unbeschränkt, diederlande 20 000 Mark, Rorwegen unbeschränkt, Desterreich-Ungarn unbeschränkt, Portugal 8000 Mark, Rumänien unbeschränkt, Rußland 96 000 Mark, Schweben, Schweiz und Serbien unbeschränkt, Spanien 8000 Mark.

- Bostfarten (zu nehmen find eigens für ben internationalen Berkehr bestimmte) 10 Bf., mit Antwort 20 Bf.
- Drudfachen bis jum Bewicht von 2 kg, für je 50 gr 5 Pf.
- Geschäftspapiere bis jum Gewicht von 2 kg, für je 50 gr 5 Bf., minbeftens aber 20 Bf.
- Barenproben bis jum Gewicht von 350 gr, für je 50 gr 5 Pf., mindeftens aber 10 Pf.
- Einschreibgebühr für Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben beträgt 20 Pf., für etwaigen Rückschein 20 Pf.
- Rudicheine nach bem Bereinsausland beschränkt juläffig.
- Eilsendungen nach ben meiften größeren Ländern juläffig. Gilbestellgebühr von 25 Bf. im voraus zu entrichten.
- Juternationale Antworticheine find jum Preife von 25 Bf. bei beftimmten Boftanftalten erhaltlich.
- Postanweisungen. Hiersür kommt nach dem Auslande ein besonderes Formular zur Anwendung. Der Postanweisungsbetrag ist gewöhnlich in der Währung des Bestimmungslandes anzugeben. Die Gebühr beträgt nach den meisten Ländern 20 Pf. für je 40 M. Näheres ist dei den Postanstalten zu erfragen. Meistbetrag: Belgien 1000 Franken, Wulgarien 500 Franken, Dänemark 720 Kronen, Finnsand 360 Kronen, Frankreich 1000 Franken, Griechenland (beschränkt) 1000 dzw. 500 Franken, Größbritannien 40 Pfd. Sterl., Japan 400 Pen, Italien 1000 Franken, Montenegro (beschränkt) 1000 Franken, Niedersande 480 Gulden, Korwegen 720 Kronen, Portugal 800 Mark, Kumänien (beschränkt) 1000 Lei, Rußland 300 Rubel, Schweden 720 Kronen, Schweiz 1000 Franken, Serbien 1000 Franken, Bereinigte Staaten 100 Dollars.
- Telegraphische Postanweisungen find nach fast allen europäischen Ländern in demselben Umfange wie gewöhnliche Postanweisungen zulässig. Gebühren: die gewöhnliche Postanweisungsgebühr, die Gebühr für das Telegramm.
- Bostanfträge zur Geldeinziehung. Die Gebühr ist dieselbe wie für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht. Zulässig nach Belgien, Chile (beschränkt), Dänemark, Frankreich, Italien, Kreta (beschränkt), Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Desterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Türkei (beschränkt), Tunis (beschränkt).
- Postpakete (Frankozwang). Die Größe der Pakete ist zum Teil Beschränkungen unterworsen. Die Ausschlich der Abresse hat in sateinischer Schrift zu ersolgen. Für die Begleit (Postpaket). Abresse sind der Formulare zu benußen. Bezugeben sind se nachdem 2 bis 4 Zollinhaltserklärungen. Briese dürsen nicht beigevackt werden. Schriftliche Mitteilungen auf der Begleitadresse sind meist unzulässig. Porto nach Belgien bis 5 kg 80 Ps., Brasslien bis 3 kg M. 3.20, Bulgarien bis 5 kg M. 1.80, Dänemark bis 5 kg 80 Ps., Finnsand die 5 kg M. 1.40 bis M. 2.20, Großbritannien und Frland die 5 kg M. 1.40 bis M. 2.20, Großbritannien und Frland die 5 kg M. 1.40 bis M. 2.20, Großbritannien und Frland die 5 kg M. 1.40 bis M. 2.20, Finschland die 5 kg M. 1.40, Luxemburg die 5 kg M. 1.— bis M. 1.60, Oesterreichelungarn die 5 kg M. 1.40, Luxemburg die 5 kg M. 1.— bis M. 2.20, Rumänien die 5 kg M. 1.40, Russland die 5 kg M. 1.40, Schweiz die M. 1.80 bis M. 2.20, Rumänien die 5 kg M. 1.40, Russland die 5 kg M. 1.40 bis M. 2.40, Schweden die 5 kg M. 1.60, Schweiz die M. 1.60, Türkei die 5 kg 80 Ps. die M. 1.— bis M. 1.60, Schweiz die M. 1.60, Türkei die 5 kg 80 Ps. die M. 1.— bis M. 1.20, Spanien die 5 kg M. 1.40 bis M. 1.60, Türkei die 5 kg M. 1.40 bis M. 2.60, Tunis die 5 kg M. 1.80 die M. 1.80 d

Verzeichnis der Poftorte *

nach welchen von Rarlernhe aus Batete bis 5 kg einicht. 25 Bf. foften (I. Bone).

Abstatt (28ürtt.). Achenheim. Achern (Baden). Affaltrach(O.=A.Beins= berg) Uffolterbach Aglasterhausen. Michhalben (D.=M. Obernborf). Miblingen. Aiftaig. Albershausen (Württ.). Albersweiler MIbisheim Mbsheim (Pfal3). Albingen (D.-Al. Lub= wigsburg). Allerheiligen (Kloster). Allsfeld (A. Mosbach). Alpirsbach. Alfenborn. Alltbach. Alltborf (D.=A. Böb= lingen). Altborf (Pfalz). Alteckendorf. Mitenbeim. Altensteig. Altheim (Bfalg). Altheim (D.=Al. Sorb). Althengstett. Althuite (Bg.). Altingen (O.=Al. Serren= berg). Altleiningen. MItlugheim. Altnendorf (21. Beibelberg). Altripp. Altichweier. Annweiter. Appenweier Argheim (Pfalg). Asbach (Baben) Aiperg (Bürttb.). An (Rhein). Ane (A. Durlach). Anenheim (A. Kehl). Muerbach (M. Mosbach). Mvolsheim. Babitabt.

Badnang Bab Dürtheim. Baben=Baben=Lichtental Barental (Lothr.). Baierebronn. Baiertal (M. Biegloch). Baifingen. Balg (A. Baben). Baltmannsweiler (Wg.) Bammental.

Bannftein (Lothr.). Barbefrot. Bargen (A. Sinsheim). Bauerbach (A. Bretten). Baufchlott. Bebenhaufen. Beerfelben. Beiertheim. Beihingen (Nedar). Beilftein (Burtt.). Beinbersheim. Beinheim (Unterelj.) Bellbeim. Bempflingen Benningen (Redar). Bensheim. Berg (Pfal3). Berghaufen(U.Durlach). Berghaufen (Bfal3). Berggabern Bertheim(D.= A.EBling.) Berlichingen. Bermersbach (Murgtal). Bernhaufen. Bermangen. Befenfeld. Befigheim. Begingen. Beuren (D.= 21. Mir= Bentelsbach Biberach (Baben). Biberach (D.: Al. Seil= bronn). Biebermühle. Biedesheim. Bieringen (D.=A. Horb). Bieringen (D.=A. Kün= zelsau). Bietigheim (A. Rastatt). Bietigheim (Württ.). Billigheim(A.Mosbach). Billigheim (Pfalz). Minau. Binsborf. Birfenau (Dbenwalb). Birtenfeld (Bürtt.). Birtenhördt. Bijchheim-Sonheim. Bijchweier (A. Raftatt). Bijchweiler (Kr. Sagenau, Gli.). Bifingen (Sobenzollern). Biffingen (Eng). Bitich Bittenfelb (Bürtt.). Bisfeld (Burtt.), Blankenloch(A.Karlsr.). Bobenheim (Rhein). Bohental. Bochingen (Bürtt.).

Bodenheim (Bfalg). Bödingen. Bobelshaufen. Bobersweier Böhl=Iggelheim. Bolanden. Bondorf (D.= U. herren= Bonfeld. Bonlanden (D.= 21. Stuttgart). Bönnigheim. Bothnang. Bottenbach Bradenheim. Breibenbach (Lothr.). Brettach (D.=N. Redar= julm). Bretten. Bretfelb (Bürtt.). Breufchwickersheim (Unterelf.). Bronnweiler. Brösingen=Pforzheim. Bruchhaufen (A. Ettl.) Bruchial. Bruchweiler-Barenbach. Brühl (A.Schwegingen). Brumath. Büchelberg (Pfal3). Büchenbronn. Buchsweiler. Buhl (Baben). Bühlertal (Baben). Bulach (21. Rarisruhe). Bundenthal. Burg Hohenzollern. Burgftall (D.=A. Mar= bach). Burlabingen (Sohen= zollern.) Burrweiler. Bürftadt (Seffen). Bufenbach (A. Ettl.). Bufenberg. Calmbach. Calm. Carlsberg b. Grünftabt. Claufen. Cleebronn. Conweiler. Dachftein. Dahn. Dallan Elfaß). Dannenfels. Dannitabt. Dauendorf. Darlanben

Dalsheim (Rheinheffen). Dambach (Ar. Hagenau, Dedenpfronn (Bürtt.)

Degerloch. Degmare (Birtt.). Deibesheim Deizisau (Bürtt.). Denfendorf (D.=U. Eglingen). Derenbingen (D.:A. Tübingen), Dettenhaufen. Dettingen (Sohenzoll.). Dettingen (u. Ted). Dettiveiler (Untereif.). Deufringen. Diebesfelb. Diefenbach (D.=A. Manibronn). Dielheim.

Diersburg.

Diersheim.

Dietlingen. Diu-Beigenftein (Bab.) Dilsberg (A. Beibelbg.). Dingsheim (Rr. Straßburg). Dirmftein. Dihingen. Dobel (O.=A. Neuen= Döffingen. burg), Donfieders. Dornhan. Dornitetten. Dörrenbach. Doffenheim (Baden). Doffenheim(Str. Babern). Dotternhausen. Dreifen. Drufenheim (Unterelf.) Dubenhofen (Bfalg). Dühren (M. Sinsheim). Dundenheim. Dunningen. Dungenheim (U.=Eif.). Durbach (M. Offenburg). Durlach. Durmersheim. Dürrenbach. Dürrmeng.

Gberbingen. Ebersbach (D.= Al. Boppingen) Eberftadt (Bürtt.). Ebertebeim. Chbaufen. Echterbingen. Edbolsheim (Untereli.). Ebentoben. Ebesheim (Pfalg). Ediabeim. Gbingen.

Durrn (A. Bforgheim).

Eberbach (Baben).

Dußlingen.

Duttiveiler.

Effringen (Bürtt.). Chningen (D.=21. Bobf.) Gichtersheim Gifenberg (Pfal3). Gifental. Gifingen (A. Bforgh.). Gidesheim (A. Raftatt) . Ellerstadt.
Ellhofen (Bürtt.).
Ellmendingen (A. Pforz. Elmitein. Eltingen (Bürtt.). Entmingen (Bürtt.). Engitlatt. Eningen (u. Achaim). Enfenbach. Enfingen (Bürtt.). Entringen. Engberg Engflöfterle. Enzweihingen. Eppelheim (M. Sbibg.). Eppenbrunn. Eppingen Erhmannhaufen. Erfweiler b. Dahn. Freensingen. Greensingen. Greenbach (O.=A. Medarjulm). Greenbach b. Dahn. Greenbach b. Kanbel. Ernsbach (Wirtt.) Erpolsheim. Erfingen. Eichan (Eliaß). Eichbach (Pfalz). Gichelbach.

Mahrenbach. Fautenbach. Tegersheim Felbrennach (Württ.). Tellbach Weubenheim. Fenerbach.

Gichenan (D.= M. Beins:

Gielsfürth. Gifingen (Pfalg).

Estal. Ettenborf.

Enach.

Guffertal.

Eglingen (Nedar).

Ettlingen (Baben).

Gutingen (Baben).

Gutingen (Bürtt.).

Böbingen (Pfal3).

Böblingen.

Böchingen.

^{*} Das Bergeichnis ift auch burch ben Brieftrager jum Breife von 20 Bf. erhaltlich.

Flacht (Birtt.). Wichingen. Flemlingen. Flomersheim=Cppstein. Fluorn. Forbach (Baben) Forchheim (A. Ettl.). Forchtenberg. Forft (Bfalg). Grantenbach (Bürtt.) Frantened. Grantenftein (Pfal3). Frankental (Pfais). Frantweiler. Fredenfelb. Freiersbach. Freimersheim. Freinsheim. Freisbach. Freudenstadt. Freudenftein (Burtt.) gridenhaufen (QBirtt.). Friedelsheim. Friedrichsfeld (Baden). Friedrichsruhe (Württ.). Friedrichstal (Baden). (Bürtt.) Griefenheim (Bfal3). Friolzheim. Froichweiler (II.=Gli.).

Hirth (Obenwald), Fußgönnheim. Gärtringen. Gaggenan (Murgtal) Gaisburg-Stuttgart Gambhreim (U.-Efjaß). Gamshurit. Gedingen (O.-N. Calw). Geisfirmen (O.-N. Calw).

Fürfelb (Bürtt.). Fürbenheim (Unterelf.).

Beinsheim (Bfalg). Beielingen (D.=21. Ba-Beigelhardt. Gemmingen, Gemmrigheim (Bürtt.). Gengenbach. Benfingen. Berabftetten. Berlingen (Bürtt.). Gernersheim. Gernsbach (Murgtal). Gersbach (Pfal3). Gendertheim. Bimmelbingen. Blatten (Bürtt.). Gleisweiler. Gobrichen (Umt Pfora heim). Godfen (Bürtt.). (Bocheheim (Baben). Godlingen.

Reutlingen). Gommersheim, (Sonbelsheim (Amt Bretten). Gönnheim. Gönningen. Göppingen.

Görsdorf (Gli.).

Gomaringen (D.=A.

Gobramitein.

Böllheim.

Göttelfingen (D.-A. Freubenftabt).
Freubenftabt).
Fraben (A. Karlsruhe).
Fräfenhaufen (Bürtt.).
Freffern.
Freihen.
Friesbach (Renchtal)
Frombach.

oreinen.
Griesbach (Neuchtal)
Grombach.
Großsabach.
Großeicholzheim.
Großeicholzheim.
Großeicholzheim.
Großgartach.
Großgartach.
Großgartach.
Großgartach.
Großgartach.
Großgartach.
Großgartach.
Großjachebeim.
Großiacheim.
Großiacheim.
Großjacheim.
Großjacheim.
Großjacheim.
Großjacheim.
Großjacheim.
Großjacheim.
Großjacheim.
Großjacheim.
Großjacheim.

tingen).
Grunbach (D.-21.
Schornborf).
Grünftabt.
Grünwettersbach.
Grünwintef.
Gruol.
Gugenheim (Clfaß).
Güglingen.
Günbringen.

Größingen (D.=A. Mür=

Sittsfingen (Wirit.). Gültstein (Würit.). Gumbrechtshofen (U.= Ess.). Gundelsheim. (Württ.)

Gundelsheim. (Bürtt.). Gundershofen U.=Gif.). Gündringen. Gutach (A. Bolfach).

Haardt (Pfalz) Sagenan (Glfaß). Schieß= plas. Sagenbach. Sagefeld. Saigerloch. Sainfeld (Pfalz). Saiterbach. Sambach (Pfal3). Sammelbach. Sandichuhsheim. Sangenbieten (II.-Gif.). Sanhofen. Sanweiler (Lothr.). Hardenburg Sarthaufen. Sarrheim (Bfal3). Sagloch (Pfala) Sagmerebeim (Redar). Satienbiibt. Saueneberftein Sauenftein (Pfala).

Haniach.
Daufen (Killertaf).
Haniach.
H

Beibelberg-Schlierbach. Beibelsheim (A. Bruch-

Deilfronn (Redar). Deilfgenstein (Pfals). Deiligfrenzsteinach (U. Heidelberg). Deimsheim (Wirtt). Deimsheim (Wärtt). Deimsheim (Baben). Deimsheim (Baben).

Seinsheim (Baben). Selmskabt (Baben). Selmskabt (Baben). Seltersberg. Semmingen (Wilrit.). Sepsenheim (Bergitr.). Seppenheim (Bergitr.). Seppenheim (Unieresj.). Sermersberg. Serrenalb. Serrenberg. Serrenberg. Serrenberg. Serrenberg.

Herichberg.
Sertifingshaufen.
Herscheim.
Hestad (Stuttgart).
Hefteim.
Heffigheim.
Hettenleibelheim.
Henchelbein b. Frankens

Worms).

tal, Stanttal, Stanttal, Sibrizbaufen (Bürtt.), Silsbach, Sitsbach, Sirringen, Sirjan (D.-U. Calw), Otrichborn (Nedar), Sirjahorn (Bürtt.), Hochborg (D.-U. Baibl.), Ochborf (D.-U. Hotb), Ochborf (D.-U. Baiblione, Bircon)

hingen). Hochdorf (D.-A. Kirch heim) Sochborf (Pfalz). Sochfelben. Sochibener. Sodenheim Sofen (Glfaß). Sofen (Eng Bürtt.). Soffenheim. Sofheim (Str. Bengheim). Söfingen. Sofweier (21. Offenb.). Söhfröschen. Dobenheim. Solggerlingen. Solzbeim (Gli.) Sonan (Wirtt.). Sopfau.

Dopfan, Dorb (Nedar), Dorbteim (Mheinheij.). Dörben (Baden), Dörbt (Eljaß), Dörbt (Pfalz), Dornbend, Dornberg (Schwarzswaldbahn), Dorrenbeng (N.Biesloch) Dorrenbeng (M.Biesloch)

Harden (Bürrt). Harden (Amt Wiesloch). Harden (Amt Wies-Harden (Amt Wies-Harden (A.Raftatt). Harden (Gljaß). Suttenheim (A. Bruch: faf). Jagitfeld.

Jagsthausen (D.-A. Rectarjusm). Ichenheim. Iffezheim (A. Nastatt). Iggelheim.

Ilbesheim (b. Landau Pfalz). Allingen (Württ.). Allfirch-Grafenftaben. Alsfeld

Isfeld Alvesheim (A. Manus Amaau. heim). Imsbach. Ingenheim (Pfafz). Ingenheim (Pfafz). Insbeim.

Jodgrim. Jöhlingen (A. Durlach). Jipringen. Ittenheim (Unterelf.) Ittersbach (Baden).

Ittlingen. Jungingen (Hohenzoll.) Räfertal. Railbach (Obenwald).

Raiferslautern. Rallflabt. Kaltenbach, Kaltenbachen (U.=E(j.). Kaltenbachen (U.=E(j.). Kanbel (Langen=). Kappelwindeck. Kapppelwindeck. Kapspelwindeck.

Kapsweher. Karlsdorf. Kebl. Kerzenheim Keifch (N. Schwehingen) Kiefelbronn. Kilchberg (Württ.)

Rilftett (Unterelf.).

Kindenheim Kirchardt. Kirchberg (Murr). Kirchheim (Murr). Kirchheim (a. b. Ecf). Kirchheim (A. Hoblog.). Kirchheim (Nedar). Kirchheim (unter Ted)

Kirchheim (unter Ted) Kirrlach. Kirrweifer, Kirjchhaufen (Obenw.). Kleeburg. Kleimanach

Kleinaspach. Kleinbottwar. Kleineicholzheim. Kleinfichlingen. Kleingartach. Kleinfarfoach.

Rleinsteinbach (Mint

Arrlad).
Stingenberg (Württ.).
Alingen-Seuchelheim.
Alingen-Seuchelheim.
Alonerreichenbach.
Amielis (Württ.).
Anielingen.
Anittelsheim.
Anittelsheim.

Rochendorf (Württ.).

Rnöringen.

Nochersteinsfeld. Kochertien (Württ.). Kohberg (Württ.). Kolveiser. Kolweiser. Kongen (Württ.) Königsbach (Vaden). Königsbach (Vaden). Königsbach (Vijaß). Königsbofen (Cijaß). Korb (D.=V. Waibling.)

Korntal (Württ.). Kornwestheim. Kronau (Baben). Kronenburg-Straßburg (Elfaß).

Ruhardt. Kuppenheim (Murgtal). Kuppingen (Bürtt.). Kürnbach. Kurzenhausen.

Lachen (Pfalz). Labenburg. Lambrecht. Lambsheim. Lampertheim. Lampertsmihle = Otters

bach. Lampoldshaufen. Landau (Pfalz). Langenbeutingen. Langenbrand (Murgtal). Bangenbriiden (Baben). Langenfanbel. Langenfteinbach Bangenfulgbach(II.=Eff.). Langmeil. Laubenbach (A. Weinh.). Lauf (A. Bühl). Lauffen (Nedar). Lautenbach (Renchtal). Lauterbach (Bürtt.) Lauterburg (Gliag). Lautersheim. Legelshurft. Lehrenfteinefelb. Leimen (Baben). Leimen (Pfala). Leimersheim Beinfelben (Burtt.). Leinftetten. Beiftabt. Lembach Lemberg (Lothringen). Lemberg (Pfal3). Leonberg. Leonbronn. Leopoldshafen. Leutershaufen (Baben) Lentersgungen Leutesheim. Lichtenau (Baben). Lichtenberg (Esfaß). Lichtental siehe Baben=

Sichental fiehe Baben-Baben.
Biebenzell.
Liebenzell.
Liebenzell.
Lienzingen.
Lienzingen.
Limbach (A.Buchen).
Limbach (A.Buchen).
Lindenzels.
Lingenzels.
Lingenze

Löchgau.

Loffenau. Lohrbach (A. Mosbach). Borich (Deffen). Logburg. Löwenstein (Bürtt.). Ludwigeburg. Ludwigehafen (Rhein). Ludwigswinfel. Luftabt. Luftnau (Wirtt.). Lütelfachfen. Lügenhardt (D.=21. Sorb).

Manolsheim (Ar. Bab.). Magitadt. Maichingen. Maifammer. Maifammer=Rirrweiler. Mainhardt. Malmsheim Malfch (Umt Ettlingen). Malich (Amt Biesloch). Mannheim. Mannheim=Rafertal. =Nectarau.

=Walbhof. Marbach (Nedar). Mariental (Gliaß). (Bfal3). Markgröningen. Marten. Martenheim. Marubeim. Marraell. Maffenbachhaufen. Magweiler. Maudach. Mauer (A. Beibelb.). Maulbronn. Marau (A. Karlsruhe). Mardorf (Pfalz). Maximiliausau. Mechtereheim. Medenheim (Bfalg). Medesheim (Baben). Mehlingen-Reufirchen. Meimeheim. Meisental. Memprechtshofen. Mengingen. Merklingen (D.= A. Leon Merzallen. berg. Merameiler Metringen (Bürtt.). Metingen. Michelbach (A. Raftatt).

Mödmühl. Möglingen (D.= 21. Ludwigsburg) Möhringen (a. d. Fild). Mommenheim (Chas). Monsheim (Heffen). Monsheim. Moorlautern Moos (A Biiht). Morlenbach (Obenwald) Mörich (M. Gittingen). Mörgheim.

Michelfelb (M. Ginsheim)

Dictesheim (Unt.=Gif.)

Mittelhaufen (Glfaß).

Minfelb.

Mingotsheim.

Mittelhaslad).

Mittelftabt.

Mosbach (Baben). Mösbach (A. Achern). Möffingen. Mothern. Mögingen (D.= M. Ber=

renberg). Muggenfturm. Mühlader. Mühlbach(A.Gppingen). Mühlen (Redar). Mühlenbach. Mühthausen (D.= A.

(Sannitatt) Mühlhausen (A. Pfor3= heim). Mühlhaufen (21. Wies=

loch) Miihlhausen(R.Zabern). Miihringen. Münchingen (Bürtt.). Münchweiter (Rodalb). Mundelsheim (Bürtt.). Munbenheim. Munbolsheim (Glfaß). Münfter (D.=A. Cann=

ftatt). Mingesheim. Mingtal-St. Louis (Lothr.).

Murrhardt. Mußbach. Mutterhaufen. Mutterftabt.

Nagold. Mebringen. Nedarau. Nedarbiichofsbeim. Medarburten (A. Mosb.). Redarels. Redarrems. Nedargartach. Nedargemund. Redargerach (Baben). Redargröningen. Redarhaufen (Umt Mannheim)

Redarhaufen (Soben= sollern). Redarhaufen (D.= 21. Mürtingen). Medariteinach.

Medariulm. Medartenglingen. Nedartailfingen. Neckarweihingen. nedarwestheim. Nectarzimmern. Nehren. Neibsheim. Meibenfels.

Meibenftein. Rellingen (D.=A. Eß= Neubulach.

Neuburg (Rhein). Menbenau. Neudorf (A. Bruchfal). Neudorf (Effaß). Neuenbürg (Würt.). Neuenhaus (Württ.). Neuenstadt (Rocher). Renenftein.

Reuffen. Reufreiftett (A. Rehl). Reuhaufen (A. Pforgh.). Reuhaufen (a. d. Fild.). | Oberichopfheim. Neubemsbach Neuhofen (Pfalg). Renhütten (Bürtt.). Meulautern. Meuteiningen. Reulugheim. Reunfirchen (Baben). Reus Offftein (Pfalg). Neufog. Neurob (A. Ettlingen.) Neufaß (Baben). Neufabt (a. Haarbt). Neufabt (A. Fruchfal). Neuweier (A. Bühh). Neuweiler. (D.=A.Calw) Mieberbronn. Dieberbühl (A. Raftatt) Niederflörsheim (Rhein-

hessen). Niederhochstadt. Niederfirchen b. Deibes= heim. Nieberlauterbach (Unter-Miebernau. Mieberröbern.

Nieberichäffolsheim (U.: Eliaß) Dieberichlettenbach. Niederschopfheim. Miedersimten. Miefern. Nordheim (Beffen). Nordheim (Bürtt.). Mordrach. Morbstetten. Rufringen. Mürtingen. Rugbach (Renchtal). Rugborf (Pfalg).

Rugborf (Bürtt.).

Mugloch.

Ober=Mbtfteinach(Oben= wald). Oberachern. Oberbetichborf (II.=Eff.) Oberboihingen. Oberbronn. Oberberdingen. Oberdielbach (M. Gberb.) Obereifesheim. Dberfintenbach. Obergimpern.

Obergrombach (Umt Bruchfal) Oberharmersbach. Oberhausbergen. Oberhaufen (M. Bruchi.). Oberhofen (Rr. Sagenau (E11.).

Oberfettingen. Oberfirch (Baben) Oberfollmangen (D.=21. Calw). Oberlenningen. Obermobern (U.=Gifag). Obernborf (Redar). Oberotterbach.

Oberöwisheim. Oberprechtal. Oberricgingen (Bürtt.) Dberfasbach (A. Uchern). Oberichäffolsbeim (Kr. Straßburg).

Obericheffleng.

Oberfeebach. Oberfteinbach. Oberftenfelb.

(D.=U. Freu: benftadt) Oberterot (Murgtal). Obertürfheim. Obrigheim (Baben). Obrigheim (Bfalg). Ochfenbach (Bürtt.). Obenheim (Baden). Debheim. Offenau. Offenbach (a. Queich). Offenburg (Baben). Offenborf. Deffingen (Bürtt.) Offftein (Rr. 2Borms). Ofterbingen. Ofterebeim. Oggeröheim. Ohmenhausen. Dehringen. Ohrnberg. Delbronn. Oluhaufen. Densbach (A. Achern). Onftmettingen. Dos. Oppau. Oppelsbohm. Oppenau (Renchtal). Oppenweiler. Ortenberg (Baben). Ofthofen (U.-Gif.). Deichelbronn. Oftweil. Deftringen (M. Bruchi.). Dethlingen (Birtt.). Detigheimt. Detisheim Ottenau. Ditenhaufen (2Burtt.). Ottenhöfen. Otterberg. Ottersborf (Baben).

Ottereheim b.Germeres beim Otterftabt. Ottersweier. Ottmarsbeim (Bürtt.) Owen (Bürtt.) Owingen (Sobenzoll.). Beroufe (Bürtt.)

Beterstal (Renchtal). Pfaffenhofen (Elfaß). " (Wirtt.). Bfalggrafenweiter Pfauhaufen (Bürtt.) Bfebbersheim (Areis Worms). Bfedelbach. Bfeffingen (D.: M. Balingen). Pfiffligheim.

Pforzheim. Bforabeim Brötingen. Pfullingen. Philippsburg (Baben) Philippsburg (Lothr.). Birmajens. Planfitabt.

Mattenharbt. Bleibelsheim. Mieningen.

Blieghaufen. Blittereborf (Baben). Blobsheim (U.s@if.). Blochingen. Bliiberhaufen. Boppenweiler. Breuichdorf.

Quabenheim.

Ramberg (Pfalg). Mamien. Rangenbingen. Rappenau (Bz. Karler.) Raftatt. Nauenberg. Rechberghausen. Rechtenbach (Pfalz). Reichenbach (Amt Ett-

lingen). Reichenbach (A. Lahr). Reichenbach (a.b. Fils). Reichshofen. Reichitett (Gliaß) Reifenberg (Pfals). Meihen. Meilingen. Renchen. Renningen. Reutlingen. Regingen. Rheinau (Baben). Rheinbifchofsheim. Rheingönnheim. Rheinhaufen (Baden). Rheinsheim (A.Bruchf.) Rheinzabern Rhodt (Bfala). Michen. Riebfelg. Riefchweiler. Rimbach (Obenwalb). Ringendorf (Kreis

Strafburg). Rinnthal. Rintheim. MippoldSau. Rittersbach. Mitterehofen. Rodalben. Röbersheim. Rötenberg (D.=A. Obernborf)

Rohrbach (A. Solbg.). Rohrbach (A. Eppingen). Rohrbach b. Landau (Pf). Rohrbach (A.Sinsheim) Rohrborf (D.-A. Na-Roigheim aolb) Romansweiler. Rommelebaufen (Württ.).

Roppenheim (U.=Gif.). Röschwoog. Rosenfeld (Württ.). Roth (Baben). Rothbach. Mothenfels (Baben). Nortenburg (Nedar). Norheim (Pfalz). Ruchheim. Ruchfen (M. Abelsheim). Rudersberg. Rubeftein. Ruith (Bürtt.).



Rumbach. Runzenheim. Rüppurr. Ruprechtsau. Rußheim. Rutesheim.

Salmbach (Eljaß).
Salzietten.
St. Algen (A. Hölfig.).
St. Leon (A. Wiesloch).
St. Wartin (Pfalz).
Sanb (A. Büht).
Sanbhanien (Amt Deibelberg).
Sanboarien (A. Mannsheim).
Sanbweier.
Sasbach (A. Achern).
Sasbachwalben.
Schafpanien (Württ.).
Schabach.
Scharpanien (Württ.).
Scharbach.
Scharpanien (Mürtt.).
Scharthanien (Mmt Wiesloch).

Sheibenhardt (Pfalz).
Schenfenzell.
Scheinfenzell.
Schifferstadt.
Schiltach.

Schönau (Amt Beibelb.). Schönau (Pfalz). Schönberg (Baden). Schönberg (Beffen). Schönmünzach. Schöntal (Württ.) Schopfloch (O.=U. Freu-Schopp. benftadt) Schorbach. Schorndorf (Bürtt.). Schramberg. Schriesbeim. Schutterwald. Schwaigern (Bürtt.), Schwaitheim. Schwanheim (Pfalg). Schwann. Schwarzach (A. Bühl). Schweigen (Mfalz). Schweigen (Pfalz). Schweighausen (Elsaß) Schweighausen (Elsaß) Schwieberbingen. Schwindragheim. Sedach.

BADISCHE

LANDESBIBLIOTHEK

BLB

Sedenheim. Seebach (Amt Achern). Seelbach (A. Lahr). Sembach. Gersheim (Bürtt.) Gefenheim. Siebelbingen. Siegelsbach. Siglingen. Sillenbach (Württ.). Sila (Pfala). Simmersfeld. Simmozheim) Bürtt.) Sinbelfingen. Sindringen. Singen (Umt Durlach). Sinsheim (Elfenz). Singheim (Umt Baben) Sipversfeld. Söllingen (A. Durlach). Sondernheim. Sondernigem (Bürtt.). Sontheim (D.-A. Deils Spener. bronn). Spener. Spenerborf. Spiegelberg (Bürtt.). Spirtelbach. Spoct. Stammheim (D.=U. Calm).

Spock.
Stammheim (D.-A.
Calw).
Stammheim (D.-A.
Andwigsburg).
Stebbach.
Stein (A. Bretten).
Stein (Kocher).
Stein (Kocher).
Stein (Pfals).
Steinach (Baben).
Steinach (Rr. Baben).
Teinburg (Unterelf).
Steinburg (Unterelf).

Schornborf).
Steinenbronn.
Steinfelb (Pfalz).
Steinheim (a. b. Murr).
Steinheim (a. b. Murr).
Steinheim (a. Maftatt)
Steinheimern(A. Naftatt)
Steinheiter.
Sternenfels.
Stetten (A. Hechingen).
Stetten am Heuchelberg
Stetten (Remsthaf).
Stettfelb (A. Bruchfaf).
Stettfelb (A. Bruchfaf).
Stothhofen.
Straßburg (Gliaß).
Straßburg (Gliaß).
Straßburg (Gliaß).

stragburg (E(f.):Ko: nigshofen. Stragburg (E(f.):Kro: nenburg. Stragburg (E(f.):Neu: dorf. Stragburg(E(f.):Neuhof Stragburg(E(f).-Rhein:

hafen. Straßburg (Elf.) = Nu= prechtsau. Strümpfelbach (O.=A. Waiblingen).

Waiblingen). Strümpfelbrunn, Stürzelbronn, Stuttgart.
StuttgartsGablenberg.
StuttgartsGaisburg.
Stuttgart Oftheim.
Sufflenheim.
Sufflenheim.
Sulfgam (D.-U. ObernsSulf (Nedar).
Sulf (Nedar).
Sulf (unterm Walb).
Sulfdach (A. Mosbach).
Sulfdach (Bergitr.)
Sulfdach (Burr).
Sulfdach.
Sulffeld (Baben).
Sulffeld (Baben).
Sundheim (Baben).

Tentighneureuth.
Tailfingen (O.-A.
Ballingen).
Taleichweiler.
Talbeim (O.-A.
Kottenburg).
Talbeim (O.-A. Geilsbeim (O.-A. Geilsbeim).

Tiefenbach (Baben). Tiefental (Pfalz). Tiefenbronn. Trifffingen (Hohenz.). Trimbach (Ar. Weißensburg Elfaß). Trippfiabt. Trippfiabt.

Truchtelfingen (D.=A. Balingen). Truchtersheim. Trulben. Tübingen.

ubstabt. Uhingen. Uhrmester. Um (Baben). Undingen. Ungstein. Unterdicken. Unterdicken. Untergrießbeim. warb) Untergrombach (Oben-Untergrombach (Amt Bruchsal).

Bruchfal).
Untergruppenbach.
Unterhaufen (Bürtt.).
Unterheimbach.
Unterheimbach.
Unterheimgen.
Unterjettingen.
Unterjettingen.
Unterjettingen.
Unterdembach (D.=U.
Gaiw).

Taliw),
Unteridefflenz (Unit Herzidefflenz (Unit Herzidefflenz (Unit Unteridefflenz (Uniteridefiningen.
Unterfleinbach (Wirtt.),
Unterfleinbach (Wirtt.),
Unterfliefen.

Unterweissach. Urlossen. Urbach (Württ.). " (Oberurbach).

Bathingen (Cu3).
Baihingen (a. b. Filb.).
Benbenheim.
Benningen.
Biernheim.
Binningen.
Böhringen (Wg.).
Böhrersbach(U.Eitling.)
Borberweibenthal.

Wachenheim (Pfalz). Wachenheim (Kreis Worms.).

Waghünfel.
Wagshurft.
Wahlheim (Württ.)
Walblingen.
Walblingen.
Walburg (U.-Elfaß).
Walbangesloch.
Walbdorf (D.-A.
Tilbingen).

Walbenbuch (Württ.). Walbfischach. Walbhausen (Baben). Walbhausen (O.-A. Welzheim).

Walbhof.
Walbmofelbach.
Walbmöffingen.
Walbotwisheim.
Walbote (Pfalz).
Walborf (U. Wiesloch).
Wallborf (U. Wiesloch).
Wallfaben.
Wallfabronn.
Walfabronn.
Wangen (Gemeinbe
Stuttgart).

Wanzenau (Unteress.). Wanneweil (Württ.) Wansenheim. Wassenholi. Weibenthal. Weibenthal. Weil der Stadt. Weil der Stadt. Weil i. Dorf (Württ.). Weil i. Dorf (Württ.). Weiler (A. Sinsheim). Weinburg. Weinburg. Weingarten (Baden). Weinheim (Vergftraße). Weinheim (Vergftraße). Weinheim (Vergftraße). Weinsberg.

Beifenbach (Murgtal). Beifenheim (a. Berg). Beifenheim am Sand Beiffach. Beißenburg (Cffaß). Beißenfein (Baden). Beitbruch

Weitenung (A. Bühl). Beitersweiler (Pfalz). (Uz.Elf.) Beitingen (Württ.) Belzheim.

Weielberg-Zefelberg. Wefternhausen (D.-A. Künzelsau). Westheim (Pfalz). Wefthofen (Elfaß) Wenersheim, Wenher. Wickersheim (Unteress). Wiebern. Wiebelingen (Baben). Wiernsheim. Wiesenbach (A. Heibelsberg).

Bicsenthal (Baben).
Bicsloch.
Bicsloch.
Bilbbab (Bürtt.).
Bilbberg (Bürtt.).
Bilferbingen.
Bilgartswiesen.
Billgottheim.
Billsbach.
Billfaft (A. Kehl).
Bilwisheim.
Binmenan (Unteress.)
Binnsfeim (Bürtt.)
Bindsberg.
Bindsberg.
Bindsberg.
Bindsberg.
Bindsberg.
Bindsberg.
Bingen.
Bingen.
Bingen.
Binnenben.
Binnenben.

Binzeln (Pfalz).

" (Württ.).

Bimersheim (U.=Ess.).

Bolfisheim.

Bolfisheim.

Bolfisheim.

Bolfisheim.

Bolneerg.

Bolminfter.

Botrheim.

Borms.

Borms.

Borms.

Borns.

Borns.

Börth (Bhein).

Börth (Saner).

Böfthach.

Böftingen (U. Bretten).

Bürm (A. Pforzheim).

Burmberg.

Biftenroth.

Zaberfeld.
Zaifenhaufen.
Zaifersweiher.
Zeisfam.
Zell (Halz).
Zell (Bfalz).
Zell-Weierbach.
Zeutbern.
Ziegelhaufen (Nedar).
Zinsweiler (Eff.)
Zollern.
Zogenbach (Obenwald).
Zuffenhaufen.
Zunsweier.
Zufenhofen.
Zinfenhofen.
Zinfenhofen.
Zinfenhofen.
Zinfenhofen.
Zinfenhofen.
Zinfenhofen.
Zinfenhofen.

Gebührentarif für Telegramme.

Die Länge eines Tarwortes ift auf 15 Buchftaben ober 5 Biffern festgesest.

- Mindestbetrag für das gewöhnliche Telegramm 50 Bf. (für Stadttelegramme 30 Bf.); im Berkehr mit dem Auslande 50 Bf. (Ausnahme: nach Großdritannien und Fland 80 Bf.). Es wird berechnet für ein dringendes Telegramm = D = das Dreifache der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm; für bezahlte Antwort = RP = Gebühr für 10 Wörter; für bezahlte dringende Antwort er RPD = das Dreifache der Gebühr für 10 Wörter (soll die Gebühr für eine Antwort von mehr als 10 Wörtern vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben z. B. = RP 20 =; im Berkehr mit dem Ausland ist die Zahl der sür das Antwortstelegramm vorausdezählten Wörter in jedem Fall anzugeben z. B. = RP 6 =) für Bergleichung = TC = den vierten Teil der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm; für die telegraphische Empfangsanzeige = PCP = 20 Bf. für Ausland, nichts für Inland.
- Im europäischen Berkehr sind zu erheben für ein Tarwort nach Telegraphenanstalten in Deutschland 5 Pf. (Stadttelegramm 3 Pf.), Bosniem Herzegowina, Luremburg und Desterreichungarn 5 Pf., Belgien, Dänemark, Niederlande, Schweiz 10 Pf., Frankreich 12 Pf., Größbritannien und Frland (Mindestbetrag 80 Pf.), Italien, Norwegen, Rumänien, Schweden 15 Pf., Montenegro, Serbien, Bulgarien, Portugal, Rußland, Spanien 20 Pf., Gibraltar 25 Pf., Griechenland 30 Pf., Nalka 35 Pf., Türkei 40 Pf. Bemerkungen: Für die Bezeichnungen der Namen der Bestimmungsanstalten und Länder sind die antlichen Berzeichnisse maßgebend, wenn sie in den Telegrammausschlichen als ein Wort gezählt werden sollen. Der Name der Bestimmungstelegraphenanstalt ist hinter die Angaben der Adresse zu sehmann Bahnhofstr. 25 Mainz.
- Brieftelegramme sind innerhalb Deutschlands seit 1. Oktober 1911 versuch sweise zugelassen. Es sind dies Telegramme, die während der Racht telegraphisch an den Bestimmungsort befördert und dort wie gewöhnliche Briefe nöglichst auf dem ersten Bestellgang abgetragen oder Abholern in der für gewöhnliche Briefsendungen üblichen Weise ausgehändigt werden. Brieftelegramme werden von den Telegramm-Annahmestellen angenommen und zwar nur von 7 Uhr abends die 12 Uhr nachts. Die Gedühr beträgt 1 Pf. sür jedes Wort, mindestens jedoch 50 Pf., sie wird nach oben auf eine durch 5 teilbare Summe abgerundet.
- Telegramme ohne Text, bringende Telegramme, in geheimer Sprache abgefaßte Brivattelegramme und offen und eigenhändig zu bestellende Telegramme sind in Deutschland zulässig, ebenso in Belgien, Dänemart, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rußland (chiffriert nicht), Schweden, Schweiz, Spanien (eigenhändig nicht).
- Bei der Aufgabe eines auf Verlangen des Absenders nachzusenbenden Telegramms

 FS = ist die volle Gebühr nur für die erste Beförderungsstrecke zu erheben; die Gebühr für die weiteren Besörderungsstrecken hat der Empfänger zu zahlen. Telegramme, die auf Verlangen des Empfängers nachgesandt werden, sind mit "Nachgesandt von (Réexpédié de)" zu bezeichnen. Der Antragsteller ist zur Nachzahlung der Gebühren verpflichtet, wenn sie vom Empfänger nicht gezahlt werden.
- Telegramme mit der Bezeichnung "telegraphenlagernd" = TR° = oder "postlagernd" = GP = sind zulässig. Die mit dem Bermerke "Tages" (Jour) versehenen Telegramme werden nicht während der Nacht (in Deutschland nicht von 10 Uhr abends dis 6 Uhr morgens) bestellt; eine Bervsslichtung, die während der Nacht ausgenommenen Telegramme sofort zu bestellen, besteht nur insoweit, als sie den Bermerk "Nuit" ("nachts") tragen oder die Ankunstsanstalt zu erkennen vermag, daß sie wirklich dringlicher Natur sind. Telegramme, die von der Bestimmungstelegraphenanstalt als eingeschriebene Briese zur Post gegeben werden sollen, sind mit dem Bermerke = PR = oder, sosen es sich zugleich um postlagernde Telegramme handelt, mit dem Bermerke = GPR = zu versehen; sür die Einschreibung hat der Absender innerhald Deutschlands 20 Ps. zu entrichten. Für Telegramme, die durch die Bost nach einem anderen als dem telegraphischen Bestimmungskande weiterzubefördern sind, beträgt die vom Absender vorauszubezahlende Gebühr, se nachdem die Abresse die Angabe "Bost" oder die Angabe = PR = enthält, 20 oder 40 Ps. Für offen zu bestellen de Telegramme = RO = wird eine Mehrgebühr von 5 Ps. berechnet.

- Berkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung sür Weiterbesörderung durch Eilboten = XP = ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Bf. für jedes Telegramm durch den Absender vorausdezahlt werden. Dieselbe Gebühr hat der Absender eines Telegramms mit bezahlter Antwort sür die etwa gewünschte Eilbestellung des Antwortstelegramms vorausdubezahlten = RXP =. Wenn der Eilbotenlohn sowohl sür das Ursprungstelegramm als auch sür das Antwortstelegramm vorausdezahlt werden soll, hat der Vermert = XP = RXP = zu lauten. Findet die Vorausdezahlt werden sincht zu ermitteln ist oder die wurchsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Absender eingezogen. Die Kosten sür die Weiterbesörderung der Telegramme im Auslande hat in der Regel der Empfänger zu tragen. Das Telegramm ist alsdann mit dem Vermert "Exprés" zu verschen. Kennt der Absender die Höhe des Botenlohns und will er ihn vorausdezahlen, so lautet der Vermert = XPx =, wobei x die vorausdezahlte Gebühr in Frank (zu 80 Pf.) angibt. Ist der Betrag des Votenlohns dem Absendern zu interlegenden Betrag entweder sür die telegraphische Meldung des Votenlohns = XPT = die Gebühr oder sür die briefliche Meldung = XPP = eine Gebühr von 20 Pf. zu zahlen. Bei Telegrammen nach solden Ländern, welche die Beförderungskosten im voraus sessgeicht nie bekannt gegeben haben, werden diese Kosten und er Gebühr von 20 Pf. zu zahlen. Bei Telegrammen nach solden Ländern, welche die Beförderungskosten im voraus sestgeset und bekannt gegeben haben, werden diese Kosten und being t vom Absiender er hoben. In diesem Fall ist das Telegramm vor der Abresse und bekannt gegeben haben, werden diese Kosten und der vom Absiender er hoben. In diesem Fall ist das Telegramm vor der Abresse und bekannt der vom Absiender er hoben. In diesem
- Die Gebühr für jede einzelne Bervielfältigung eines gewöhnlichen Telegramms = TMx = beträgt für je 100 Wörter ober einen Teil bavon 40 Pf. Für bringende Telegramme erhöht sich dieser Betrag auf 80 Pf. Das Telegramm wird, alle Abressen eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxiert. Im Berkehr mit Amerika sind zu verviels fältigende Telegramme unzulässig.
- Für jedes Semaphortelegramm ift eine Bufchlaggebühr von 80 Pf. zu erheben.
- Die Funkentelegramme unterliegen besonderen Borschriften. Für diese Telegramme werden außer der gewöhnlichen Telegrammgebühr besondere Gebühren (Küsten- und Bordgebühren) erhoben. Für deutsche Funkentelegraphenstationen beträgt:
 - a) bie Ruftengebühr 15 Bf. für bas Wort, minbeftens 1 M. 50 Bf. für ein Telegramm;
 - b) die Bordgebühr 35 Pf. für das Wort, mindeftens 3 M. 50 Pf. für ein Telegramm (Ausnahme: für Schiffe der Kiel-Korför-Linie 10 Pf., mindeftens 1 M.).

Nähere Auskunft, auch bezüglich ber Gebühren für ben Berkehr mit ausländischen Stationen, erteilen bie Telegraphenanstalten.

- Eine Quittung über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 10 Pf. erteilt. Für jedes Telegramm, das einem Telegramm besteller oder Landbriefträger zur Beförderung an die Telegraphenanstalt mitgegeben wird, kommen 10 Pf. zur Erhebung.
- Die Zeichen für besondere Arten von Telegrammen sind vor die Aufschrift zwischen Doppelftriche zu seigen und zählen als je ein Wort. Solche Zeichen sind: = D = dringendes Telegramm. = RP = Antwort bezahlt. = RPD = dringende Antwort bezahlt.
 = RXP = Antwort und Bote bezahlt. = PC = Empfangsanzeige bezahlt. = TC = verglichenes Telegramm. = FS = nachzusenden. = PCP = briesliche Empfangsanzeige.
 = XP = Eilbote bezahlt. = RO = offen zu bestellendes Telegramm. = MP = eigenhändig zu
 bestellen. = PR = Post eingeschrieben. = TR = telegraphenlagernd. = GP = postlagernd.
- Für jedes bei einer Eisenbahntelegraphenstation aufgegebene Telegramm tann von ben Gisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pf. vom Aufgeber erhoben werden.
- Interpunktionszeichen, Bindestriche und Apostrophe werben im inneren deutschen Berkehr. einzeln angewandt, kostenfrei mitbesördert. Im Auslandsverkehr werden sie nur auf Berlangen des Absenders mittelegraphiert und dann auch tagiert. Bunkte, Kommas, Doppelpunkte, Bindestriche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je eine Ziffer.

Postüberweisungs- und Ichemverkehr innerhalb des Deutschen Reichs.

1. Bur Teilnahme am Poftuberweifungsund Schedverfehre wird jede Privatperson, Handelsfirma, öffentliche Behörde, juristische Berson ober sonstige Vereinigung ober Anstalt auf ihren Antrag zugelassen. Der Antrag kann bei einem Postscheckamt ober einer Postanstalt gestellt werden. Im Deutschen Reich sind 13 Postschedämter eingerichtet, darunter bas Postschedamt in Karlsruhe (Baden) für Baden und Elfaß=Lothringen.

2. Die Eröffnung eines Kontos erfolgt in ber Negel bei bem Boftscheckamt, in beffen Bezirk ber Wohnsitz bes Antragstellers liegt, auf Verlangen auch bei einem anderen Postschedamt ober bei mehreren Postschedamtern.

3. Auf jedes Konto muß eine Stammein-lage von 100 Mt. eingezahlt werden.

4. Der Kontoinhaber kann auf mündliche ober schriftliche Kündigung bei bem Postschesamte, das fein Konto führt, jederzeit aus dem Postscheckberkehr austreten.

5. Die Sohe bes Guthabens auf einem

Ronto ift unbeschränkt.

6. Das Guthaben der Kontoinhaber mit Ginschluß der Stammeinlage wird nicht ber-

7. Die Sendungen der Kontoinhaber an bie Bostscheckamter unterliegen dem tarifmäßigen Porto.

8. Gingahlungen auf ein Boftsched= tonto tonnen bewirft werden:

a) mittels Zahlkarte bei jeder Postanstalt und jedem Postscheckamte,

b) durch überweisung bon Postanweisungen und bon Beträgen, die burch Boftauftrag oder Nachnahme eingezogen find,

c) mittels lleberweifung von einem anderen Postschecktonto.

9. Mittels einer Zahlfarte können auf ein Bostscheftonto Beträge bis zu 10 000 Mt. eins gezahlt werden. Die Formulare zu Zahlkarten werden bon allen Boftanftalten gum Breife bon 5 Pf. für je 10 Stud berkauft, einzelne Formulare werden am Schalter der Boftanstalten an das Bublitum unentgeltlich abgegeben.

Geschäftsformulare mit anhän= gender Zahlkarte — nur beim Postsschedamt erhältlich — werben zum Preise von 50 Pf. für 50 Stück an die Kontoinhaber ver-

10. Die Gebühr für Bareinzahlung mittels Bahlfarte beträgt 5 Pf. für je 500 Mf. jeder Zahlkarte und wird vom Zahlungs= empfänger eingezogen. Die Ginzahlungen find für ben Gingahler böllig gebühren :

11. Jeder Kontoinhaber tann bei der Boftanstalt, burch die er feine Postsenbungen erhält, den Antrag stellen, daß die für ihn eingehenden Postanweisungen feinem Post= schedfonto gutgeschrieben werden. Die Ab= schnitte der Postanweisungen werden dem Empfänger in einem Umschlag porto = und beftellgeldfrei zugeftellt.

12. Die Gebühr für die Gutschrift der Boftanweisungen beim Bostschedamt wird ohne Rudficht auf bie gahl ber Bostanweifungen nach dem Betrage ber Bahlfarte berechnet, mittels der das Postamt den Gesamtbetrag dem Postschedamt überweist (5 Pf. für je 500 Mt.).

13. Für Poftanweifungen, welche unmittelbar an das Scheckamt gerichtet find, werden

feine Buchungsgebühren erhoben.

14. Ein Kontoinhaber fann die für ihn eingezogenen Postauftrags= oder Nachnahmebe= träge seinem Konto unmittelbar zuweisen laffen, wenn er dies durch einen Bermerk am Fuße des Poftauftragsformulars ober unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags auf der Sendung ausgebrückt hat. Soll der Betrag an das Postschedamt mittels Zahl= farte gesandt werden, so ist dies in dem Ber-merk durch den Zusak "durch Zahlkarte" anzugeben. Der Sendung muß eine ausgefüllte Zahlkarte beigefügt sein. Andernfalls wird der eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Postanweisung nach Abzug ber Post= anweisungsgebühr gefandt. Batetabreffen und Nachnahmekarten mit anhängender Zahlkarte fönnen bom Postschekamt bezogen ober nach amtlichem Muster privat hergestellt werden.

Bostscheckfontoinhaber, die auf ein Reichsbankgirokonto Zahlungen leisten wollen, fonnen den Betrag bon ihrem Postscheckfonto mittels Poftgiroformulars auf das Poftichedfonto 420 der hiesigen Reichsbankstelle überweisen. Auf dem am Formulare befindlichen Abschnitt ist anzugeben, welchem Girotonto die Reichsbank ben Betrag gutschreiben foll. Die hiefige Reichsbankftelle bermittelt Weiterüberweisung auf Reichsbankgirokonto bei sämtlichen Reichsbankstellen bes Deutschen

Um die Abführung ber Postscheckgelber auf ein Reichsbankgirokonto zu beschleunigen, kann bei ber Ginlösung eines Kaffenschecks ein Reichsbankgirokonto (f. Bunkt 26) an ber Zahlftelle bes Poftschedamts ber Ginlieferer auf Bunich anftatt des baren Geldes einen bom Postschedamt ausgeftellten, auf bas Reichsbankgirokonto bes Postschedamts lautenden roten (Reichs.

BLB

bant-) Sched erhalten. Diefer Sched tann dann fofort an die Reichsbant zur Gutschrift

abgegeben werden.

16. Die Verwendung von Postscheds ift auch bei Zahlungen an Postkaffen zugelaffen. Der Scheck muß auf ein im Deutschen Reiche belegenes Postschedamt lauten; die Kasse, der Zahlung geleistet werden soll (Postamt, Telegraphenamt), muß im Sched bezeich. net sein.

Durch Postsched können hauptsächlich begli=

chen werden:

a) Fernsprechgebühren,

- b) gestundete Portobeträge und Telegramm= gebühren,
- c) Schließfachgebühren,
- d) Beträge auf eingezahlten Poftanweisun=
- e) Ginfäufe bon Wertzeichen im Betrage von mindeftens 20 M.,
- f) Zeitungsgelder feitens der Bezieher,
- g) Gebühren für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen und die Zeitungsgebühren.

Die Fernsprechteilnehmer, die ein Bostschedfonto haben, können sich auf Anfrage des Bermittlungsamts auch damit einberftanden erflären, daß die Fernsprechgebühren jedesmal bei Fälligkeit ohne besonderen Antrag, d. h. ohne Ausstellen eines Schecks von ihrem Postscheckkonto abgeschrieben und dem Postschecktonto des Vermittlungsamts gutgeschrieben werden. In ähnlicher Beife können auch bie gestundeten Portobeträge und Te= legrammgebühren beglichen werden.

17. Auf Antrag der Kontoinhaber bei der Steuereinnehmerei können in der gleichen Weise auch Steuerbeträge (Vermögens=, Gin= kommen=, Beförsterungssteuer) und etwaige Nachträge hierzu jedesmal bei der Fälligkeit durch Abschreibung von ihrem Postscheckkonto berichtigt werden. Der einmal gestellte Antrag braucht nicht alljährlich erneuert zu werden, sondern bleibt bis gum Widerruf durch ben Kontoinhaber in Kraft.

18. Den Kontoinhabern werden bon den Postschedämtern auf Wunsch Ginlieferungsbescheinigungen über die durch Postsched ober überweisung gegebenen Aufträge erteilt, wenn seitens des Kontoinhabers ein ausgefülltes Formular dem Sched beigefügt ift. Die Formuare find beim Postschedamt erhältlich.

(Blod zu 100 St. = 20 Bf.)

Den Sammelüberweifungen (meh= rere Aufträge zu einem Aberweifungsformu= lar) können von den Kontoinhabern Gut= schriftzettel (für jeden Auftrag 1) beigefügt werden, die gleichfalls vom Postscheckamt, und zwar in Blocks zu 100 Stück für 15 Pf., zu beziehen find.

19. Rüdzahlungen bom Guthaben, foweit es die Stammeinlage von 100 Mt. übersteigt, können in beliebigen Teilbeträgen jederzeit stattfinden:

a) durch Ueberweisung auf ein anderes

Postschecktonto,

b) mittels Schecks.

20. Bu überweifungen fonnen benutt mer-

- a) rote Formulare in Blattform ohne Rudficht auf die Höhe des Betrags,
- b) Giropostfarten bis 1000 Mf.,
- c) Schectformulare.
- 21. Ru Barzahlungen dürfen nur Scheckformulare verwendet werden.

Ein Kontoinhaber kann bei Einsendung bon Postscheds, beren Betrag an Empfänger im Ausland mittels Postanweisung ausge= zahlt werden soll, dem Schad ein ausgefülltes Formular zur internationalen Postanweisung beifügen. Im Bostscheet ist unterhalb der Datumsangabe der Vermert "mit beigefüg-ter Postanweisung" niederzuschreiben. 22. Die Gebühr für eine Aberweisung bon

einem Konto auf ein anderes Postscheckfonto beträgt ohne Rücksicht auf ben Betrag der Neberweisung 3 Pf. Diese Gebühr wird dem Konto des Ausstellers der Ueberweisung zur

Last geschrieben.

23. Der Höchstbetrag eines Schecks ift auf 10 000 Mf. festgesett.

24. Postscheds bürfen nicht indossiert werden.

- 25. Für jebe Barrudzahlung mittels Zah= lungsanweisung wird eine feste Gebühr von 5 Pf. und eine Steigerungsgebühr von 1/10 pro Mille des auszuzahlenden Betrags (für 100 Mk. 1 Pf.) erhoben und dem Konto des Schedausstellers gur Laft geschrieben.
- 26. Die Zahlungsanweisungen nebst ben Geldbeträgen werden dem Empfänger, fofern er feine Abholungserklärung abgegeben hat, im Ortsbestellbegirk bis einschl. 3000 Mk. ins Haus beftellt.

Un Beftellgebühren werden bom Empfänger

erhoben:

bis 1500 Mf. 5 Af. " 3000 Mt. 10 \$f.

Bestellgebühr für Bahlungsanweisungen nach dem Reichspostgebiet und Bahern kann auch bom Aussteller des Schecks durch Freimarke auf der Rückseite des Schecks im boraus entrichtet werben.

27. Sofern der Betrag eines Schecks 800 M. nicht übersteigt, tann das Geld an den Bahlungsempfänger mittels telegraphischer Zahlungsanweisung übermittelt werden. Der Untrag ist auf der Borderseite des Scheds unterhalb ber Angabe bes Orts und ber Zeit der Ausstellung zu vermerken und bom Antrag- jede weitere Buchung eine Buschlaggebühr von steller zu unterschreiben.

28. Gin Raffensched, d. i. ein Sched, in welchem tein Bahlungsempfänger bezeichnet ift, tann bon je bem Inhaber bei ber Bahlftelle bes bezogenen Postscheckamts vorgelegt

Inhaber- oder Kassenschecks dürfen nicht unter Briefumschlag ober offen durch Ginlegung in den Sausbrieftaften des Poftichedamts ein= gesandt werden. Geschieht dies tropdem, fo hat der Einsender die ihm hieraus etwa erwachsenden Nachteile zu tragen.

29. Erheischt der Kontoverkehr eines Kontoinhabers jährlich mehr als 600 Buchungen, so wird außer den gewöhnlichen Gebühren für

7 Pf. erhoben.

30. Für jeden Kontoinhaber, auf beffen Konto im Lauf des Tages Buchungen ausgeführt worden find, wird ein Kontoauszug gefertigt. Die Konten werden bei den Boftschedämtern auf losen Blättern geführt. Sobald ein Kontoblatt beschrieben und ein neues angelegt ist, werden für die Buchungen auf bem beschriebenen Blatte die Gebühren berechnet und auf dem neuen Blatte abgebucht. Von der Abbuchung erhält der Kontoinhaber durch den Gebührenzettel Renntnis.

31. Berzeichniffe ber Kontoinhaber find zu beziehen:

a) bon Kontoinhabern bom Postscheckamt, b) von anderen Personen vom Postamt I.

Postgiroverkehr mit Gesterreich, Angarn, der Schweiz, Belgien und Luxemburg.

1. Zwischen dem Deutschen Reich, Biterreich, Ungarn, der Schweiz und Luxemburg ift ein Postgiroverfehr in der Weise eingerichtet, daß jeder Inhaber eines Scheckfontos bei einem beutschen Postscheckamt von seinem Ronto Beträge auf ein Scheckfonto bei dem R. R. Boitsparkassenamt in Wien, oder der Königlich Ungarischen Postsparkasse in Budapest, oder den Schweizerischen Postscheckbureaus, oder dem Großherzogl. Postscheckant in Luzemburg überweisen fann.

Ferner ist ein Postgiroverkehr zwischen Deutschland und Belgien eingerichtet worden. Un biefem fonnen einerseits alle Inhaber eines deutschen Postscheckfontos, anderseits alle Personen teilnehmen, die entweder ein Konto bei der Belgischen Nationalbank oder bei einer Privatbank unterhalten, die ihrerfeits ein Konto bei der Belgischen National= bank hat. Für die Inhaber eines deutschen Postschecksontos wird es sich empfehlen, bei ihren Geschäftsfreunden in Belgien, die kein Konto bei der Nationalbank besitzen, anzufra= gen, ob sie ein Ronto bei einer Privatbank haben, die mit der Belgischen Nationalbank im Kontoverkehr fteht.

2. Bu den überweifungsaufträgen nach dem Auslande benuten die Kontoinhaber die felben Formulare wie im inländischen Berfehre. Der Betrag ber überweifung fann in ber Reichswährung oder in ber Währung des Bestimmungslandes angegeben werden.

Luxemburg dürfen die Abichnitte ber überweisungsformulare vom Auftraggeber zu Mitteilungen an den Empfänger benutt wer= den, dagegen nicht im Bertehr mit Bien und Budapeft.

3. Der Kurs wird bom Reichs-Poftamt unter Anlehnung an die Notierungen der Börse in Betracht fommenden fremden fur die Werte so festgesett, daß er tunlichst für einige Beit unberändert bleiben fann. Der Kurs wird auf bem für ben Auftraggeber bestimm= ten Lastschriftzettel bom Postschedamt ber= merft.

4. Für die Aberweisungen nach dem Auslande wird von dem Auftraggeber eine Ge= bühr bon 5 Bf. für je 100 M. ober einen Teil biefer Summe, mindeftens aber 20 Bf. erho= Für die Aberweisungen bom Muslande werden feine besonderen Gebühren erhoben.

Die fiberweifungen nach und bon dem Aus-lande werden den Buchungen zugezählt, für die nach § 9 Ziffer 4 der Postschedordnung bei mehr als 600 Buchungen die Zuschlaggebühr bon 7 Pf. berechnet wird.

5. Die bom R. R. Postsparkassenamt in Wien, ber Königlich Ungarischen Postsparkaffe in Budapest, der Schweizerischen und der Luremburgischen Postberwaltung und der Belaischen Nationalbank in Bruffel herausgegebenen Berzeichniffe ihrer Schedkonto= inhaber können durch Bermittlung bes bie= Im Bertehre mit ber Schweis, Belgien und figen Boftschedamts bezogen werben.

Bestimmungen für die Benutung der Fernsprechanschlüsse.

Art ber Gebühren bes Anichluffes.

Für den Anschluß an ein Fernsprechnetz wird eine jährliche Pauschgebühr erhoben, durch deren Zahlung der Teilnehmer das Necht erwirbt, Gesprächsverbindungen zwischen seiner Sprechstelle und den an dasselbe Ortsnetz ansgeschlossenen Sprechstellen der anderen Teilnehmer während des Tagesdienstes ohne Zahlung einer weiteren Gebühr herstellen zu lassen.

Der Teilnehmer ist indes berechtigt, statt der Pauschgebühr eine Grundgebühr für die Überslassung und Instandhaltung der Apparate, sowie für den Bau und die Instandhaltung der Sprechleitungen und Gesprächzigebühren für jede hergestellte Berbindung, mindestens jedoch für 400 Gespräche jährlich zu zahlen. Der Teilnehmer hat die Ertlärung, daß er die Grundgebühr und Gesprächzebühren entrichten wolle, entweder bei Gelegenheit seines ersten Anschulsses oder vor Ablauf des Februar eines neuen Kalenderjähres, mit Wirfung vom 1. April, abzugeben. Dat er eine solche Ertlärung nicht abzegeben, so wird er zur Zahlung der Pauschgebühr herangezogen. Die Unsichließung gegen Grundgebühr und Gesprächszebühren sindet in Netzen, in denen die jährliche Pauschgebühr 80 M. beträgt, nicht statt.

Für die Berechnung der Pauschgebühr und der Erundgebühr ist die Zahl der bei Beginn des Kalenderjahres vorhandenen Teilnehmers Hauptanschlüsse maßgebend. Die hiernach seste gestellte Pauschgebühr und Erundgebühr tritt mit dem folgenden 1. April in Kraft. Anderungen der Pauschgebühr und der Erundgebühr gegenüber dem Vorjahre werden in den Orten, für die sie gelten, amtlich bekannt gesmacht.

Die Teilnehmer find berechtigt, soweit auf Grund der neuen Feststellung eine Erhöhung ihrer Pauschgebühr oder ihrer Grundgebühr eintritt, ihre Anschlüsse bis zum Ablaufe des Februar, mit Wirkung vom 1. April, zu fünstigen.

Die Teilnehmer können auch von einer Art der Gebührenzahlung zu einer anderen Art übergehen, und zwar kann der Abergang von einer höheren zu einer niedrigeren Gebührenzart zu dem Beitpunkte stattsinden, zu dem der Anschluß kündbar ist, sosen die Teilnehmer ihre Absicht unter Einhaltung der für die Künzbigung geltenden Frist erklären.

Der Abergang zu einer anderen gleich hohen oder zu einer höheren Gebührenart ift zu Be-

ginn jedes Kalendervierteljahrs, ferner unter der Bedingung auch im Laufe eines Viertels jahrs zulässig, daß die Teilnehmer die neue Gebühr vom Beginne des Vierteljahrs oder bei den im Laufe des Vierteljahrs in Vetrieb genommenen Anschlüssen vom Tage der Abergabe ab entrichten. Für das Vierteljahr eingezahlte Teilbeträge der Pausch- oder Grundgebühr werden hierbei angerechnet, nicht aber bereits vereinnahmte oder fällige Gesprächsgebühren.

Wenn mehrere Sauptanschlüsse mit mehreren Nebenanschlüssen so vereinigt sind, daß die Nebenanschlüsse beliedig mit dem einen oder dem anderen Sauptanschlusse verbunden wersden können, so ist für alle Sauptanschlüsse dieselbe Gebühr, also entweder die Grundgebühr nehst Gesprächsgedihren (sosen den Nebenanschlüsse des Jahlung der Grundgebühr überhaupt sämtlich zulässig sind) oder die Pauschgebühr süberhaupt sämtlich zulässig sind) oder die Pauschgebühr für den Ortsvertehr, Nachbarortsversehr oder Borortsversehr zu entrichten.

Sohe ber Gebühren bes Anfchluffes.*

a)	Die Pauschgebühr beträgt		
	in Negen von nicht über 50 Teil=		
	nehmeranschlüssen	80 2	02.
	bei mehr als 50 bis einschließlich		
	100 Teilnehmeranschlüssen	100	
	bei mehr als 100 bis einschließlich		"
	200 Teilnehmeranschlüssen	120	
	bei mehr als 200 bis einschließlich		"
	500 Teilnehmeranschlüssen	140	
	bei mehr als 500 bis einschließlich		"
	1000 Teilnehmeranschlüssen	150	
	bei mehr als 1000 bis einschließlich		"
	5000 Teilnehmeranschlüssen	160	40
	bei mehr als 5000 bis einschlieklich		
	20 000 Teilnehmeranschlüssen .	170	
	bei mehr als 20 000 Teilnehmer=		
	anschlüssen	180	
jäh	rlich für jeden Unschluß, der in der	r Luf	t=
lin	ie nicht weiter als 5 km von der We	rmitt	P=
lun	igitelle entfernt ist. In Neben mit	mehr	e=
ren	Bermittlungstellen wird diese Entf	ernin	10
bon	der Haupt-Bermittlungstelle ab ge	rechne	et.
	Die Churchashihu hatuist		

b) Die Grundgebühr beträgt	
in Negen von nicht über 1000 Teil-	
nehmeranschlüssen	60 M.
bei mehr als 1000 bis einschlieklich	
5000 Teilnehmeranschlüssen	75 "
bei mehr als 5000 bis einschlieklich	
20 000 Teilnehmeranschlüssen	90 "
bei mehr als 20 000 Teilnehmer:	
anschlüssen	100
	CITY OF THE PARTY

* Für Karlfruhe beträgt bis auf weiteres bie Baufchgebuhr 160 M. und bie Grundgebuhr 75 M., wobei zu letterer noch die Gebuhren für wenigstens 400 Gespräche (je 5 Pf.) mit dem Mindestbetrage von 20 M. tommen.

jährlich für jeden Anschluß, der in der Luftlinie nicht weiter als 5 km von der Bermittlungstelle entfernt ist. In Nehen mit mehreren Bermittlungstellen wird diese Entfernung von der Haupt-Bermittlungstelle ab gerechnet.

Die Gesprächsgebühr im Ortsberkehr beträgt 5 Pf. für jede während des Tagesdienstes hergestellte Verbindung.

c) Bei Fernsprechanschlüssen, die in der Luftlinie weiter als 5 km von der (Haupt-) Bermittlungstelle entfernt sind, wird eine jährliche Zuschlaggebühr erhoben, die

bei einfachen Leitungen 3 M. bei Doppelleitungen 5 M. für jede angefangenen 100 m der überschießensten Leitungslänge beträgt. Diese ist nach dem nächsten ohne Auswendung besonderer Kosten für die Gerstellung der Leitung benutbaren Wege zu messen, auch wenn die Leitung tatssächlich auf einem Umwege geführt wird.

Bei Fernsprechanschlüssen, die in der Luftslinie weiter als 10 km von der (Haupts) Bersmittlungstelle entfernt sind, wird für die überschießende Leitungslänge außerdem ein Baukostenzuschuß erhoben, der

bei einfachen Leitungen 10 M. bei Doppelleitungen 15 " für jede angefangenen 100 m der nach der wirklichen Länge gemessenen Leitungsstrecke beträgt.

Wenn auf Antrag Fernsprechanschlüsse an eine andere als die nächste Vermittlungstelle geführt werden, so wird für die innerhalb der Grenze von 5 km mehr herzustellende Leitungsstrecke neben den sonst fälligen Gebühren ebensalls ein Baukostenzuschuß, und zwar in gleicher Höhe wie vorstehend angegeben, ershoben.

Die Baukostenzuschüsse können ganz ober zum Teil dadurch abgetragen werden, daß die Beteiligten unentgeltlich Lieferungen und Leistungen bei der Herfellung des Anschlusses übernehmen, z. B. die Lieferung von Gölzern zu Stangen und Streben, die Hergabe von Stangenzubereitungspläßen, Stellung von Fuhrwerfen, Leistung von Aubriter usw. In solchen Fällen werden über den Wert der Lieferungen und Leistungen im voraus bestimmte Vereindarungen getroffen.

Anschlüffe mit gemeinsamer metallischer Rückleitung gelten als Anschlüsse mit Dobbelsleitungen.

d) Für die Benutung besonders kostspieliger Leitungen wird neben den sonst fälligen Gebühren eine auf volle Mark aufwärts abzurundende jährliche Zuschlaggebühr von 10 vom Hundert der Mehrkosten erhoben.

e) Für die Errichtung und Instandhaltung von Nebenanschlüssen durch die Telegraphenverwaltung werden erhoben

für Nebenanschlüsse in den auf dem Erundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses

für jeden Nebenanschluß jährlich 20 M.

für andere Nebenanschlüsse

für jeden Nebenanschluß jährlich 30 " Sind zur Verbindung der Nebenstelle mit dem Hauptanschlusse mehr als 100 m Leitung erforderlich, so werden außerdem für jede an-

gefangenen weiteren 100 m Leitung erhoben: bei einfacher Leitung jährlich 3 M. bei Doppelleitung jährlich 5 "

Die Leitungslänge wird nach dem nächsten ohne Aufwendung besonderer Kosten benutharen Wege gemessen, auch wenn die Leitung tatsächlich auf einem Umwege geführt ist.

Bei Nebenanschlüssen, die weiter als 10 km bon der (Saupt-)Vermittlungstelle entfernt sind, werden für die überschießende, von der Hauptsprechstelle zu messende Leitungslänge dieselben Bautostenzuschüsse erhoben wie dei Hauptanschlüssen. Der Berechnung des Baufoltenzuschüssen wird die außerhalb des 10 km. Umkreises der Vermittlungstelle fallende Leitungsstrecke des Acbenanschlusses — nach der wirklichen Länge gemessen — zugrunde gelegt.

Werden die Sprechstellen zweier Nebenansschlüsse noch unter sich durch besondere Leitungen unmittelbar verdunden, so ist außer dem Zuschlag für die Leitung für die Erweiterung der technischen Einrichtung bei beiden Sprechstellen, soweit sie sich in den Wohns oder Geschäftsräumen derselben Person auf demselben Erundstüde besinden, eine Gedühr von insgessamt 20 M., andernfalls eine Gebühr von 30 M. jährlich zu entrichten.

f) Für Nebenanschlüsse, die nicht von der Telegraphenverwaltung hergestellt und instand zu halten sind, werden erhoben

für Nebenanschlüsse in den auf dem Grunds stüde des Hauptanschlusses besindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses

für jeden Nebenanschluß jährlich 10 M.

für andere Nebenanschlüsse für jeden Nebenanschluß jährlich 15 "

g) Die jährliche Zuschlaggebühr für die Ansbringung und Instandhaltung eines zweiten ober mehrerer Weder, sowie einer besonderen Fallschied auf demselben Grundstücke wie die Sprechstelle beträgt

Für die Anbringung u. Instandhaltung eines zweiten Mikrophons werden jährl. 5 M. erhoben. Die Anbringung zweiter ober mehrerer Weffer, zweiter Mikrophone oder besonderer Fallscheiben geschieht kostenfrei, wenn die Arbeiten
in die Bauabschnitte sallen oder gelegentlich
anderer Arbeiten mit ausgeführt werden können. Wünsch der Teilnehmer die Andringung
zu einer bestimmten Zeit, ohne daß einer dieser
beiden Fälle zutrifft, so wird zur Deckung der
Wehrkösten eine nach Einheitssähen für den
Arbeiter und die Stunde berechnete Vergütung
erhoben.

Für besondere Wecker anderer als der in der Telegraphenberwaltung gebräuchlichen Art sind neben einer Jahresgebühr von 3 M. die Selbstkosten der Beschaffung, Andringung und Instandhaltung zu erstatten.

Bünscht ber Teilnehmer die Einrichtung einer Wederanlage im Anschluß an eine besondere Fallscheibe, so hat er die Kosten für die Beschaffung, Andringung und Instandhaltung des Beders, der Batterie und der Zimmerlettung zu tragen. Eine laufende Gebühr wird für die an Fallscheiben angeschlossenen Weder nicht erhoben.

Für die Anbringung von Wedern anderer als der in der Telegraphenverwaltung gebräuchlichen Art und von Wedern im Anschluß an eine besondere Fallscheibe ist neben den Beschaffungskosten eine einmalige feste Vergütung von 4 M. zu entrichten. Wird die Anderschaft der Bauabschnitte gewünscht, ohne daß sie gelegentlich anderer Arbeiten ohne Auswendung besonderer Kosten erfolgen kann, so kommt außerdem eine nach den vorstehenden Bestimmungen (unter g Abs. 3) zu berechnende Verzgütung zur Erhebung.

Für die auf Verlangen der Teilnehmer angebrachten zweiten Fernhörer sind ebenfalls die Selbstkosten zu erstatten. Gegenstände, die für Rechnung der Teilnehmer beschaft worden sind, gehen in deren Gigenzum über.

Lassen Teilnehmer mit den von der Telegraphenberwaltung eingerichteten Sprechstellen Weder besonderer Bauart durch Unternehmer verbinden, so ist für jeden derartigen Weder eine Jahresgebühr von 3 M. an die Postfasse zu entrichten. Die Kosten der Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung des Weders hat der Teilnehmer zu tragen.

h) Bei der Berlegung von Fernsprechstellen werden erhoben

für Berlegungen innerhalb desfelben Rau-

bei einfachen Leitungen . . . 4 M. bei Doppelleitungen 6 "für Verlegungen innerhalb desselben Grundsftückes

bei einfachen Leitungen . . . 6 M. bei Doppelleitungen 10 "

für Verlegungen nach anberen Grundstüden bei einfachen Leitungen . . . 15 M. bei Doppelleitungen 25 "

Ist die neue Stelle weiter als 10 km bon der (Haupt-)Vermittlungstelle entfernt, so ist für die außerhalb der Entfernungsgrenze von 10 km herzustellende neue Leitung der Bausfostenzuschuß auch dann zu zahlen, wenn die frühere Stelle ebenfalls außerhalb jener Entsfernungsgrenze lag.

Macht die Verlegung erforderlich, daß bei der Fernsprechstelle der Doppelleitungsbetrieb an die Stelle des Einzelleitungsbetriebs oder umgekehrt der Einzelleitungsbetriebs an die Stelle des Doppelleitungsbetriebs tritt, so wird die Gebühr nach der Vetriebsweise der neuen Sprechstelle bemassen.

Wenn mehrere in bemfelben Naume untergebrachte Fernsprechstellen, die eine gemeinsame Anschlüßleitung besitzen, zusammen nach einem anderen Naume des Grundstücks oder nach einem Naume außerhalb des Grundstücks berlegt werden, so ist als Verlegungszebühr sür die erste Sprechstelle der volle tarismäßige Sab, für jede weitere Stelle dazgegen nur der für Verlegung innerhalb desselben Naumes geltende Sat von 4 M. oder 6 M. zu entrichten. Hür die Ubnahme und Wiederandringung zweiter Mikrophone und Weigerer Wecker bei der Verlegung von Sprechstellen wird eine besondere Gebühr nicht derechnet.

Wird ein Fernsprech-Nebenanschluß, der sich auf dem Grundstücke des Hauptanschlußes befindet, zusammen mit dem Hauptanschlusse nach einem anderen Grundstücke verlegt, so wird als Verlegungsgedühr für den Nebenanschluß nur der für Verlegungen innerhalb desselben Grundstücks geltende Sab von 6 M. oder 10 M. erhoben.

Für die auf Antrag der Teilnehmer erfolgende Auswechselung von Fernsprechwandgehäusen gegen Tischgehäuse und umgekehrt sind die Gebühren für die Berlegung von Fernsprechstellen innerhalb desselben Raumes zu entrichten.

Für andere kleinere Arbeiten bei den Sprechstellen, wie das Abnehmen und Wiedersanbringen von Zimmerleitungen, das Wiederberftellen beschädigter Zimmers oder Erdsleitungen usw., wird die Vergütung nach einem Einheitssahe für den Arbeiter und die Stunde berechnet.

i) Die Gebühr für die Aufhebung von Fernsprechanschlüffen vor Ablauf des ersten Jahres beträgt

für jede Fernsprechstelle . . . 15 M.

Daneben ist für abzubrechende Gestänge und Leitungen der der nicht abgelaufenen überlassungsdauer entsprechende Teil der Herstellungs= und Abbruchskoften zu erstatten.

k) Wenn dem Teilnehmer auf Antrag das Uhrenzeichen täglich in der Anschlußleitung übermittelt wird, so ist hierfür eine Gebühr von 10 M. jährlich zu entrichten.

Gefpradigebühren für ben Fernverfehr.

Im Fernberkehr werden für die Benutung der Berbindungsleitungen Gesprächsgebühren erhoben. Sie betragen im Verkehr innerhalb des Neichs-Telegraphengebiets sowie im Verkehr mit Bahern und Württemberg für eine Verbindung bon nicht mehr als 3 Minuten Dauer

bei einer Entfernung

bis	311	25 k	m	einschließlich		20	Bf.
"	"	50	n	,,		25	**
	**	100	"	"		50	"
"	"	500	11	"	1 M.		
"	"	1000	"	"	1 "	50	"
bon	me	hr als	10	000 km	2		

Die Gebühren für den Verkehr mit dem Auslande werden besonders festgesett.

Berbinbungen gur Rachtzeit.

Alls Nachtzeit gelten im Orts, Nachbarsorts, Bororts und Bezirksberkehr die Stunben von 9 Uhr nachmittags bis 7 Uhr vormittags und im Fernverkehr die Stunben von 9 Uhr nachmittags bis 8 Uhr vormittags.

Im Ortsberkehr ber Vermittlungstellen mit Nachtdienst sind während der Dauer des Nachtdienstes Gespräche lediglich gegen Ginzelgebühren zulässig. Die Gebühr für jede derartige Verbindung beträgt 20 Pf.

Im Fernberkehr können die Verbindungsleitungen zwischen Ortsnehen, in denen Ferniprech-Nachtbienst abgehalten wird, bon den
Teilnehmern zur Nachtzeit sowohl zu Einzelgesprächen als auch zu Gesprächen im Abonnement benutzt werden. Für Einzel-Nachtgespräche sind dieselben Gebühren wie für Tagesgespräche den gleicher Dauer zu entrichten. Für Abonnements-Gespräche wird die Hälte der tarifmäßigen Gebühren gewöhnlicher Tagesgespräche den gleicher Dauer erhoben. Jedes Abonnement umfaßt mindestens die Dauer eines Monats. Die Mindestdauer eines Gesprächs beträgt 6, die Höchstdauer
Minuten. Der Antrag auf itberlassung eines Abonnements ist bei der Bermittlungstelle am Ort anzubringen, die näheren Auskünfte hierüber erteilt und mit der auch die Zeit der Abonnementsgespräche im boraus bereinbart wird.

Dringenbe Gefpräche.

Dringende Gespräche sind im Fernberkehr jowie von öffentlichen Fernsprechstellen aus im Ortsverkehr zulässig. Die Gebühr für ein dringendes Gespräch von nicht mehr als 3 Wisnuten Dauer beträgt im Ortsverkehr 30 Pf., im Fernberkehr wird die dreisache Gesprächsgebühr erhoben.

Reihenfolge und Dauer ber Wefprache.

Die Gesprächsberbindungen werden nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung hergestellt. Dringende Gespräche gehen den gewöhnlichen Gesprächen bor.

Die Ausbehnung eines Gesprächs über die Dauer von 6 Minuten hinaus ist statthaft, wenn keine andere Gesprächsanmeldung vorliegt. Daß die Gesprächsdauer von 3 oder 6 Minuten abgelaufen sei, wird dem Teilnehmer nur dann von der Vermittlungstelle besonders mitgeteilt, wenn er bei der Anmeldung des Gesprächs die Aufhebung der Verstindung nach 3 oder 6 Minuten ausdrücklich verlangt hat.

Die gleichzeitige Anmelbung mehrerer Ferngespräche von einer Teilnehmersprechstelle aus mit derselben Teilnehmersprechstelle am Fernort ist nicht statthaft.

Öffentliche Fernfprechftellen.

Bei Gesprächen, die von öffentlichen Fernsprechstellen ausgehen, beträgt die Gebühr für eine Berbindung von nicht mehr als 3 Misnuten Dauer

im Orts- und Nachbarortsberkehr . 10 Pf. im Borortsberkehr 20 Pf.

Für Gespräche im Fernverkehr gelten bie im borigen Absab festgesehten Gebühren.

Wenn die Erteilung einer Bescheinigung über die gezahlten Gebühren verlangt wird, so ist hierfür eine Zuschlaggebühr von 10 Pf. zu entrichten.

Von allen bei Verkehrsanstalten untergebrachten öffentlichen Sprechstellen (mit Aussichluß der Fernsprechautomaten) können auf Wunsch in der Kähe wohnende Personen zum Gespräche herbeigerusen werden. Hierfür wird in jedem einzelnen Fall eine Gebühr von 25 Pf. erhoben.

BLB

Fernfprechautomaten.

Auf die Benutung der öffentlichen Sprechftellen mit Automatenbetrieb finden die Beftimmungen wie für öffentliche Fernsprechjtellen Anwendung. Dringende Gespräche, Gejpräche mit Boranmeldung und Gespräche, zu
denen eine Person herbeigerusen werden soll,
sind von öffentlichen Automatenstellen aus
unzulässig.

Soweit die öffentlichen Automatenstellen zum Sprechberkehr mit Orten der ersten und zweiten Zone (25 und 50 km, siehe Fernberkehr) zugelassen sind, ist für ein gewöhnliches Gespräch von 2 Minuten Dauer in der 1. Zone eine Gebühr von 20 Pf., in der 2. Zone eine solche von 30 Pf. zu entrichten.

Bufammenftellung einiger Berordnungen und ortspolizeilider Borfdriften, baw. einzelner Beftimmungen

ans folden, welche für die Ginwohnerichaft ber Refidengftadt Karlernhe von befonderem Intereffe find.

Auszug aus der ftädtischen Berbrauchsfteuer-Ordnung

(in ber burch Beschluß des Bürgerausschusses vom 8. Dezember 1911 und 24. April 1912 und durch Erlaß Großh. Ministeriums des Junern vom 5. März 1912 Nr. 9405 und vom 20. Mai 1912 Nr. 20 999 sestgestellten Fassung).

§ 1. Der städtischen Verbrauchssteuer unterliegt der Verbrauch von Bier und Wein im Verbrauchssteuerbezirk der Gemarkung Karlsruhe nach Waßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2. Der Verbrauchssteuerbezirk umfaßt die

Gesamtgemarkung Karlsruhe.

§ 3. Der Verbrauchssteuer unterliegt sowohl das auf der Gemarkung Karlsruhe gebraute wie das in den Verbrauchssteuerbezirk eingeführte Vier. Sie beträgt 65 Pf. für das Hetter

§ 4. Die Steuerpflicht tritt ein:

a. für das hier gebraute Bier, sobald es aus der Brauerei verbracht oder zum Berbrauch in der Brauerei selbst ausgegeben wird;

b. für auswärts gebrautes Bier, sobald es in den Verbrauchssteuerbezirk eingeführt

wird

Die Steuer wird nicht erhoben von dem hier gebrauten Bier, welches aus dem Berbrauchs-

steuerbezirk ausgeführt wird.

§ 7. Die Verbrauchssteuer für das in den Verbrauchssteuerbezirk eingeführte Bier ist bei der Sinfuhr von dem Eindringer zu entzichten. Neben dem Sindringer haftet auch der Empfänger sowie der Auftraggeber des Eindringers für die Steuer.

§ 8. Die Berbrauchssteuer für das aus babifden Orten mittels der Gisenbahn eingeführte Bier ift bei der Erheberstelle am Mensbelssohnplat, für das auf sonstigem Wege einsgeführte Bier bei der Stadthauptkasse zu besachlen.

Für das aus nicht badischen Orten eingeführte Bier wird die Verbrauchssteuer gleichzeitig mit der staatlichen übergangssteuer er-

Mit einzelnen Steuerpflichtigen kann zum Zweck der Erleichterung der Zahlung besondere Bereinbarung bierüber getroffen werden

Bereinbarung hierüber getroffen werden.
§ 9. Nückbergütung der bezahlten Berstrauchssteuer wird auf Berlangen gewährt, wenn hierher eingeführtes Bier im Bege des Handels wieder ausgeführt wird. Der Antrag auf Nückbergütung ist längstens innershalb 6 Wochen nach der Ausfuhr unter Borlage einer Ausfuhrerklärung enthaltend: Tag der Ausfuhr, Literzahl und Gerkunft des Biestes, Name des Absenders, Wohnort und Unterschrift des Empfängers, beziehungsweise Stempel der Bahnehörde und der entspreschenden Verbrauchssteuerquittung beim Stadtzat schriftlich einzureichen.

Rudvergütung wird nur geleistet, wenn es sich um einen Steuerbetrag bon mindestens

20 Pf. bei jeder Ausfuhr handelt.

§ 10. Die städtische Verbrauchssteuer von Wein wird mit der staatlichen Beinakzise unster Anwendung der für diese geltenden Grundsätze erhoben.

In den Fällen des Artikel 28, Ziffer 4 und 13 des Beinsteuergesetzes dem 19. Mai 1882 tritt jedoch eine Befreiung den der städtischen Berbrauchssteuer nur dann ein, wenn es sich um bereits in der Gemarkung Karlsruhe eins gekellerte Beine handelt.

§ 11. Die Verbrauchsfteuer beträgt 1 Pf. vom Liter. Jede Flasche von geringerem Inshalt als einem Liter ist wie eine Literflasche zu behandeln.

§ 12. Weinproduzenten (Artikel 28, Ziffer 1 des Weinfteuergesehes vom 19. Mai 1882) haben die städtische Verbrauchssteuer von allen auf städtischer Gemarkung erfolgenden Einlagen des von ihnen produzierten Weins zu entrichten. Im Falle nachweislicher Wiederausfuhr im großen wird die bezahlte Verbrauchssteuer zurückbergütet.

§ 13. Wer die Entrichtung von Verbrauchssteuern unterläft, verfällt — abgesehen von der Pflicht zur Nachzahlung — in eine Geld-

ftrafe, welche bem vierfachen, im Bieberholungsfalle bem achtfachen Betrag der geschulbeten Abgabe gleichkommt.

Weist der Angezeigte nach, daß die Entrichstung der Abgabe nur aus Versehen unterblieb, so kann eine geringere Ordnungsstrafe dis zum Betrag von 10 M. erkannt und je nach Umständen die Ordnungsstrafe gänzlich erlassen werden.

Wer den zur Aberwachung und Sicherung der Abgabeentrichtung erlaffenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird von einer Gelbstrafe bis zu 10 M. getroffen.

Auch ber Bersuch, die Beihilfe und die Begünftigung find strafbar.

§ 14. Die Vorenthaltung der auf Wein und auf dem in § 8 Absatz 2 bezeichneten Vier ruhenden Verbrauchssteuer wird wie die Vorenthaltung der mit ihr gleichzeitig erhobenen Staatssteuer geahndet.

Porschrift, die Kaminreinigung betr.

vom 13. Februar 1889.

- § 1. Als Ofenfeuerungszeit im Sinne der Raminfegerordnung hat die Zeit vom 15. Oftober bis zum 15. April jedes Jahres zu gelten. Hiernach find auf Grund der Bestimmungen des § 15 der Kaminfegerordnung alljährlich zu fegen:
 - a. Küchenkamine: 4mal, wenn sie aber ben Rauch von mehr als zwei Ofenröhren gleichviel, in welchen Stockwerken aufenehmen: 5mal;
 - b. Kamine, welche ausschließlich zu Oefen und anderen nur im Winter gebrauchten Feuerungsanlagen gehören: 3mal.
- § 2. Mis Zeiten für die Bornahme biefer Reinigung werden festgesett:
 - a. bei Küchenkaminen mit 4maliger jährlicher Reinigung: bie Monate Januar, April, Juli und Oktober;
 - b. bei Rüchenkaminen mit 5maliger jährlider Reinigung: Februar, April, Juli, Oktober und Dezember;
 - c. bei Ofenkaminen: die Monate Dezember, Februar und April.
- § 3. Schmiebekamine sind einmal jährlich burch ben Kaminfeger zu reinigen.

§ 4. Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, für Kamine, welche in fehr starkem Gebrauche sind, oder hinsichtlich derer besondere Umstände obwalten, nach Anhörung des Hause eigentümers und Kaminfegers, sofern die Feuersicherheit dies erfordert, eine über die Bestimmung des § 15 der Kaminfegerordnung und des § 1 dieser Vorschrift hinausgehende Anzahl der jährlichen Keinigungen borzusschreiben.

Desgleichen kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Hauseigentümers nach Anhörung des Kaminfegers unter besonderen Umständen von der Einhaltung der §§ 1 und 2 dieser Borsschrift Nachsicht erteilen.*

- § 5. Innerhalb der einzelnen Kehrbezirke hat die periodische Reinigung der Kamine jeweils in derselben Reihenfolge stattzufinden.
- § 6. An Tagen sind dem Kaminfeger zu entrichten:

BLB

^{*} Kamine für Gasheizung unterliegen fünftighin ber Neinigung durch den Kaminfeger nicht mehr. Kamine, welche aussichließlich zur Koksfeuerung oder nur als Rauchabzug für ausichließlich mit Anthrazittohlen geheizte Oefen dienen, sind jährlich zweimal zu reinigen.

- Ein Sie gemähnlichen Reinigungsarheiten
a. für die gewöhnlichen Neinigungsarbeiten bei einem einstöckigen (russi=
bei einem zweistödigen (ruffi-
fchen oder steigbaren) Kamin23 "
bei einem dreistödigen (russi:
schen ober steigbaren) Kamin - 32 "
bei einem vierstöckigen (russi=
schen ober steigbaren) Kamin40 "
bei einem fünfstödigen (ruffi=
schen oder steigbaren) Ramin -48 "
bei einem sechsstöckigen (russi=
schen ober steigbaren) Kamin60 "
für jedes weitere Stodwert 12 Pf. mehr
b. für das Ausbrennen:
bei einem einstöckigen (russi-
schen ober steigbaren) Kamin 1.20 M
bei einem zweistödigen (russi:
schen ober steigbaren) Kamin 1.35 "
bei einem dreistöckigen (russi=
schen ober steigbaren) Kamin 1.50 "
bei einem vierstödigen (ruffi-
schen oder steigbaren) Kamin 1.60 "
bei einem fünfstöckigen (ruffi-
schen oder steigbaren) Kamin 1.70 "
bei einem sechsstöckigen (russi=
schen oder steigbaren) Kamin 1.80 "
für jedes weitere Stodwert 10 Pf. mehr
c. für die Untersuchung eines Fabriffamins
beffen Reinigung bem Fabrifinhaber gur
Besorgung überlassen ist — § 15 Ziff.
Selection in S 10 Dill.

d. für die Untersuchung eines nicht benützten, aber nicht unbrauchbar gemachten Kamins — § 16 ber Kaminfegerordnung — die unter Lit. a. festgesetzten Beträge;

letter Abs. ber Kaminfegerordnung -

e. für die Untersuchung eines neu aufgeführten oder eines unter Dach ausgebesserten bezw. teilweise erneuerten Kamins — § 18 der Kaminsegerordnung —

g. für die Reinigung eines Anies rohres (Ellenbogenrohres) . . —.10 " h. für anderweite Besichtigung

einer Feuerungsanlage . . . --.50

Die Vergütung für die Reinigung oder das Ausbrennen eines Fabrikkamins durch den Kaminfeger — bergl. Lit. a., b., c. dieses Parasgraphen — ist durch Vereinbarung zwischen dem Genannten und dem Fabrikindader festzusehen; im Streitfall hat die Ortspolizeibeshörde nach Anhörung der Bezirksbauinspektion darüber zu bestimmen.

§ 7. Bei der Tarberechnung werden Kamine für sovielstödig angesehen, als die Zahl der Stockwerke beträgt, durch welche sie hindurchtühren; dabei zählen Halbstöde oder Mansarden, Souterrains oder Keller usw. für ganze Stockwerke.

§ 8. Neben der festgesehten Taxe hat der Kaminfeger für seine mit der Keinigung verbunbenen Arbeitsleistungen keinerlei Bergütung zu beanspruchen; insbesondere hat derselbe die zur Keinigung ersorberlichen Werkzeuge und das zum Ausbrennen benötigte Waterial unentgelklich zu stellen, sowie den Kuß und den losgefallenen Berput aus dem Kamin in die bereitstehenden Behältnisse zu schaffen.

bereitstehenden Behältnisse zu schaffen. § 9. Das Begehen der Dächer von einem Ka= min zum andern ist mit Ausnahme der Flach=

dächer verboten.

Nach § 20 Abf. 2 und 3 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 29. November 1887 hat der Kaminseger die Forderung für die geleistete Arbeit stets an den Hausdelt der Stellvertreter zu richten. Das Ansordern von Trinkgeldern ist untersagt.

Raminfegerbegirte

eingeteilt in:

- 1. Kehrbezirk wird begrenzt durch: die westliche Grenze des Schlogbezirks, die Moltkest., die öftliche Seite der Seminarst., die nörbliche Seite der Stephanienst., die östliche Seite der Karlst., die nördliche Seite der Kaiserst. und der Durlacher Allee und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeister B ühl, Georgfriedrichst. 15.
- 2. Kehrbezirk wird begrenzt durch: die südliche Seite der Kaiserst., die östliche Seite der Westendst., die nördliche Seite der Kriegst. und die westliche Seite der KarlFriedrichst. Kaminfegermeister (vakat).
- 3. Kehrbezirk wird begrenzt durch: die südliche Seite der Durlacher Allee und der Kaiserst., die östliche Seite der KarlFriedrichst., die nördliche Seite der Kriegst., die Bahnlinie Karlsruhe—Durlach und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeister Schuh, Scheffelst. 34.
- 4. Kehrbezirk wird begrenzt durch: die Bahnlinie Durlach—Karlkruhe, die sübliche Seite der Kriegkt., die öftliche Seite der Ettlingerkt., die nördliche Seite der Baumeisterkt., die öftliche Seite der Marienkt., die südliche Seite der Schützenkt., die öftliche Seite der Wilhelmst., die nördliche Seite der Nebeniusskt., die öftliche Seite der Treitschkeft. und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeister Blum, Winterst.6.

liche Seite der Treitschfest., die südliche Seite der Nebeniusst., die westliche Seite der Wil-helmst., die nördliche Seite der Schübenst., die westliche Seite der Marienst., die südliche Seite der Baumeisterft., die westliche Seite der Ettlingerft., die füdliche Seite der Rriegft., die öftliche Seite ber Sirfchft. und die Gemarfungsgrenze. Raminfegermeifter Grimm, Wilhelmft. 43.

6. Rehrbezirk wird begrenzt durch: die Roggenbachft., die Moltkeft., die westliche Seite der Seminarst., die südliche Seite der Stefa-nienst., die westliche Seite der Karlst., die nördliche Seite ber Raiserst., die nördliche

5. Rehrbegirf wird begrengt burch: die meft- Geite der Raiferallee, die meftliche Geite der Yorkst., die westliche Seite der Grünwinklerst. und die Gemarkungsgrenze. Raminfeger= meifter Giegler, Raiferallee 84.

> 7. Rehrbezirk wird begrenzt durch: die öftliche Seite ber Grünwinklerft., die öftliche Seite der Norkst., die südliche Seite der Raiferst., die südliche Seite ber Raiserallee, die weitliche Seite ber Westenbst., die sübliche Seite der Ariegst., die westliche Seite der Hirschst. und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeifter Stabler, Luifenft. 2a.

Landbegirt: Raminfegermeifter Mmann, Raiserallee 149.

Auszug aus der Dienstmannsordnung.

feinem Gewerbeausweis nichts anderes bemerkt ist und dieser von ihm nicht sofort bei ber Bestellung unaufgefordert borgewiesen wird, angenommen, daß er allen in dem bestehenden Tarif bezeichneten Arten bon Arbeiten und Dienften um die dort aufgeführten Gebühren fich unterziehe.

Er hat jeder hierauf bezüglichen Aufforderung alsbald Folge zu leiften, wenn er nicht bereits anderweit bestellt ist, was er auf Verlangen durch Vorzeigen desfallsigen mit Das tum und Stunde versehenen Eintrags in fei=

nem Notizbuch zu bescheinigen hat. § 7. Jeber Dienstmann muß bemjenigen, welcher seinen Dienst in Anspruch nimmt. auf Berlangen eine auf seinen Namen und Nummer lautende Karte aushändigen.

§ 10. Jeder Dienstmann hat seinen Gewerbeausweis, sowie ein Exemplar diefer Dienstmannsordnung und bzw. des Gebühren= tarifs stets bei sich zu führen und auf Verlan= gen den Bestellern, sowie dem Polizeipersonal vorzuzeigen.

§ 11. Die Bezahlung ber Dienstleiftungen erfolgt auf Grund des bestehenden Tarifs und ist jedem Dienstmann strengftens unterfagt, höhere Anforderungen an das Publikum

au ftellen.

Inrif.

I. Gange.

Es fostet - einerlei ob Karren oder son= stige Geräte benützt werden oder nicht -

a. ein einzelner Gang nach einem Bunkt innerhalb des inneren Stadtgebiets:

§ 6. Bon jedem Dienstmann wird, wenn in 1. ohne ober mit Gepäck bis 5 Kilo —.25 M. 2. mit Gepäd über 5 Kilo bis 25 Kilo -.40 " " 25 " " 50 " —.50 "

> Das innere Stadtgebiet wird begrengt burch das Großh. Residenzschloß, die Hans Thomast., Molttest., Riefstahlst., die Rhein-bahn, die Follhst., Kurvenst., Karlst., Südendft., Beiertheimer Allee, die westliche und füd= liche Grenze des Stadtgartens einschließlich des Hochreservoirs, die Ettlingerst., Nebeniusft., Rüppurrerft., Augartenft., Morgenft., Wie= landtit., Ruppurrerft., Rriegft., Oftendit., Got= tesauerst., Degenfeldst., Durlacher Allee, Bernsbardst., KarlBilhelmst., Kaiserst., Englerst. bis Großh. Refidenzschloß.

> Das Großh. Residenzschloß und beide Seiten der vorgenannten Strafen gelten als innerhalb des inneren Stadtgebiets liegend.

b. ein einzelner Gang nach einem außerhalb des unter a. bezeich= neten Gebietes und außerhalb Stadtteile Beiertheim, Mintheim, Müppurr, Grünwin= tel und Daglanden gelegenen Buntt ber Stabt:

bei einem Zeit= aufwand	ohne ober mit Gepäck bis 5 Kilo	mit Gepäck über 5 bis 25 Kilo	mit Gepäd über 25 bis 50 Kito		
	25 Pf. 40 Pf.		50 Pf.		

c. ein einzelner Gang nach einem außerhalb des Stadtbezirks oder in den Stadtteilen Beiertheim, Rintheim, Rüppurr, Grünwinkel und Daglanden gelege= nen Bunft:

nach Vereinbarung.

II. Umberführen von Reifenben

tofter der einer Dauer:	erwacht, die Straße und den Hof, wo die
bis zu 1/4 Stunde	Rohlen gelegen, zu schwenken und zu kehren.
über 1/4 Stunde bis zu 1/2 Stunde 50 "	
" 1/2 " " 3/4 " .—.70 "	4. Transport:
" ¾ " " 1 " .—.70 "	eines Flügels 5 M.
" 1 " " 1½ " . 1.— "	eines gewöhnlichen Tafelflaviers
" 1½ " " 2 " . 1.20 "	oder Pianos 3.60 "
" 2 " für jede angefangene	
weitere ¼ Stunde eine Zuschlagge=	5. Tägliches Aleiderreinigen:
bühr bon	
Für gleichzeitige - mit ober ohne Renit-	für eine Person per Monat 3.50 M.

Für gleichzeitige — mit ober ohne Benützung von Karren ober sonstigen Geräten ersfolgende — Beförderung von Gepäck ist die zu 15 Kilo keine Gebühr, über 15—100 Kilo für jebe angefangene Stunde eine Gebühr von 10 Pf., über 100 Kilo für jede angefangene Stunde eine weitere Zuschlaggebühr von 5 Pf. zu zahlen.

III. Für folgende Arbeiten find nachstehende Tagen zu bezahlen: 1. Solgtragen und Solgauffegen:

			-	
	4 cbm (ca. 1 früh. Ktaft.)	3 cbm	2 cbm	1 cbm
	M.	997.	M.	207.
in ben unteren Stock	1,80	1,30	0,90	0,50
fürjedeTreppehinunter oder hinauf weiter in den Keller werfen in den Hof tragen und von da in den Keller werfen Auffetzen von gehadtem Holz von der Straße in das Haus, unteres Stod- werk, zu tragen und auffetzen	0,50 1,10 2,30 1,40	0,40 0,80 1,80 1,10	0,30 0,60 1,20 0,70	0,20 0,30 0,70 0,40

2. Solgfägen und Solgfpalten (ohne Unterscheidung der Holzart):

für das Sägen bon 4 Ster für jeden		
Schnitt	1.70	M.
für das Sägen und Spalten von 4		
Ster für jeden Schnitt	2	"

3. Rohlentragen:

in den unteren Stod per Zentner05 M.	
für jede Treppe hinunter oder hin=	
auf per Zentner weiter	
Rohlen von der Straße in den Rel-	
Ier werfen, per Bentner	
in den Hof tragen und bon da in	
den Reller werfen	
wobei ftets dem Dienstmann die Berpflichtung	
erwächst, die Strake und den Sof. wo die	

4. Transport:

eines	Flügels		5.—	M.
eines	gewöhnlichen	Tafelflaviers		
ober	Pianos .		3.60	**

5. Tägliches Aleiberreinigen:

		Person				3.50	M.
für	jede	weitere	Ber	ion weite	r.	1.80	,,

6. Abholen des Effens:

aus dem Rojthaus für 1 oder 2 Per=
sonen monatlich 2.60 M.
für jede weitere Berfon weiter 90 "
lut leas menere berlan mener 90 "
7. Austragen von Rechnungen usw .:
bis zu 30 Stück
jedes weitere Stück
Jebes wettere etale
8. Anfleben bon Anfchlagszetteln:
bis zu 30 Stud für jede Größe 1.30 M.
für jedes weitere Stück
1 1

9 Bei Marentransharten.

o. ~c. watenteansport	C 11.	
über einen Zentner ift außer ber		
entsprechenden Gebühr der Rub-		
rif "Gänge"	15	M.
und für jeden weiteren Zentner		
bzw. Bruchteil eines folchen weis	45	
ter zu entrichten	15	"

IV. Conftige Berrichtungen gur Beforgung bon Saus, Sof, Garten, Magagin u. bgl. foften:

	in der Dauer von			
	1 Stunde	1/2 Tag (zu fünf Stunden)	1 Tag (zu zehn Stunden)	
mit eigenen Gerätz ichaften d. Dienste manns vorgenomz men ohne eigene Gerätz ichaften d. Dienste manns vorgenomz	70 Pf.	2,50 m.	4,40 M.	
men	60 Pf.	2,10 M.	3,80 M.	

Bemertungen.

I. Wird ein Dienstmann zur Abernahme einer Bestellung zu dem Besteller in dessen Wohnung oder sonst wohin geholt, so ist hierfür eine Taxe von 10 Pf. zu entrichten. Erfolgt sodann eine Bestellung nicht, so hat der Dienstmann 20 Pf. weiter anzusprechen.

II. Für Bestellung einer Rückantwort sind 10 Bf. zu entrichten.

III. Auf einen Auftrag, welcher nicht sogleich erteilt wird (Ziff. I), haben die Dienstmänner 5 Minuten lang unentgeltlich zu warten; ebensolange auf Rückantwort. Werben sie länger aufgehalten, so sind ihnen von ¼ zu ¼ Stunde weiter 10 Kf. zu entrichten; die begonnene ¼ Stunde wird für voll berechnet. IV. Die Dienste der Dienstmänner können nur in den Tagesstunden, d. h. in den Monaten April bis einschließlich September von morgens 6 Uhr bis abends 7 Uhr und in den Monaten Oktober bis einschließlich März in der Zeit von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr zur einsachen Tage in Anspruch genommen werden. Außerhalb dieser Zeit ist die doppelte Tage zu entrichten.

V. Verrichtungen, für welche eine Gebühr im Tarif nicht festgeseht ist, werden nach stbereinkommen und wenn ein solches nicht getroffen wurde, nach der Zeit (siehe oben unter "Sonstige Verrichtungen") vergütet. Sierbei wird der Bruchteil einer Stunde unter 30 Minuten für eine halbe Stunde, über 30 Minuten für eine ganze Stunde gerechnet.

VI. Anforderung bon Trinfgelbern ist den Dienstmännern strengstens untersagt.

Auszug aus der Drofchkenordnung

vom 1. Januar 1909.

§ 7. Musführung von Drofchtenbeftellungen.

Ift in dem Hause des Droschkenhalters eine zu dem öffentlichen Dienst zugelassene Droschke auf einen späteren Zeitpunkt bestellt und die Bestellung angenommen worden, so ist er verspsticktet, dafür zu sorgen, daß eine Droschke zu der vom Besteller bestimmten Zeit pünktlich am vereinbarten Orte einkrifft. Die Festsetzung des Fahrgeldes unterliegt in diesem Falle der freien Bereinbarung.

§ 13. Berhalten bem Bublifum gegenüber.

Der Drojckfenkutscher ist verpflichtet, sich im Dienst anständig und nüchtern zu verhalten. Dem Rublikum gegenüber ist ein ruhiges und hösliches Betragen zu beobachten. Borübergehende dürsen nicht durch Anreden oder auf andere Weise behelligt oder zur Benützung der Drosche aufgefordert werden.

nützung der Droschke aufgefordert werden.
Der Droschkenkutscher ist verpflichtet, auf Berlangen der Fahrgäste beim Sin= und Aussteigen die Türe zu öffnen und zu schließen und sowohl vor Beginn der Fahrt als mährend derselben die Fenster zu öffnen oder zu schließen, ferner das Werded aufs oder niederzuschlagen, sofern die Witterung es gestattet.

Auch hat er beim Auf- und Abladen des Gepäcks Hilfe zu leiften und auf das ihm übergebene Gepäck während der Fahrt zu achten. Ohne Zustimmung des Fahrgastes darf dritten Personen das Mitsahren weder im Junern der Droschke noch auf dem Bock gestattet wer-

Die von dem Fahrgast zurückgelassenen Gegenstände sind, sofern sie ihm nicht alsbald ausgehändigt werden können, binnen 24 Stunden auf einer Polizeiwache abzugeben.

§ 14. Berhalten im Dienft.

Der Droschkenkutscher hat die allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften genau zu besolgen. Er ist verpflichtet, sich vor der Aussahrt von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Betriebsmittel und seiner Dienstkleidung zu überzeugen, so zeitig auszusahren, daß die Uroschfe zu Beginn des Dienstes im Betrieb ist und während der von der Polizeibehörde bestimmten Zeit ohne Unterbrechung den Dienst zu versehen.

Es ift ihm untersagt, während der Fahrt mit besetzer oder unbesetzer Droschke zu rauchen.

Es ist ihm weiter berboten, die Leitung des Fuhrwerks einem anderen zu überlassen, in den Straßen hin- und herzusahren, um Bestellungen aufzusuchen, sich mit anderen Versonen auf den Gehwegen in verkehrsstörender Weise aufzustellen, in unanständiger Haltung auf dem Bock zu siehen oder zu liegen, im Innern der Droschke Aufenthalt zu nehmen,

BLB

außerhalb ber polizeilich bestimmten Halte-pläte auf der Straße sich aufzustellen, sofern er nicht beftellt ift.

§ 16. Berpflichtung gur Sahrt.

Wenn eine unbesetzte Droschke auf einem Salteplat Aufstellung genommen hat, ober eine in Fahrt befindliche Droschte während ber Dienstzeit unbeset ift, so ift der Droschkentutscher verpflichtet, jede von ihm verlangte Fahrt innerhalb des Fahrgebiets auszuführen. Ausgenommen find nur Jahrten innerhalb der abgesonderten Gemarfung Hardtwald, welche abgelehnt werden dürfen.

Außerhalb der Dienstzeit muß der Droschfenkutscher jede Fahrt in der Gemarkung Karlsruhe annehmen, wenn er sich auf einem Halteplat oder bor einem öffentlichen Lotal aufgestellt hat.

Die Ausführung einer Fahrt innerhalb der Gemarkung Karlsruhe barf nicht deshalb abgelehnt werden, weil sie voraussichtlich über die Dienstzeit hinausbauern wurde. Dagegen ift der Droschkenkutscher nicht verpflichtet, während der letten Dienststunde eine Fahrt nach einem Bunkte außerhalb der Gemarkung Karlsruhe anzunehmen.

§ 17. Ausführung ber Fahrt.

Der Droschkenkutscher hat nach Bezeichnung bes Bieles unter Bermeibung unnötigen Aufenthalts sofort abzufahren und die Fahrt ohne Unterbrechung zu Ende zu führen. Wird vom Fahrgast nicht der Weg, welcher genommen werden soll, sondern nur das Ziel angegeben, so hat er den kurzesten zum Fahrziele führenden Weg einzuschlagen. Insofern nicht ausdrücklich eine langfamere Gangart verlangt wird, ift die Fahrt im mittleren Trabe auszu= führen.

§ 18. Abholen bes Fahrgaftes.

Wird eine Droschke von der Stelle, wo sie sich befindet, zur Ausführung einer Fahrt nach einem andern Buntte gerufen, fo muß ber Rutscher sofort im Trabe dahin fahren und auf Verlangen die bestellende Person unentgeltlich nach dem Ausgangspunkt der Fahrt mitnehmen.

§ 19. Borausbeftellung.

Bur Annahme von Borausbestellungen auf einen späteren Beitpuntt ift der Drofchten= futscher nicht verpflichtet und nur vorbehaltlich ber Bestimmung in § 16 Abs. 1 berechtigt. Wird die Bestellung auf einen Zeitpuntt in-

nerhalb der Dienstzeit angenommen, jo hat der Droschkenkutscher ober sein die Bestellung annehmender Vertreter den Besteller ausdrücklich barauf hinguweisen, daß er die beftellte Jahri | futicher fann bei zweisitigen Droschken die

nur ausführen könne, wenn ihm nicht inzwischen eine sofort auszuführende Fahrt übertra-gen werde. Die Annahme einer Borausbestellung berechtigt also den Droschkenkutscher unter feinen Umständen, eine von ihm verlangte tarifmäßige Fahrt während der Dienstzeit ab-zulehnen. Der Droschtenkutscher ist aber ver-pflichtet, die angenommene Bestellung auszuführen, falls er nicht durch eine in der Zwi= schenzeit übernommene Fahrt daran verhin= dert wird.

Hat der Droschkenkutscher eine Bestellung auf einen Zeitpunkt außerhalb der Dienstzeit angenommen, fo darf er nicht auf dem Salteplat auffahren und feine Sahrt übernehmen, welche ihn an der rechtzeitigen Ausführung der Bestellung hindert. Der Kutscher einer Droschke mit Preisanzeiger hat außerdem das auf die Fahne geschobene Schild mit der Auf-schrift "Bestellt" zu zeigen. Bei Borausbestellungen ist die Bestellzeit

genau einzuhalten. Gin Anspruch auf ein weiteres Entgelt als die tarifmäßige Beftellgebühr besteht nicht. Auf Verlangen eines Polizeibeamten hat der Droschkentulscher sich über die Borausbestellung auszuweisen.

§ 30. Schlitten.

Bei Schlittenbahn dürfen nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde statt eines Teits der Droschken Schlitten verwendet werden. In jedem Schlitten muß sich eine warme faubere Dede befinden.

Auf den Betrieb der Schlitten finden die Bestimmungen dieser Borschrift entsprechende Unwendung. Für Schlittenfahrten gilt ber Tarif nicht (val. § 44).

§ 34. Aufstellung auf ben Saltepläten.

Die Haltepläte, die an jedem Salteplat aufzustellende Gattung und Anzahl von Drojchten, ferner die Art ber Auftiellung, be-stimmt die Polizeibehörde. Die Zugänge zu der Stragenbahn an deren Haltestellen und die Sauseinfahrten find ftets frei gu halten.

§ 40. Bon ben Sahrgaften und bem Gepad.

Die Beförderung von Personen, welche mit anstedenden Krankheiten behaftet sind, und von Leichen ift verboten.

Betruntene, somie Berfonen, bon welchen eine Berunreinigung bes Wagens zu befürchten ift, braucht der Droschkenkutscher nicht zu fahren.

Cbenfo darf er die Aufnahme von Gegen= ständen, welche geeignet find, das Innere der Drofchte zu beschädigen ober zu verunreinigen, verweigern, namentlich brauchen feine Sunde aufgenommen zu werben. Der DrofchtenAufnahme von Gepäd im Gewicht von mehr als 50 kg, bei viersitzigen Droschken von mehr als 100 kg verweigern.

Auf polizeiliche Anforderung ist der Droschfenkutscher verpflichtet, jede Fahrt gegen entsprechende Vergütung auszuführen.

§ 41. Angahl ber Fahrgafte.

Der Droschkenkutscher ist nicht verpflichtet, in einer zweisitzigen Droschke mehr als drei und in einer viersitzigen mehr als vier Personen aufzunehmen.

Gin Diener bes Fahrenben ift auf Berlangen jum tarifmäßigen Entgelt auf bem Bod mit-

zunehmen.

§ 42. Bereithaltung und Bertretung.

Die Droschten sind täglich während der bon ber Polizeibehörde festgesetten Dienstzeit auf ben zugewiesenen Haltepläten zum Gebrauch

des Publikums bereit zu halten.

Die Vertretung der außerhalb der allgemeinen Dienstzeit zum Dienst verpflichteten Droschfen durch eine andere Droschse derfelben Gattung ist gestattet; der Kutscher der vertretungsweise ansahrenden Droschse hat dem diensttuenden Polizeibeamten anzuzeigen, welche Droschse er vertritt.

§ 43. Fahrgebiet und Fahrgelb.

Das Fahrgebiet umfaßt die Gemarkung Karlsruhe und die abgesonderte Gemarkung Hardtwald, sowie die Wegstrecken zu den in den Tarisbestimmungen besonders bezeichneten

Orten, einschlieflich diefer Orte.

Im Sinne dieser ortspolizeilichen Borschrift und des Tarifs gilt als Stadtteil Mühlburg das Gelände westlich einer durch die Philippstraße gezogenen Linie, einschließlich dieser Straße, als Haftlichen Glettrizitätswertes, als Borort Beiertheim das Gelände süblich einer durch die Hohenzollernstraße gezogenen Linie, einschließlich dieser Straße, als Borort Müppurr das Gelände süblich des Schlosses Müppurr und als Borort Ninkeim das Gelände öftlich einer durch die Ernststraße gezogenen Linie, einschließlich dieser Straße, als Borort nuch die Ernststraße gezogenen Linie, einschließlich dieser Straße, als Borort Erünwinkel das Gebiet der früheren Gemarkung Grünwinkel und als Borort Dazlanden das Gebiet der früheren Gaslanden das Gebiet der früheren Gaslanden.

Das Fahrgeld wird auf Grund des ange-

schlossenen Tarifs berechnet.

Zahlungen über den Tarif hinaus oder Trinfgelder zu berlangen, ist strengstens berboten.

Die Kutscher von Droschten mit Fahrpreisanzeiger dürfen nur den angezeigten Betrag beanspruchen.

Der Droschkenkutscher ift berpflichtet, dem Fahrgast auf Berlangen den tarifmäßigen Betrag genau zu bezeichnen.

Vor Beginn einer Fahrt nach einem der in Abj. 2 bezeichneten Teile der Gemarkung Karlsruhe oder nach einem Kunfte außerhalb dieser Gemarkung hat der Kutscher einer Droschste mit Fahrpreisanzeiger den Fahrgast auf den tarismäßigen Zuschlag sür die leere Rückahrt aufmerksam zu machen, widrigensalls er seinen Unspruch hierauf verliert. Das gleiche gilt für den Kutscher einer Droschste ohne Fahrpreisanzeiger vor Beginn einer Fahrt innerhalb der abgesonderten Gemarkung Hardtwald.

§ 44. Bereinbarung bei nicht tarifmäßigen Fahrten.

Bor ber Ausführung von Schlittens und ans dern nicht tarifmäßigen Fahrten hat der Fühster den Fahrgast ausdrücklich darauf hinzusweisen, daß für die gesorderte Fahrt nicht die Borschriften des Tarifs gelten, und seine Forsterung zu stellen. Ift eine Bereinbarung über den Fahrpreis nicht abgeschlossen worden, so gilt der Tarif für Droschen ohne Fahrspreisanzeiger.

§ 45. Berechnung ber Fahrzeit.

Die Fahrzeit wird berechnet von dem Zeitpunkt, in welchem die Droschke in den Dienst des Fahrgastes tritt, bis zu deren Entlassung. Wird der Fahrgast abgeholt (§ 18) oder ist die Droschke zum vorauß bestellt (§ 19), so des ginnt die Berechnung der Fahrzeit mit dem Zeitpunkt, in dem die Droschke am Abholungsort eintrifft bzw. auf welchen sie bestellt ist.

Der Führer einer Droschke ohne Fahrpreisanzeiger nuß bei Beginn und ebenso bei Beendigung jeder nach der Zeit zu berechnenden Kahrt seine Uhr vorzeigen, widrigenfalls die Zeitangabe des Fahrgastes als richtig angenommen wird.

§ 46. Zeitpunft ber Bezahlung.

Die Bezahlung geschieht an den Droschkenfutscher spätestens am Ziele der Fahrt. Bei Fahrten zum Bahnhof, zum Theater, zu Konzerten und sonstigen Versammlungen, welche in öffentlichen, der geselligen Unterhaltung ständig gewidmeten Lokalen stattsinden, hat der Droschkenkutscher das Fahrgeld vor Erreichung des Endzieles zu erheben. Der Fahrpreisanzeiger ist hierbei auf "Kassa" zu ichalten.

Inrife.

A. Tarif für Drofdfen ohne Fahrpreisanzeiger.

I. Hür Inanspruchnahme einer Droschfe innerhalb der Gemarkung Karlsruhe, aus, schliehlich des Stadtteils Mühlburg, Grünswinkel, Dazlanden, des Hafengebietes und der Bororte Beiertheim, Rüppurr und Kintheim, ferner innerhalb der abgesonderten Gemarkung Hardtwald:

Zeit ber Inanspruchnahme	1 bis 2 Personen	3 und mehr Perfonen
Für die erste Biertelstunde	\$f. 70	Pf. 90
Für die zweite bis vierte Biertelstunde je	60	70
Für die fünfte und jede weitere Biertelstunde je	50	60

Endigt die Fahrt innerhalb der abgesondersten Gemarkung Hardwald, so hat der Fahrgast eine Gebühr von —.40 M. für leere Nückahrt zu entrichten.

II. Für die Ausführung folgender Fahrten:

Von einem Punfte ber Stadt nach:	1 bis 2 Personen	3 Persone und mehr
	m.	207.
a. bem Schütenhaus	1.50	1.80
b. einem Bunfte inner-		
halb des Stadtteils		
Mühlburg	1.70	2.00
des Hafengebiets	2.30	2.70
des Bororts Beiertheim	1.30	1.60
" " Rüppurr . " Rintheim .	2	2.40
	1.70	2,-
/Trade and a way	3.— 1.80	3.50
c. einem Bunkte inner-	1.00	2.10
halb der Orte:		
Aue	3.—	3.50
Berghausen	5.—	5.80
Bulach	1.80	2.10
Durlach	2.60	3.10
Ettlingen	4.—	4.80
Größingen	4	4.80
hagsfeld	2.80	3.40
Rnielingen	3.20	3.80
Marau	4.30	5.20
Scheibenhardt	2.80	3.40
Teutschneureut	2.80	3.40
Welschneureut	3.20	3.80
Wolfartsweier	3.60	4.30
	12/12/19/2019	

Benutt ber Fahrgaft die Droschke zur Rücksahrt von diesen Kunkten, so hat er die Hälfte
des Fahrpreises zu entrichten. Dabei bleibt
eine Wartezeit von einer halben Stunde auher Anrechnung. Dauert die Wartezeit länger als eine halbe Stunde, so ist für jede angefangene Viertelstunde —.20 M. zu entrichten.

Die gleichen Säte sind zu entrichten, wenn die Fahrt in umgekehrter Richtung zur Ausführung gelangt.

Gine Borfahr- ober Bestellgebühr barf in biesem Falle nicht geforbert werben.

III. Für Fahrten in der Nachtzeit, d. h. in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morsgens, ist die doppelte Tage zu entrichten.

Wird eine nach Ziffer I zu berechnende Fahrt vor 9 Uhr abends begonnen und nach dieser Zeit beendet, so ist für denjenigen Teil der Fahrt, welcher nach 9 Uhr ausgeführt wird, die doppelte Tage zu entrichten. Für eine Fahrt, welche vor 6 Uhr morgens beginnt und über diesen Zeitpunkt hinaus dauert, ist von 6 Uhr an die einfache Tage zu bezahlen. Das bei ist sitt die zur Tageszeit begonnenen 15 Minuten die einfache, für die zur Nachzeit begonnenen die doppelte Tage zu berechnen.

Für die unter Ziffer II aufgeführten Fahrsten ist die einsache Tage zu vergüten, wenn sie nicht mit mehr als 15 Minuten in die Nachtzeit, sonst aber in die Tageszeit fallen.

IV. Sin Kind unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener ist frei, je zwei Kinder unter 6 Jahren zahlen für einen Fahrgast.

V. Für die Mitnahme eines Hundes wird 20 Pf. berechnet.

VI. Handgepäd und sonstige fleine, leicht tragbare Gegenstände sind frei.

Schweres Gepäck wird mit -.20 M. für jebes Stück berechnet.

VII. Für das Abholen des Fahrgastes von einem Punkte, wohin die Droschke gerusen wurde, ist eine Vorsahrgebühr von —.20 M. zu entrichten.

VIII. Eine Bestellgebühr wird zu dem tarifnäßigen Fahrgeld berechnet, wenn die Droschste auf einen späteren Zeitpunkt bestellt wurde. Sie beträgt bei Tage —.20 M., bei Nacht für die Zeit von 9 bis 12 Uhr —.60 M., für die Zeit von 12 bis 6 Uhr morgens —.80 Mark.

IX. Kommt in den Fällen Ziffer VII und VIII die Fahrt aus einer in der Person des Fahrgastes liegenden Veranlassung nicht zur Ausführung, so ist außer der Borfahr- dem. Bestellgebühr mindestens das für Inanspruchnahme der Droschke während 15 Minuten seste gesetzte Entgelt zu entrichten.

B. Tarif für Drofchken mit Fahrpreisanzeiger.

4		
Taxe 1 rotes Feld	Taxe 2 fchwarzes Feld	Taxe 3 blaues Feld
Bis 800 m Begstrecke 50 ferner je 400 m Begstrecke 10	Bis 600 m Begftrede 50 ferner je 300 m Begftrede 10	Bf. Bis 400 m Wegftrecke 50 ferner je 200 m Wegftrecke 10
1 bis 2 Personen	3 und mehr Perfonen	1 und mehr Personen
bei Tage		bei Nacht (9 Uhr abends bis 6 Uhr worgens)

Wartezeit: bei Tag und Nacht für alle brei Tagen vor Beginn der Fahrt: bis 8 Minuten —.50 M., im übrigen für je 4 Minuten —.10 Mark.

Rommt Wartegelb bis zu ober über 8 Minuten vor Beginn der Fahrt zur Berechnung, so entfällt die Mindestiage von —.50 M. für die Ansansswegstrecken aller drei Kagen und sind je nach Tage 1, 2 oder 3 für je 400, 300 oder 200 m Wegstrecke je —.10 M. zuzuzahlen.

Als Bergütung für leere Rückfahrt ist ein

Buschlag zu entrichten:

a. im Betrage von -. 40 M., wenn die Fahrt in der abgesonderten Gemarkung Hardt-

wald endigt;

b. in Söhe der Sälfte des Fahrpreises für die Hinfahrt, aufgerundet auf den nächsten, durch 20 teilbaren Betrag, wenn die Fahrt im Stadtteil Mühlburg, im Hafengebiet, in einem der Bororte Beiertheim, Rüppurr, Kintheim, Grünwinkel, Darslanden oder an einem Kunkte außerhalb der Gemarkung Karlsruhe endigt.

Die Bestimmungen unter A. Ziffer IV bis IX finden entsprechende Anwendung. Die hier bezeichneten Beträge werden als Zuschläge zum Fahrpreis erhoben. Im Falle der Ziffer IX ist außer der Vorsahrs bzw. Bestellgebühr mindestens die niedrigste Fahrpreistage zu entrichten.

Es find nur solche Beträge zu bezahlen, welche am Apparat angezeigt werden.

C. Tarif für Rraftbrofdfen.

Taxe 1 rotes Feld	Taxe 2 fchwarzes Feld	Taxe 3 blaues Feld		
Bis 600 m Wegftrecke 80 ferner je 300 m Wegftrecke 10	Bis 500 m Wegstrecke 80 ferner je 250 m Wegstrecke 10	Bis 400 m Wegstrecke 80 ferner je 200 m Wegstrecke 10		
1 bis 2 Personen	3 und mehr Personen	1 und mehr Personen		
bei Tage		bei Nacht (9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens)		

Wartezeit: bei Tag und Nacht für alle brei Tagen vor Beginn der Fahrt: bis 8 Minuten 0.80 M., im übrigen für je 4 Minuten 0.10 M.

Kommt Wartegelb bis zu oder über 8 Minuten vor Beginn der Fahrt zur Berechnung, jo entfällt die Mindesttage von 0.80 M. für die Ansangswegstreden aller drei Tagen und sind je nach Tage 1, 2 oder 3 für je 300, 250 oder 200 Weter Begstrede je 0.10 M. zuszuzahlen.

Ms Bergütung für leere Rudfahrt ift ein

Zuschlag zu entrichten:

a. im Betrage von 0.40 M., wenn die Fahrt in der abgesonderten Gemarkung Hardtwald endigt,

b. in Söhe der Sälfte des Fahrpreises für die Sinfahrt, aufgerundet auf den nächiten durch 20 teilbaren Betrag, wenn die Fahrt im Stadteil Mühlburg, im Hafengebiet, in einem der Bororte Beiertschein, Rüppurr, Kintheim, Grünwinkel oder an einem Punkte außerhalb der Gemarkung Karlsruhe endigt.

Die Bestimmungen unter A Ziffer IV bis IX finden entsprechende Anwendung. Die hier bezeichneten Beträge werden als Zusschläge zum Fahrpreis erhoben. Im Falle der Ziffer IX ist außer der Borsahrs bezw. Bestellgebühr mindestens die niedrigste Fahrspreistage zu entrichten.

Es find nur folche Beträge zu bezahlen, welche am Apparat angezeigt werden.

BLB

Burgeit bestehen mahrend ber allgemeinen Dienstzeit folgende halteplate:

Für Rraftbrofchten:

a. auf ber westlichen Seite der Areuzstraße der Ariegstraße zu, vis-à-vis dem Hauptbahnhof;

b. auf der nördlichen Seite der Karlstraße vor der Wirtschaft zum Moninger.

Gur Pferdebrofchten:

a. am öftlichen Ausgang des Hauptbahnhofs;

b. am weftlichen Ausgang des Hauptbahnhofs;

c. in der Beiertheimer Allee, am Kriegerbenkmal;

d. am Durlacher Tor;

e. an der westlichen Seite des Marktplates; f. am hauptpostgebäude in der Karlstraße;

g. am Kaiserplat süblich der Kaiserstraße; h. am Karlstor in der Gerrenstraße;

i. an der Ede der Bismard- und Seminarstraße.

Nach Schluß ber allgemeinen Dienstzeit bestehen Salteplätz an dem Hauptbahnhof und am Hoftheater bei Schluß der Vorstellungen.

Die allgemeine Dienstzeit dauert während der Monate April bis einschließlich September von morgens 7 bis abends 8 Uhr und während der übrigen Monate von morgens 8 bis abends 7 Uhr.

Nach der allgemeinen Dienstzeit haben Droschsendienst zu versehen abends von 7 bzm 8 bis 11 Uhr die während der allgemeinen Dienstzeit am westlichen Ausgang des Hauptbahnhofs befindlichen Droschsen und von 11 Uhr abends die 4 Uhr morgens die zum Nachtdienst am Bahnhof bestimmten Fuhrwerte. Der Dienst am Hoftheater beginnt 10 Minuten vor dem auf dem Theaterzettel angegebenen Borstellungsschluß und endigt 10 Minuten nach Beendigung der Vorsstellung.

Folgende Besitzer von Fernsprechanschlüssen haben sich zur Bermittlung von Droschkenbestellungen bereit erstärt:

1. Beim Bahnhof: "Gafthof zum Merkur", Kriegstraße 40, 🗪 147.

2. Am Marktplat: Zigarrenhandlung von H. Mehle, Kaiserstraße 141, 450.

3. Beim Sauptpostgebäude: "Gasthof zum beutschen Hof", Erbprinzenstraße 42, 0 412 und "Gasthof zum goldenen Kreuz", Karlstraße 21a, 2575.

Für die Bestellung einer Droschke mittels Fernsprechers darf der Droschkenkutscher keine Gebühr vom Fahrgast erheben.

Der automobile ftadtifche Rrantenwagen

steht zur Tag- und Nachtzeit zum Transport Erfrankter (mit Ausnahme der an einer ansstedenden Krankheit Leidenden) und Verunglückter an jeden beliedigen Ort innerhalb der Gemarkung Karlsruhe zur Verfügung. Transporte den und nach auswärts werden nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Krankenhausdirektion ausgeführt.

Der Wagen wird von einem Fahrer und Feuerwehrmann begleitet, welche im Sanitätsdienst ausgebildet sind. Der Wagen ist mit zwei Tragbahren und dem nötigen Verbandzeug ausgerüstet, sowie mit Wollbecken und

Tüchern versehen.

Wer den Wagen herbeizurufen wünscht, wende sich telephonisch oder schriftlich an die Telephonisch oder schriftlich an die Telephonzentrale im Nathause. Genaue Angaben über die Zahl der zu beförbernden Personen, über die Art der Erkranskung oder Verletzung und über den Ort, wohin der Wagen geschickt werden soll, sind dringend erforderlich. Die Gebühr für kberführung innerhalb des Stadtgebietes (einschließlich der Bororte) beträgt 5 Mark.

Bei gleichzeitigem Transport mehrerer franker oder verletzter Personen für einen und denselben Zahlungspflichtigen oder aus einem Hause wird für die erste Person die volle Gebühr, für jede weitere Person die Hälfte der Gebühr berechnet.

Wird auf die Benützung des Wagens, nachbem er seine Unterkunft verlassen hat, verzichtet, so ist tropdem die Gebühr zu zahlen.

Für ausnahmsweise ausgeführte Transporte nach auswärts werden die Gebühren in jedem Falle besonders festgesetzt.

Auch besorgt die Sanitätsfolonne des Männerhilfsbereins dom Noten Arenz alle Transporte Erfrankter und Berletzter. Es steht dem Besteller, soweit es sich nicht um anstedend Erkrankte handelt, frei, zu bestimmen, ob der Transport mittels des städtischen Automobils oder durch die Sanitätskolonne erfolgen soll. Zum Anrufen der letzteren kann ebenfalls die Telephonzentrale des Nathauses benützt wersden.

Meldungen bei Gin= und Anszug oder Wegzng von hier.

§ 1. Jeder Gin= und Auszug in und aus einer hiefigen Wohnung muß binnen 3 Tagen

gemeldet werden.

Vorübergehende Besuche bon auswärtigen Bermandten ober Bekannten find meldefrei. Desgleichen ber Gin= und Auszug bon Berfo= nen, die zweds einer militarifchen Dienftleistung oder als Teilnehmer an einem Unterrichtsturs ober einer anderen derartigen Beranstaltung hier sich aufhalten, sofern der Aufenthalt die Dauer bon 2 Monaten nicht überschreitet.

Für die Meldung von Fremden, welche bei Caftwirten, Inhabern von Hotel-garnis, Frem-denpensionen und anderen Unterkunftsanstalten, sowie bei andern vorübergehend Fremde gegen Entgelt beherbergenden Berfonen nächtigen, gelten die Bestimmungen der Fremden=

melbeborichrift (fiehe unten).

§ 2. Berpflichtet zu den in § 1 borgeschrie= benen Melbungen find diejenigen, welche die ein= oder ausziehende Perfon als Mieter, Un= termieter, Dienftbote, Gefelle, Gehilfe, Lehrling ober in fonstiger Gigenschaft in die Bohnung aufnehmen oder aufgenommen hatten.

Die Meldung hat sich auf die Chefrau des zu Meldenden und feine Rinder jeden Alters

zu erstreden:

Somit haben zu melden:

1. die Sausbesitzer ober ihre Bermalter ben Ein= und Auszug

a) ihrer eigenen Person und aller in ihrem Saushalt wohnenden Personen, b) ihrer Mieter, sowie der Frau und Kinder ihrer Mieter, soweit diese Perfonen gleichzeitig mit ben Mietern einoder ausziehen;

2. bie Mieter den Gin= und Auszug

a) ihrer Frau und Kinder, sofern die= felben nicht gleichzeitig mit ihnen ein= oder ausziehen,

- b) aller anderen Perfonen, benen fie Wohnung geben.
- § 3. Personen, welche ununterbrochen über 6 Wochen in einem Gafthaus wohnen, unterliegen bom Beginn der 7. Woche an ber Meldepflicht gemäß §§ 1 und 2 diefer Borfchrift.
- § 4. Zu ben Meldungen sind die vorgeschrie-benen bei der Meldestelle (Bezirksamt, Gin-gang von der Hebelstraße) und allen Polizeiwachen erhältlichen Formulare zu benüten. Jede Meldung ift bon dem Meldepflichtigen und dem Gemeldeten zu unterschreiben.

Für jede Person ift die Meldung auf ein befonderes Formular zu schreiben; nur bei Melbungen, die sich auf ein Familienhaupt beziehen, fonnen Ghefrau und Kinder auf bas gleiche Blatt geschrieben werden.

§ 5. Jeder, in bezug auf dessen Person oder Angehörige nach Maßgabe dieser Borschrift eine Melbung erstattet werben muß, ift gehalten, den zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Ausfüllung des Meldeformulars erforderlichen Angaben zu machen.

Auf Verlangen der Meldestelle haben die Angumelbenden die in ihrem Befit befindlichen zum Ausweis über ihre Perfon bienlichen Papiere vorzuzeigen.

Reichsausländer muffen sich durch Beur-fundungen ihrer Heimatsbehörde über ihre Staatsangehörigkeit ausweisen.

Den Anmeldungen bon zuziehenden Berfonen ift die am bisherigen Bohn= oder Aufenthaltsort des Gemeldeten erteilte Abmelde= bescheinigung anzuschließen.

Für zuziehende Kinder unter 12 Jahren ift der Nachweis über die erfolgte Impfung durch Vorlage der Impficheine zu erbringen.

Fremdenmeldemejen.

Ortspolizeiliche Borfchrift vom 28. August 1912.

§ 1. Gaftwirte, sowie Inhaber bon Hotel= nächtigenden Fremden einzutragen haben. garnis, Fremdenpenfionen, Herbergen und an-beren Unterfunftsanstalten sind verpflichtet, ein Fremdenbuch zu führen, in welches fie Zuund Borname, Stand, Bohnort, fowie Tag ber Ankunft und der Abreise eines jeden bei ihnen genommen wird.

Das Fremdenbuch muß dem Muster entsprechen und ift von dem Großh. Bezirksamt -Polizeidirettion — unter Beglaubigung ber Geitenzahl zu bestätigen, bebor es in Gebrauch Frem de, welche ununterbrochen 6 Wochen in einem Casthause, Hotel-garni usw. wohnen, unterliegen vom Beginne der 7. Woche an der Meldepflicht nach den allgemeinen Weldevorschriften.

§ 2. Die Einträge in das Fremdenbuch — mit Ausnahme des Eintrags über den Tag der Abreise — sind auf Erund der ausgefüllten Fremdenzettel zu fertigen. Diese Fremdenzettel, welche dem Muster entsprechen müssen, sind von dem zur Führung des Fremdendenbuchs Verspsichteten bereit zu halten und den Fremden zur Ausfüllung borzulegen.

Die Fremden find verpflichtet, die Fremdensettel persönlich mit leserlicher Schrift auszusfüllen und die zur Ausfüllung erforderlichen Angaben wahrheitsgetren zu machen.

§ 3. Die Frembenzettel für die Fremben, welche im Laufe des Tages dis nachts 12 Uhr angekommen sind, sind die spätestens 3 Uhr morgens dei der nächsten Polizeiwache einzusreichen. Findet die Einreichung später als 12 Uhr rachts statt, so sind die Fremdenzettel für alle Fremden einzureichen, die dis zur Zeit der Einreichung der Zettel angekommen sind.

§ 4. Personen, welche, ohne zu den in § 1 Absat 1 genannten Personen gehören, Fremde gegen Entgelt vorübergehend beherbergen, sind berpflichtet, bis spätestens 7 Uhr morgens Bor= und Bunamen, Stand und Wohnort der Fremden, welche bei ihnen genächtigt haben, auf der Polizeiwache im Bezirksamtsgebäude auf einem dem Muster entsprechenden Zettel schriftlich anzuzeigen.

Die Anmelbezettel find auf den Polizeiwachen zu erhalten.

Fremde, welche bei den in Absat 1 genannten Versonen ununterbrochen 6 Wochen wohnen, unterliegen mit Beginn der siebenten Woche der Weldepflicht nach den allgemeinen Weldevorschriften.

§ 5. Die Ginsicht in die Frembenbücher steht ben Boligeibehörden jederzeit zu.

Fremdenbücher, welche nicht mehr benützt werden, sind von dem zur Führung Verpflichsteten noch fünf Jahre, vom Zeitpunkt des letzten Cintrags ab, aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht besteht auch dann, wenn der zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichtete den Betrieb aufgegeben hat.

Die An= und Abmeldung zur Kranken= und Invalidenversicherung betr.

1. Die An= und Abmelbung zur Krankenund Invalidenbersicherung hat neben der Anmelbung des Aufenthalts- oder Wohnungswechsels (auf dem Weldebureau) beson = ders zu erfolgen, und zwar bei der Weldetelle für Kranken- und Invalidenbersicherung im Nathaus, Zimmer Nr. 40, Singang den der Zähringerstraße aus.

2. Die Verpslichtung zu bie ser Weldung liegt dem Arbeitgeber ob, welcher allein für die Unterlassung oder Verspätung verantwortlich ist. Dieser Verpslichtung wird nicht schon dadurch Senüge getan, daß der Arbeitgeber den Arbeiter oder Dienste boten beauftragt, sich zu melden, sondern der Arbeitgeber muß sich auch von der Erfülslung eines solchen Auftrags überzeusgen. Um ihm dies zu ermöglichen, wird von der städtischen Meldestelle über jede Ansund Abmeldung eine schriftliche Bescheisnigung erteilt.

3. Die Un- und Abmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Arbeiter oder Dienstbote schon bor Ablauf der dreitägigen Frist

1. Die Ans und Abmeldung zur Arankens zur Anmeldung wieder ausgesid Invalidenversicherung hat neben der treten oder entlassen worden ist.

4. Eine Anmeldung, welche gesehlich nicht geboten war, hat keine nachteiligen Folgen.

5. Dagegen bringt die Unterlassung ober Berspätung einer borgeschriebenen Anmelbung unter Umständen sehr schwerwiegende Rachteile für den fäumigen Arbeitgeber mit sich:

a. Er wird polizeilich mit Gelbstrafe bis zu 20 M. bestraft,

b. er hat der Krankenkasse alle Auswendungen zu ersetzen, welche ihr durch eine vor der Anmelde ihr durch eine vor der Anmeldung eingetretene Erstrankung des nicht oder zu spät angemeldeten Arbeiters oder Dienstboten erwachsen. Diese Auswendungen belausen sich in einzelnen Fällen auf mehrere hundert Mark und eskommt tatsächlich nicht selten vor, daß Arbeitgebern durch die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung hohe Ersaverpflichtungen erwachsen.

6. Die Unterlassung ober Ber-Tolge:

a. gleichfalls Gelbstrafe bis zu 20 Mart,

b. die Berpflichtung, die Beitrage gur zeitig abgemeldeten Arbeiter oder Dienft- | ben.) boten bis zur nachträglichen Abmeldung fortzugahlen.

Die Anzeige hat unter Benützung von Imspätung der Abmeldung hat zur pressen zu geschehen, welche unentgeltlich von ber Krantentasse gestellt werben. (Die 3 m-pressen sind bei der Meldestelle für Kranken= und Invalidenversicherung im Rathause (Gingang Zähringerft.) unb Rrantentaffe für den nicht recht- bei ben Bolizeistationen zu ha-

Desinfeftionsanftalt.

Die Desinfettionsanstalt befindet sich im städt. Krankenhause (Moltkest. 6). Unträge auf Vornahme von Desinfektionen der Wohn= bzw. Arankenräume nach anstedenden Arankheiten sind bei der Berwal-gu beginfizierenden Räume ober Gegenftande.

Mit der Bohnungsdesinfektion kann die Desinfektion bon Betten u. dgl. Gebrauchs-gegenständen mittelst des Dampfdesin= fettionsapparates berbunden werden. Der Transport diefer Gegenstände zu und bon dem Apparat wird durch das Desinfettionspersonal beforgt.

Die Desinfektion, die alsbald nach gestell= tem Antrage vorgenommen wird, erfolgt nach einer besonderen Dienstweifung. Das Desinfektionspersonal hat die Dienstweisung dem um eine Desinfektion Nachsuchenden auf Berlangen zu behändigen.

Un Gebühren werden für die Berrich: tungen des Desinfektionspersonals durch die ftädt. Rrantenhaustaffe erhoben:

- 1. für die Desinfektion bon Wohnraumen:
- a. mit einem Inhalt bis einschl. 50 cbm
- b. mit größerem Inhalt für je weitere 10 cbm

Angefangene 10 cbm werden voll gerechnet. terftützung.

2. bei Benützung bes Dampfdesinfettionsapparates im Rrantenhaus:

- a. für eine Matrate, einen Bettroft, ein Rinderbett, ein Dedbett, einen Lehnstuhl, einen Bodenteppich, großen Pferdedede u. andere ähnliche Gegenstände
- b. für ein Bett, ein Ranapee, einen Rrankenliegestuhl und ähnliches 1.50 "
- c. für Bafche= und Aleidungs= stüde, Kopfpolster, Polstersstühle, Stühle, Kissen, kleine Teppiche und dergleichen für das Stud 5 Pf., mindestens
- 3. für die Berbringung von Wegenftanben nach der Desinfektionsanstalt und gurud für

Wenn die Desinfektion einer Wohnung bestellt ift, dem Desinfektor aber bei seinem Er, scheinen die Ausführung der Desinfektion nicht ermöglicht wird, ist für den Transport ber Gerätschaften und für ben Zeitverluft eine Gebühr bon 3 M. zu entrichten.

Unbemittelte Personen fonnen auf Antrag bon der Zahlung der Gebühren befreit werden. Die Befreiung gilt nicht als Armenun-

Auszug aus der ortspolizeilichen Borschrift, "das Bestattungswesen in der Stadt Karleruhe betr.".

Allgemeines.

§ 1. Die städtischen Friedhöfe bienen:

a. zur Beerdigung

1. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe gestorbenen Personen,

2. der auswärts gestorbenen Einwohner bon Karlsruhe,

3. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe aufgefundenen Leichen;

b. zur Beisehung ber Ueberreste eingeäscherter Bersonen.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Tazen können auch die Leichen anderer als der unter a bezeichneten Personen auf den städtischen Friedhösen beerdigt werden.

§ 2. Die Friedhöfe der Stadtteile Mühlburg, Beiertheim, Mintheim, Rüppurr, Grünwinfel und Daglanden dienen zur Bestattung der Leichen und Aschenreste von Bewohnern dieser Stadtteile.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriedenen Tagen können auch die Leichen und Aschereste anderer hier wohnhafter Personen auf diesen Friedhösen bestattet werden, wenn die Sinterbliedenen dies aus triftigen Gründen berlangen.

Die Leichen und Aschenreste von Bewohnern ber Stadteile Mühlburg, Beiertheim, Nintheim, Rüppurr, Grünwinkel und Dazlanden sind auf dem Hauptfriedhofe zu bestatten, wenn die hinterbliebenen dies verlangen und die vorgeschriebenen Tagen entrichtet werden.

Als Stadtteil Mühlburg im Sinne dieses Statuts gilt der Stadtteil westlich der York- und Blücherstraße, die beiderseitigen Säuserreihen dieser Straßen ausgenommen.

§ 3. Für die Bestattungen auf den Friedhöfen der Stadtteile Beierteheim, Mintheim, Müppurr, Grünswinkel und Daglanden gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofordnungen dieser Stadtteile. Alle auf das Beerdigungswesen in diesen Stadtteilen besäglichen Anträges ind bestehem zuständigen Gemeindesetretariat anzubringen, welches das Gresorderliche nach Maßgabe der jesweiligen Friedhosordnung und der Ortsübung beranlaßt.

§ 7. Die Errichtung von Denkmälern und die Einfassung der Bestattungsplätze bedürfen der Genehmigung der Gemeindebehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Denkmäler und Einfassungen den wegen der dauslichen Sicherheit zu stellenden Anforderungen nicht genügen, wenn sie den Friedhof verunzieren, oder wenn sie Darstellungen oder Insichriften tragen sollen, die der guten Sitte zuswiderlaufen.

Ginfassungen muffen aus Stein ober Me-

tall hergestellt werben.

Bei Einholung der Genehmigung ist ein Plan des Denkmals und der Einfriedigung, welcher von dem Besteller oder dem Ausführenden unterzeichnet sein muß, in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die eine Ausfertigung bleibt bei den Akten, die andere wird mit dem Bescheid der Gemeindebehörde zusrückgegeben.

§ 8. Die Denkmäler und Einfassungen, sowie die Anpflanzungen auf den Besiattungsplätzen müssen in gutem Stande gehalten werden; andernfalls kann die Gemeindebehörde deren Entfernung verlangen und, wenn diesem Verlangen nicht stattgegeben wird, von sich aus vornehmen lassen, wobei sie berechtigt ift, über die zu entsernenden Materialien nach Ermessen zu berfügen.

§ 10. Die Verschonungszeit (§ 5 der Versordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882) beträgt für das Grab eines Erwachsenen 20, für das eines Kindes 15 Jahre.

Für Bestattungspläte, in denen nur Aschenreste beigesett sind, beträgt die Verschonungszeit durchweg 20 Jahre.

§ 11. Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Bestattungsplates müssen auf öffentliche Aufforderung der Gemeindebehörde hin innerhalb der von dieser zu bestimmenden Frist, welche mindestens 3 Wochen betragen soll, die auf den Bestattungsplächen besindlichen Denkmäler, Einfassungen und Pflanzungen beseitigt werden, widrigenfalls die Gemeindebestört die Beseitigung vornehmen und über die zu entsernenden Materialien nach Ermessen berfügen kann.

Die Gemeindebehörde kann jedoch die weitere Verschonung des Plates gestatten, wenn die geordneten Taxen hierfür entrichtet werben.

ständigen Gemeindesekretariat anzubringen, welches das Erforderliche nach Maßgabe der jemeiligen Friedhofordnung und des Sarges oder des Aschenbehälters und der dern Drtsübung beranlaßt.

Berfahren bei Beftattungen.

§ 24. Die Leichen find innerhalb 36 Stun= den nach eingetretenem Tode, jedoch nicht bor Ausstellung des Sterbescheins, mittels Leidenwagens auf fürzestem Wege in die Leichenhalle des Friedhofs zu verbringen, auf welchem die Bestattung erfolgen soll, und find dort bis zur Bestattung zu verwahren.

Während der Fahrt in die Leichenhalle muß ber Deckel auf bem Sarge aufgelegt fein; doch darf der Sarg nicht luftdicht geschloffen wer-

Die Bestattung der Leichen findet von der Leichenhalle aus statt.

Die Verbringung der Leiche vom Sterbehause in die Leichenhalle hat früh morgens oder spät abends während der von der Gemeindebehörde zu bezeichnenden Stunden gu erfolgen.

Die erste Leichenschau (§ 4 der Berordnung Grafh. Ministeriums des Innern vom 16. Degember 1875) wird im Sterbehaus, die zweite (§ 6 dafelbst) in der Leichenhalle vorgenom=

men.

Ausnahmen bon obigen Bestimmungen, welche in dieser Vorschrift nicht vorgesehen

sind, dürfen nicht gestattet werden. Angehörige eines Verstorbenen, die gleich= wohl verhindern, daß die Leiche gemäß obiger Bestimmung rechtzeitig in die Leichenhalle berbracht wird, haben polizeiliches Einschreiten zu gewärtigen (§§ 30 und 96 des Polizeiftrafgesethuches); außerdem erhöhen sich für sie die Beftattungstagen auf den doppelten Be-

Leichen, die auswärts beerdigt werden follen, unterliegen ber Bestimmung bes Abfat 1, wenn sie nicht innerhalb 36 Stunden nach dem Tode nach auswärts befördert werden.

- § 25. Die Leichen bon Kindern unter 1 Jahr können bon ihren Angehörigen ober von Beauftragten diefer ohne Benützung eines Leichenwagens in die Leichenhalle verbracht werden. Dabei ist die Frist des § 24 Abs. 1 und die Zeitbestimmung des § 24 Abs. 4 zu beobachten.
- 26. Die Bestattung soll tunlichst bald nach Ausstellung des Erlaubnisscheins (§§ 5-8 und 11 der Berordnung Großh. Mi= nifteriums des Innern bom 16. Dezember 1875) erfolgen.

§ 27. Jeder Todesfall ift unverzüglich dem städtischen Bestattungsamt (Rathaus) schriftlich oder mündlich (telephonisch) anzuzeigen.

Das Bestattungsamt benachrichtigt um-gehend den Leichenschauer* und trifft alsbann

die sonstigen zur Vornahme der Bestattung erforderlichen Vorkehrungen.

Es erinnert die Sinterbliebenen daran, daß das Familienhaupt oder die sonst dazu berpflichteten Personen alsbald nach Vollzug der Leichenschau den Todesfall unter übergabe des bom Leichenschauer ausgestellten Sterbescheins dem Standesbeamten zweds Gintragung im Standesregifter perfonlich anzuzeigen haben.

Es verhandelt mit den Beteiligten über die Art der Bestattung nach Maßgabe der Bestattungsordnung.

Es bestimmt die Zeit des Verbringens der Leiche in die Leichenhalle, bestellt auf Wunsch der hinterbliebenen den Geiftlichen und bestimmt im Benehmen mit diesem, sowie mit ersteren die Zeit der Bestattung.

Es benachrichtigt, wenn Hinterbliebene nicht borhanden find, bon fich aus ben zuständigen Geistlichen der Konfession des Verstorbenen von der Bestattung.

Es forgt für die rechtzeitige Verbringung des Sarges in das Sterbehaus, für die Lei-chenträger, den Leichenwagen und überhaupt für die ordnungsgemäße Erledigung aller Leiftungen, welche die Gemeinde gemäß diefes Statuts zu übernehmen ober freiwillig über= nommen hat.

Wenn Angehörige bes Berftorbenen nicht borhanden sind, oder um die Bestattung sich nicht fümmern, so hat das Bestattungsamt im Benehmen mit solchen Personen, welche etwa die Bestattungskosten tragen wollen, ober im Benehmen mit der zuständigen Behörde das Erforderliche für die Bestattung borzukehren.

§ 28. Bur ordnungsgemäßen Beforgung der in § 27 bezeichneten Obliegenheiten find dem Bestattungsamt die Bestattungsordner beigegeben.*

Sie erhalten ihre Aufträge im einzelnen Falle bom Bestattungsamt.

Sie haben den Beteiligten in jeder Hinsicht behilflich zu sein, sich aber jeder Beeinflussung derselben bei der Wahl der Bestattungsklasse ober etwaiger Nebenleiftungen zu enthalten.

Sie haben stets ein Exemplar dieses Statuts sowie der ortspolizeilichen Friedhof= und Bestattungsordnung bei sich zu führen und auf Berlangen den bei einer Bestattung Beteis ligten zur Ginsicht vorzulegen.

§ 29. Die Bestattungen können nach Wahl der Beteiligten nach drei in der Tagordnung näher bezeichneten Rlaffen stattfinden.

^{*} Bor Untunft bes Leichenichauers barf mit ber Leiche feine Boranderung vorgenommen merden.

^{*} Siehe Abt. II unter "Sanitatsperfonal".

§ 30. Leichen, welche von auswärts hierher geführt werden, sind sofort in die Leichenhalle des Hauptfriedhofs oder — wenn die Beerdigung auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg erfolgt — in die Leichenhalle dieses Friedhofs zu verbringen.

Kommen Leichen mit der Eisenbahn an, so wird beren Berbringung auf den Friedhof burch

die Gemeindebehörde beforgt.

§ 31. Wenn Leichen mit der Eisenbahn von hier nach auswärts geführt werden sollen, so erfolgt deren Verbringung an den Bahnhof durch die Gemeindebehörde.

§ 32. Das Verfahren bei Bestattungen im Dienst stehender Militärpersonen wird durch Vereinbarung der Gemeindebehörde mit der Königlichen Militärbehörde bestimmt.

§ 33. Die Beranftaltung von Trauermusit, wozu auch Gesangsvorträge gerechnet werden, auf den städtischen Friedhöfen bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde.

Ausgenommen hierbon ist Trauermusik, die bei einer Leichenfeier in der Friedhofkapelle oder im Krematorium beranstaltet werden

will.

§ 34. Bor Entfernung einer Leiche aus der Leichenhalle ist der Sarg zu schließen. Die Aufstellung des offenen Sarges in den für Leichenfeierlichkeiten von der Gemeindebehörde bestimmten Räumen ist untersagt.

Feuerbestattung.

§ 35. Zur Vornahme der Feuerbestattungen ist ausschließlich die auf dem städtischen Friedhof errichtete Feuerbestattungsanstalt bestimmt.

§ 36. Die Einäscherung dahier berstorbener Personen darf unbeschadet der auf die Besichtigung der Leichen durch den Leichenschauer bezüglichen Borschriften nur mit schriftlicher Genehmigung des Großberzoglichen Bezirksamts als Orispolizeibehörde sowie der städtischen Friedhofkommission erfolgen.

Die letztere wird die Genehmigung zur Bornahme von Feuerbestattungen erst dann erteilen, wenn die polizeiliche Erlaubnis dazu er-

wirkt ist.

§ 37. Auswärts verstorbene Personen, welche hier zur Verbrennung kommen sollen, dürfen ebenfalls nur dann eingeäschert wers den, wenn die nach § 36 dieses Statuts ersorberlichen Genehmigungen zur Feuerbestattung erteilt sind.

Solche Leichen sind ebenso wie die zur Beerdigung bestimmten unmittelbar nach der Ankunft in die Leichenhalle zu berbringen; deren Verbrennung wird wenn möglich noch am gleichen, spätestens aber am folgenden

Tage borgenommen.

§ 38. Die Ginsegnungsfeierlichkeiten finben in der Regel in der Friedhoffapelle statt, worauf die Leiche nach der Feuerbestattungsanstalt berbracht wird.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen können die Feierlichkeiten auch in der Feuerbestattungsanstalt, wohin in diesem Falle die Leiche vorher zu verbringen ist, abgehalten werden.

§ 39. Die bei der Fenerbestattung zu berwendenden Särge dürfen nur entweder aus Zinf (von höchstens ¾ mm Stärke) oder aus weichem Holz (von höchstens 18 mm Stärke) bestehen. Zinksärge müssen im Innern mit Weichholzlatten versteist sein. Holzsärge dürfen nicht mit metallenen Zutaten versehen und müssen mit Holznägeln verschlossen sein.

Die Leichen sollen leicht angekleibet und auf Sägespänen oder Holzwolle gebettet sein. Feberkissen und Politer sind unzulässig.

Die Größe des Sarges (einschließlich etwaisger Füße oder Querleisten) darf folgende Dimensionen nicht überschreiten

> Länge . . . 2,10 m Breite . . . 0,75 m Söhe . . . 0,68 m.

§ 40. Während des Feuerbestattungsvorgangs dürfen sich außer den mit der Aussührung und überwachung beauftragten Personen nur die erwachsenen Angehörigen des Verstorbenen im Vorraum des Verbrennungsosens aufhalten.

Die Beobachtungen des Verbrennungsattes selbst ist in der Regel nur dem oben genannten Dienstpersonal und für die Fälle, in welchen die fragliche Beobachtung durch einen Sanitätsbeamten aus besonderem Anlah dringend geboten ist, dem Großherzoglichen Bezirksarzt gestattet.

Ausnahmsweise kann die Erlaubnis hierzu von der Friedhoffommission auch den nächsten Leidtragenden sowie mit Zustimmung der letzteren solchen Personen erteilt werden, welche an der Beodachtung ein wissenschaftliches oder technisches Interesse haben.

§ 41. Die Aschenreste werden den Hinterbliebenen auf ihren Bunsch entweder in geschlossenen, einsachen Golzkistchen oder zugeslöteten Blechbüchsen oder — gegen Entrichtung besonderer Tagen — in künstlerisch ausgestratteten Sarkophagen oder Urnen übergeben; sämtliche Arten dieser Aschenbehälter werden von der städtischen Friedhossommission vorrätig gehalten.

Die Aschenbehälter können entweder auf den städtischen Friedhösen beigesetzt oder von den Heinterbliedenen in eigene Berwahrung genommen werden, je nach dem Wunsch derjenigen Bersonen, welche für die Bestattung sorgen.

Soweit durch den Verstorbenen oder stimmt ist, werden die Aschenreste auf dem worben werden: Sauptfriedhof in den hierzu bom Stadtrat bejonders zu bestimmenden allgemeinen Feldern 0,60 m tief unter ber Bobenfläche beigefett, und zwar mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.

Jeder folche Bestattungsplat ift 70 Zentimeter lang und 60 Bentimeter breit. Ginfassung des Plates ift berboten. Als Grabmäler dürfen nur liegende Sandsteinplatten angebracht werden.

Besondere Aschenplätze können gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Taxe in der von der Stadtgemeinde angelegten und unterhaltenen Beisetzungsanlage beim Arematorium benütt werden.

Auch auf bereits belegten allgemeinen und besonderen Grabstätten können Aschenreste von Familienmitgliedern beigesett werden, und zwar in das Grab eines Erwachsenen bis zu 4, in das eines Kindes bis zu 2. Zu die= fem Zwede darf das Grab auch schon vor Ablauf der Berschonungsfrist, aber nur bis zu einer Tiefe von 60 Bentimeter geöffnet wer-ben. Die Berschonungsfrist wird badurch nicht berührt. Für die Beisetzung von Afchen-resten auf belegten besonderen Grabstätten ift die Beisetzungstage zu entrichten.

Die oberirdische Aufstellung von Afchenbehältern (Urnen) ift nur auf besonderen belegten Bestattungspläten, und zwar nur mit Ge= nehmigung der Friedhoffommiffion, welcher borher Zeichnungen mit genauer Maßgabe in Doppelfertigung einzureichen find, geftattet.

§ 45. Im Falle der Feuerbestattung fann die zweite Besichtigung ber Leiche durch den Leichenschauer (§§ 6 ff. ber Berordnung vom 16. Dezember 1875, Gesehes= und Berord= nungsblatt Seite 369) unterbleiben, sofern eine Sektion ber Leiche borgenommen und ein ärztlicher Settionsbericht vorgelegt wurde oder die Zeichen des eingetretenen Todes durch einen Argt bezeugt find.

Beftattungspläte.

§ 54. Unter den allgemeinen Grabstätten hat die Gemeindebehörde besondere Abteilungen für die Beerdigung Erwachsener und für die bon Rindern zu bestimmen. Sinsichtlich der Aschenbeisetzungsplätze wird ein folcher Unterschied nicht gemacht.

Die Abgabe bon allgemeinen Beftattungspläten erfolgt ber Reihe nach. Bestattungen außer der Reihe sind nicht zuläffig.

§ 55. Als besondere Bestattungsplätze fonbeffen hinterbliebenen nichts anderes be- nen auf dem hauptfriedhof gur Benützung er-

> 1. Gruften bon dreierlei Größen (erfter, zweiter und dritter Größe),

2. Plate auf Rabatten, und zwar: a.an ben Tugwegen, b.an ben Geitenwegen,

c.an den Sauptwegen, d.an ben Umfassungsmauern, e.an den bon der Gemeinde: behörde zu bestimmenden be-

borgugten Stellen. 3. Blage in der Beifegungsan= lage beim Arematorium (fiehe Unlage), und zwar:

1. Beerdigungspläte; 2. Afchen= pläte.

Friedhof des Stadt= teils Mühlburg tonnen als befondere Bestattungspläte erwor: ben werden:

a. Rabattenpläte an den Begen, b. Plätze an den bon der Gemeindebehörde zu bestimmen = den bevorzugten Stellen.

§ 56. Das Benützungsrecht muß für Rabattenplätze erstmals auf mindestens 20 Jahre, für Gruften erstmals auf mindestens 50 Jahre erworben werden.

Die Benützung bon Rabattenpläten darf nicht auf länger als 50 Jahre, die bon Bruften nicht auf länger als 100 Jahre zugesagt merden.

Innerhalb dieser Grenzen (Absat 2) kann das Benützungsrecht nach dessen Erwerbung von den Berechtigten durch Zahlung der jeweiligen Tagen jederzeit auf beliebige Dauer berlängert werden.

§ 57. Wenn bei einer Beerdigung das erworbene Benützungsrecht bor 20 Jahren bom Beerdigungstage an abläuft, so muß dessen Berlängerung auf 20 Jahre erwirtt werden, andernfalls die Beerdigung in der betreffenden Grabstätte nicht zugelaffen wird.

§ 59. Rabattenplätze müffen sogleich nach Erwerbung des Benützungsrechts bom Erwerber mit Bordsteinen eingefaßt und gärtnerisch angelegt werden und sind während der Dauer des Rechts bon bemfelben in geordnetem Bustand zu halten.

§ 60. Die Kosten bes Offnens und Schlie-gens einer Gruft hat der Benühungsberech-tigte zu tragen; ihm bleibt auch die innet Ginrichtung und Ausschmüdung der Gruft überlaffen.

Die Conntageruhe im Sandelsgewerbe für die Stadt Rarleruhe.

A. Ortsstatut

Durch Beschluß bes Bürgerausschuffes Rarls= ruhe bom 29. Mai 1911 ift § 1 des Ortsstatuts bom 15. Dezember 1904 über die Sonntagsruhe im Sandelsgewerbe abgeändert worden. Nachstehend die neue von Großh. Ministerium bes Innern genehmigte ortsftatutarische Bestimmung. Das Ortsstatut ist in Kraft getre-ten am Sonntag den 3. Juni 1911. Es gilt nur für Karlsruhe, nicht auch für die Vororte Beiertheim, Daglanden, Grünwinkel, Rintheim und Rüppurr.* Die bisherigen bom Bezirksrat zugelaffenen Ausnahmen für die Sonntageruhe im Bedürfnisgewerbe bleiben bis auf weiteres in Rraft.

Ortsstatut.

Gehilfen. Lehrlinge und Arbeiter bürfen im Sandelsgewerbe an Sonn= und Festtagen - sofern an diefen Tagen eine Beschäftis gung derfelben überhaupt zuläf= fig ift und borbehaltlich der bon ber Polizeibehörde zu gestatten-den Ausnahmen — nur in den Stunden bon 11 Uhr bormittags bis 1 Uhr nachmittags beschäf= tigt werben.

In ben Jahren 1911 und 1912 bür-fen an ben Sonn- und Fest tagen ber Monate Mai bis einschlieflich September (borbehaltlich ber bon ber Bolizeibehörde zu gestatten= den Ausnahmen) Gehilfen, Lehr= linge und Arbeiter im Sandels-gewerbe nicht beschäftigt werden.

B. Bezirksratsbeschluß*

bom 28. Dezember 1906 und 24. Muli 1911 gemäß § 105e Gewerbeordnung.

I. 14 tägige völlige Sonntageruhe bes Berfonals ber Beblirfnisgewerbe.

1. In ben gu ben Bedürfnisgewer= ben gehörigen Sandelsgeschäften der Stadt Karlsruhe sind Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter mindestens jeden zweiten Sonntag bon der Arbeit frei zu laffen.

2. Die Arbeitgeber diefer Angeftellten haben ein Bergeichnis zu führen, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen der

in dem Betriebe Beschäftigten unter Angabe ber Beschäftigungsstunden einzutragen find, und das Berzeichnis während der Arbeits= ftunden zur Einsicht der Polizei und bes Geichäftspersonals aufzulegen.

3. Als zu den Bedürfnisgewerben gehörig gelten diejenigen Handelsgeschäfte, für welche auf Grund des § 105e Gewerbeordenung eine Verlängerung der in § 105 b Absach 2 Gewerbeordnung bestimmten fünfstüntigen Beschäftigungszeit durch die Verwaltungsbehörde zugelaffen ist ober fünftig zugelaffen wird.

4. Festtage, die nicht auf einen Sonntag fallen, gelten hinsichtlich der Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 gleichfalls als Sonn-

Solche Sonn= und Festtage, an welchen auf Grund § 105 b Gewerbeordnung Absat 2 Sat 3 ober nach § 105c Gewerbeordnung eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen ober Arbeitern im Sandelsgewerbe stattfindet, sowie der erste Weihnachtstag, der Ofter- und Pfingstsonntag werden nicht als Sonntage

5. Die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 4 gelten nicht für die Sandelsgeschäfte Metger und Burftler und biejenigen Band. ler, welche nur Spezerei=, Rolonial=, Deli= fategwaren und Bittualien feilhalten, fowie für die Wildpret- und Geflügelhandler.

6. Die Bestimmungen unter Ziffer 1 und 4 gelten ferner nicht für die Konditoreien. Die im Handelsgewerbe ber Ronditoren beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter find allwöchentlich an einem Werktage bon 1 Uhr nachmittags an von der Arbeit frei zu laffen. Uber die Freilaffung ift bom Arbeitgeber ein Berzeichnis zu führen, in das die Namen der Angestellten und der Tag, an dem die Freilaffung stattfand, einzutragen find. Diefes Bergeichnis ift mahrend ber Arbeitsftunden gur Ginficht der Boligei und bes Geschäftspersonals aufzulegen.

II. Beichäftigung bes Berfonals baw. Offenhalten ber Laben an Conn- und Festtagen in Bebürfnisgewerben.

Die Beschäftigung bon Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern batv. der Betrieb in offenen Berkaufsstellen wird zugelassen an Sonntagen — soweit nicht nachstehend unter C befondere Bestimmungen getroffen sowie am Reujahrstag, Simmelfahrtstag, Stephanstag, Fronleichnamstag Rarfreitag: unb

Umtsblatt befannt gemacht werben.

^{*} Die für diese Stadtteile gustige Borschrift über die Sonntagsruse im Sandelsgewerbe siehe die amtliche Aussgade der ortsvolizeilichen Borschriften von 1907.

** Eine Anderung der Begirfsratsentickließung ist für das Jahr 1913 zu erwarten. Die Anderungen werden f. 3t. im Muthlich beformt geworke, werden

1. für Wetger und Burstler in den Monaten Wai bis September bon 5 bis 10 Uhr vormittags, in den übrigen Wonaten bon 6 bis 10 Uhr vormittags;

2. für Nahm= und Milchhänbler bon morgens bis 2 Uhr nachmittags und bon 6 bis 8 Uhr abends;

3. für Inhaber berjenigen Handelslokale, in welchen ausschließlich nicht geistige Getränke zum unmittelbaren Genuß verabreicht werden,

bon 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends;

4. für Bäcer und solche Personen, welche ausschließlich Brot- und Backwaren feilhalten,

bon 5 bis 9 Uhr vormittags und bon 11 Uhr vormittags bis 8 abends;

5. für Konditoren bon 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vorm. bis 8 Uhr abends;

6. für Händler, welche ausschließlich Zigarren, Tabak und zum Nauchen erforderliche Utensilien feilhalten,

bon 11 Uhr borm. bis 3 Uhr nachm., in ben Monaten Wai bis einschl. September außerdem

bon 7 bis 9 Uhr bormittags;

7. für Inhaber von Handlungen mit nichtfünstlichen Blumen

von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vorm. bis 7 Uhr abends;

8. für Inhaber berjenigen Handelslokale, in welchen ausschließlich Wilch zum unmittelbaren Genuß abgegeben wird, in den Monaten April bis September

bon 6 bis 8 11hr vormittags und bon 5 bis 8 11hr abends,

in den übrigen Monaten bon 7 bis 9 Uhr bormittags und bon 5 bis 8 Uhr abends;

9. für Sändler, welche nur Spezereis, Kolonials, Delikatehwaren und Viktualien feilhalten, sowie für Wildprets und Geflügelhändler,

in den Monaten Mai bis September bon 7 bis 9 Uhr bormittags und bon 11 Uhr borm. bis 1 Uhr nachm., in den übrigen Monaten

bon 7 bis 9 Uhr bormittags und bon 11 Uhr borm. bis 2 Uhr nachm.;

10. für Eishändler bon 6 bis 11 Uhr vormittags;

11. für Kontore der Brauereien von 6 bis 9 Uhr vormittags und von 5 bis 7 Uhr nachmittags. III. Die unter I. und II. genannten Anordnungen traten am Sonntag den 30. Dez. 1906 bzw. II 6 am 30. Juli 1911 in Kraft.

C. Bezirksamtliche Anordnung vom 28. Dezember 1906

gemäß § 105 b Absat 2 und § 55a Gewerbeordnung.

I. Die Beschäftigung von Gehilsen, Lehrlingen und Arbeitern bzw. der Betrieb in offenen Verkaufsstellen wird zugelassen:

1. am ersten Weihnachtstag, am Ofter- und Pfingstsonntag: a. für die unter B II Ziffer 2, 3, 8 und 10 aufgeführten Gewerbe während der dort bezeichneten Stun-

ben;

b. für die unter B II Ziffer 4, 5, 6, 7, 9 und 11 aufgeführten Gewerbe

bon 6 bis 9 Uhr bormittags und bon 11 Uhr borm. bis 1 Uhr nachm.; c. für alle übrigen Gewerbe überhaupt nicht;

2. an ben bier Sonntagen bor Weihnachten, den Sonntagen während der Frühjahrs- und Herbit- messe, am Ofter- und Pfingst- montag:

a. für die unter B II Ziffer 9 bezeichneten fowie für alle unter B II nicht genannten Gewerbe

bon 8 bis 9 Uhr bormittags und bon 11 Uhr borm. bis 8 Uhr abends; b. für bie unter B II — mit Ausnahme

Biffer 9 — genannten Gewerbe während der dort bezeichneten Stunden.

II. Bon dem gesetzlichen Berbot des Haus sierens an Sonns und Festtagen werden auf Grund des H 55a Gewerbeordnung folgende Ausnahmen zugelassen:

 ber Sandel mit nicht-künstlichen Blumen, Obst, Backwaren, Rastanien, Bürsten und Sodalvasser auf Straßen und an anderen öffentlichen Orten:

bon 11 Uhr borm. bis 9 Uhr abends; 2. der Berkauf von Mineralwasser auf befonders hierzu erstellte Buden:

in ben Monaten Mai bis September bon 6 bis 9 Uhr bormittags und bon 11 Uhr borm. bis 10 Uhr abends;

3. die unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Gewerbebetriebe sind am ersten Weihnachtstag, am Oster= und Pfingstsonntag nicht gestattet.

III. Die unter I. und II. genannten Anordnungen traten am Sonntag ben 30. Dezember 1906 in Araft.

BLB

Der Ladenschluß an Werktagen und die Ruhezeit der Angestellten in der Stadt Rarlsruhe.

(Befanntmachung bes Großh. Bezirksamts vom 5. Ottober 1908.)

7. Dezember 1905 murbe gemäß § 139 d Bif- Gem.-Ordg.). fer 3 Gew.=Ordg. folgende

Bezirksamtliche Anordnung*

getroffen:

Un den Werktagen bom 10 .- 23. Dezember bürfen die den Gehilfen, Lehrlingen und Ar-beitern in offenen Berkaufsstellen und ben dazu gehörenden Schreibstuben und Lager= räumen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit zu gewährenden ununterbrochenen Mindestruhezeiten bis auf neun Stunden eingeschränkt werden.

B. Neben der Anordnung unter A besteht

folgende

Unordnung bes Bezirksrats bom 28. November 1905.

I. Zufolge Antrags bon zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber und nach Unhörung des Stadtrats wird für die Saupt- und Refidenzstadt Karlsruhe gemäß § 139 f Gem.= Ordg. angeordnet, daß die offenen Verkaufs= stellen an Werktagen um 8 Uhr abends geschloffen werden muffen.

II. Der 8 Uhr=Ladenschluß fällt weg:

a) an allen Samstagen, b) im Monat Dezember,

c) am Gründonnerstag, sowie am Mittwoch

bor himmelfahrt und bor Fronleichnam. III. Der 8 Uhr=Ladenschluß gilt nicht für Verfaufsstellen, in benen folgende Baren ausschlieglich ober borwiegenb verkauft werden:

Bad-, Konditorei-, Zuder-, Delikateß-, Rolonialwaren, Droguen, Bier, Fische, Geflügel, Wildpret, Gemufe, Obft, Rahm, Butter, Rafe, Gier und fonftige Nahrungsmittel ausschließlich ber Fleischund Burstwaren, ferner Zigarren und Tabak, frische Blumen, Gis, Seife und Parfümerieartifel.

Andere Waren als die obengenannten, bürfen auch in diefen Geschäften nach 8 Uhr

nicht mehr verfauft werben.

Der 8 Uhr=Ladenschluß gilt ferner nicht für die an öffentlichen Pläten aufgestellten Zeitungsfiosfe (Anordnung b. 13. Juni 1911). C. Soweit nicht durch die Bestimmungen

unter B die Schließung ber offenen Berkaufsstellen auf 8 Uhr festgesetzt ist, hat dieselbe

* Gine Anderung biefer Anordnung ift für bas Jahr 1913 zu erwarten, bie Anderungen werden f. 3t. im Amts-

A. Unter Aufhebung der Anordnung bom um 9 Uhr abends zu geschen (§ 139 e

D. Für den

Hausierhandel gelten folgende Borfchriften:

I. Während der Zeit, wo alle Verkaufsstellen geschloffen sein muffen, ist das Feilbieten bon Waren auf öffentlichen Wegen, Stragen, Pläten ober an anderen öffentlichen Orten oder ohne borherige Bestellung bon Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Abs. 1 Ziffer 1 Gem.=Ordg.) sowie im Ge-werbebetriebe im Umberziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1 Gew.=Ordg.) verboten — gemäß § 139 e Gew.=Ordg.

II. Während der Reit, wo nur die dem 8 Uhr=Labenschluß unterworfenen Berkaufs= ftellen geschloffen fein muffen, ift ber Bertauf und das Feilbieten von Baren, welche in Berkaufsstellen nach 8 Uhr nicht mehr verkauft werden dürfen, auf öffentlichen Begen, Straffen, Bläten ober an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Beftellung von Haus zu Saus im ftehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Abf. 1 Ziffer 1 Gew.=Ordg.) sowie im Ge= werbebetrieb im Umbergiehen (§ 55 Abf. 1 Ziffer 1 Gew. Drdg.) verboten — gemäß § 139 f Gew.=Ordg.

III. Ausgenommen bon obigem Berbot ift das Feilbieten nachverzeichneter Gegenstände auf öffentlichen Stragen und Pläten, sowie an anderen öffentlichen Orten, auch in Wirtschaften, nicht aber bon Haus zu Haus, und zwar bis 2 Uhr nachts:

1. Zeitungen, Zeitschriften, Drudichriften

und anderer Lesestoff,

2. Bad- und Ronditoreiwaren, geröftete Raftanien, Blumen, Ansichtspostkarten und Streichhölzer.

Auf Berkaufsautomaten finden diefe Ausnahmen keine Anwendung. (Bezirks-amtliche Anordnung bom 28. November 1905.)

E. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden gemäß § 146 a Gem.= Ordg. mit Geld bis zu 600 Mf., im Unber-

mögensfalle mit Saft bestraft.

F. Unberührt durch die Bestimmungen unter A bis E bleiben die Borfchriften über die Sonntagsruhe im Sandelsge-

G. Die obigen Anordnungen haben feine Geltung für die Stadtteile Beiertheim, Daglanden, Grünwinkel, Rintheim und Rüppurr.

blatt befannt gemacht werben.

Auszug aus den Beförderungsbedingungen der flädt. Straßenbahn.

(Gültig vom 1. Januar 1908 an.)

Die genauen Bestimmungen find aus den von den Kartenverkaufsstellen unentgeltlich erhältlichen Beförderungsbedingungen erfichtlich.

Teilstreden: Das Bahnnet ist in folgende Teilstreden eingeteilt: Mheinhasen ger Tor (M.T.)—Karlstor, Marktplat (Mpl.) (Rhsn.)—Harlstor, Harlstor, Gardistraße (H.T.)—Südendstraße, Wendtstraße, Wendtstraße (Wdtft.)-Mühlburger Tor, Mühlburger Tor (M.T.)—Markf-plat, Marktplat (Mpl.)—Durlacher Tor, Dur-lacher Tor (D.T.)—Schlachthof, Schlachthof (Schl.)—Rintheimer Weg, Rintheimer Weg (Ri.W.)—Durlach (Drl.), Wendistrake (Wdft.) —Weinbrennerstraße, Mühlburger Tor (M.T.) -Beinbrennerft., Beinbrennerft. (Bnbrft.)-Rühler Krug (K.Kr.), Mühlburger Tor (M.T.)

Sübendstraße (Sbft.)-Beiertheim (Bthm.), Martiplat (Mipl.)—Sauptbahnhof (Sbf.), Durlacher Tor (D.T.)-Friedhof (Froh.).

(Die vorstehend in Alammern beigefügten Bezeichnungen entsprechen den auf den Fahrscheinen benutten Abfürzungen.)

Die Teilstredengrengen sind durch besondere Schilder kenntlich gemacht.

Beforderungspreife:

Es foftet jur Befahrung

von zusammen-	ein gewöhn-	enteres been	Tur wermand		eine	in der L	nderwagen Beit zwischen
hängenden Teilstrecken	Fahrschein	sahrschein Monat einichließt. 1 Hin: und 2 Hin: und wochenkart Rückfa rten		mochenfarte	6 Uhr morg. und 10 Uhr abends	5 und 6 llhr morg. und 10 llhr und 1 llhr nachts	
1—3 4—6 über 6	10 Bf. 15 " 20 "	6.20 M. 9.20 " 12.40 "	—.70 M. 1.— " 1.25 "	1.— M. 1.25 " 1.50 "	70 M. 1 " 1.25 "	5.— M. je weitere ftreder 2.50 M.	The same of the sa

Ferner werden abgegeben Fahricheinhefte, enthaliend 11 Scheine, benuthar als 10 Pf.= Fahrscheine, zum Preise von 1 M. und Fahrscheinheste, enthaltend 11 Scheine, benutbar als 15 Pf.-Fahrscheine, zum Preise von 1 M. 50 Pf. Beschädigte, eingerissene, mit Bleis und Farbstift durchstrichene ober berschmutte Fahrscheine haben teine Gültigkeit.

Die Beitkarten, Arbeiterwochenkarten und Schülerwochenkarten gelten nur für den berechtigten Inhaber und für die auf ihnen vermerkten Streden und Zeiten. Es berechtigen Arbeiterwochenkarten nur zur Fahrt zwi-schen Wohn- und Arbeitsstelle an Werktagen, Schülerwochenkarten nur zur Hinfahrt zum Unterricht und zur Heimfahrt nach Schluß besselben und verlieren die Schülerwochen-

Die Wochenkarten sind gültig für den Früh-verkehr bis vormittags 7½ Uhr, derart, daß die Fahrt auf eine solche Wochenkarte späte-stens 7½ Uhr bormittags anzutreten ist. Bon 7½ bis 12 Uhr gelten die Wochenkarten nicht, bagegen wiederum von mittags 12 Uhr bis abends 11 Uhr, und zwar derart, daß die Fahrt spätestens 11 Uhr abends anzutreten ist.

Bu den borgenannten Sonderwagenpreifen fommen noch die Reichssteuerzuschläge in Höhlten nöch die Keichsteuerzistungen in Höhlten 10 b. H. des gesamten Besörderungspreises hinzu. Schüler in Begleitung von Lehrern erhalten auf Sonderwagen, welche zwischen 6 Uhr morgens und 10 Uhr abends gestellt werden, 50 Prozent Preisnachlaß. Die Bestellung und Vorausbezahlung von Sonderschleiben Sonderschleiben der Vorausbezahlung von Sonderschleiben der Vor wagen nuß minbeftens 6 Stunden bor ber farten nach abends 6 Uhr ihre Gultigfeit. Benutungszeit und mindestens 2 Stunden vor

amt erfolgen.

Turmbergfahrten. Bum Befuch des Turmberges werden Rudfahrscheine (Rudfahrt am Lösungstage) zu 50 Pf. abgegeben und zwar für die Streden Hauptbahnhof oder Karlstor oder Mühlburger Tor—Durlach, oder Fried-hof—Durlach einschließlich Turmbergbahn.

Rinderbeforberung. Jeder mit einem gultigen Fahrschein bersehene Fahrgast ist berechtigt, ein Kind unter 4 Jahren unentgeltlich mitzunehmen, sofern für dieses kein besonde-rer Plats beausprucht wird (sonst voller Fahr-preis). Bei Mitnahme von mehreren Kindern unter 4 Jahren ist für je 2 derselben der Fahrpreis für einen Erwachsenen zu entrichten. Für eine ungerade Zahl wird hierbei bie nächsthöhere gerade Zahl berechnet.

Für Sunde find die hundebeförderung. für Personen geltenben Fahrpreise zu entrich=

Gepächbeförderung. Gepäcfftude, welche einen befonderen Raum beanspruchen, fonnen, foweit Plat, auf ber borderen Plattform ber Personenwagen gegen Entrichtung ber für Perfonen geltenden Gebühr mitgenommen werden. Dem Schaffner steht die Entscheidung zu, welche Gepäckftücke einen besonderen Raum einnehmen und zu wieviel Traglaften das Gepad zu berechnen ift.

Umfteigen. Mit Ausnahme ber Zeitfarteninhaber dürfen die Fahrgäste ohne Lösung eines neuen Kahrausweises nur umfteigen, wenn das Fahrziel mit dem benutten Wagen fagt werden.

Schluß ber Geschäftszeit beim Stragenbahn- nicht erreicht werden fann und wenn der Fahrausweis zum Umfteigen ausgestellt ift. Wagenwechsel ist hierbei nur gestattet an folgenden durch besondere rote Schilder örtlich fenntlich gemachten Umfteigestellen:

> Sardtstraße Areuzung Kaiferallee und Schillerstraße Mühlburger Tor (Leffingft. oder Weftenbft.) Areuzung Raiserstraße und Rarlftraße Marttplat Durlacher Tor Schlachthof.

Bur Weiterfahrt muß der nächfte, nicht bollftändig befette, ben fürzeften Sahrweg zum Fahrziel befahrende Wagen benutt werben. Die Umsteigeberechtigung erlischt sobald von ihr einmal Gebrauch gemacht ift ober wenn feit der Entwertung des Fahrscheines ober Umfteigescheines eine halbe Stunde berftrichen

Fahrgäfte ohne gültige Fahricheine. Ber ohne gültigen Fahrschein betroffen wirb, hat für die bereits zurückgelegte Strecke einen Fahrpreis von 50 Pf. zu zahlen und für die Weiterfahrt einen neuen Fahrausweis zu lösen.

Berfagung von Zeit= und Wochenkarten. Personen, welche sich wiederholt eine mißbräuchliche Benutung von Zeit- und Wochenfarten oder eine Uebertretung der behördlichen Betriebsordnung haben zu schulden kommen laffen, kann der Bezug und die Benutzung folcher Karten vorübergehend oder dauernd ver-

Fabrik feiner Fleisch= und Wurstwaren

Gebrüder SENSEL

Großh. Hoflieferant

Karlsruhe ~

Filialen in Karlsruhe:

Amalienstraße · Nr. 23
Augustastraße · Nr. 13
Waldstraße · · Nr. 35
Kaiserstraße · Nr. 36

Lammstraße · III. 8

Rheinstraße · · · Rr. 49
Sophienstraße · Rr. 91

Rudolfstraße · Nr. 28

Kaiser=Allee · Nr. 95

Kaiser=Allee · Nr. 43

Kaiserstraße · Nr. 53

Kriegstraße · · Ilr. 159 Leopoldstraße Ilr. 23

Rüppurrerstraße IIr. 21

Schützenstraße Ir. 38

Fabrik-Versand und Hauptgeschäft: Kronenstraße Nr. 33

Versand nach auswärts